VERBANDS NACHRICHTEN

Ausgabe 3/2012

Schwerpunkt: Schöne neue digitale Welt?

Das aktuelle Interview mit der neuen Finanzministerin Monika Heinold

Die berufliche Haftung in der Sozietät

SteuerberaterVerband Schleswig-Holstein e.V.
Verband des steuer- und wirtschaftsberatenden Berufs

Sparkassen-Finanzgruppe

Auch Ihre Mutter würde es wollen.
Die Sparkassen-Altersvorsorge.

Deka Investmentfonds · LBS Bausparkasse der Sparkassen · PROVINZIAL

Tun Sie es Ihrer Mutter zuliebe. Und vor allem sich selbst. Mit einer Sparkassen-Altersvorsorge entwickeln wir gemeinsam mit Ihnen ein auf Ihre individuellen Bedürfnisse zugeschnittenes Vorsorgekonzept und zeigen Ihnen, wie Sie alle privaten und staatlichen Fördermöglichkeiten optimal für sich nutzen. Vereinbaren Sie jetzt ein Beratungsgespräch in Ihrer Geschäftsstelle oder informieren Sie sich unter www.sparkasse.de. **Wenn's um Geld geht – Sparkasse.**

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

um an das letzte Vorwort anzuknüpfen: es gab kein Sommermärchen und es gab auch keinen märchenhaften Sommer und schlechter als im letzten Jahr war er dann auch noch. Wenn dann der Tiefpunkt erreicht ist, sollte es nach den zyklischen Gesetzmäßigkeiten wieder besser werden, sei es bei der Fußballnationalmannschaft als auch beim Wetter.

Ähnlich verhält es sich mit den Stützungsmaßnahmen von ESM und EZB, zwei Institutionen mit einem Ziel: Rettung überschuldeter Staaten und Banken. Ist hier der Tiefpunkt wirklich schon erreicht?
Die Tatsache, dass die EZB in Zukunft vom Markt nicht akzeptierte Staatsanleihen selbst aufkaufen wird, ist in den Auswirkungen höchst umstritten.
Dies betrifft die damit einhergehende Geldmengenexpansion ebenso wie die Ausfallrisiken. Wird damit die Büchse der Pandora endgültig geöffnet?

Die Verbandsnachrichten sind diesmal sehr umfangreich, mit einer Vielzahl von Berichten. Schwerpunktthema ist die „Schöne neue digitale Welt?", ein sehr vielschichtiges Thema, dass uns immer wieder beschäftigt. Hierzu finden Sie einige interessante Beiträge in dieser Ausgabe. Wir berichten auch von dem Besuch der Präsidenten und Geschäftsführer von Kammer und Verband bei der neuen Finanzministerin Frau Monika Heinold, bei dem auch der Staatssekretär Thomas Loose-Müller anwesend war. Für das aktuelle Interview stand uns die Finanzministerin ebenfalls zur Verfügung.

Unsere neue Verbands-Homepage ist online! Gemeinsam mit unserem Kooperationspartner Atikon war unsere Geschäftsführerin Frau Dr. Kellersohn sehr innovativ. Die neue Homepage ist sehr viel ansprechender, strukturierter und informativer geworden. Lassen Sie sich zudem von unseren neuen Funktionalitäten und Services für unsere Mitglieder überraschen. Als neue Rubrik haben wir die „Steuernews für Mandanten" eingeführt, auf die unsere Mitglieder als Service für Ihre Mandanten verlinken können. Sie finden die Informationen unter „Aktuelles".
Wir blicken inzwischen zurück auf 65 Jahre Verbandsarbeit in Schleswig-Holstein (s. auch Chronik auf der Homepage) und sind in dieser Zeit immer aktuell und modern geblieben. Wir werden auch in Zukunft die Verbandsstrukturen zeitgemäß gestalten und an die sich ändernden Rahmenbedingungen anpassen.

Wir hatten in den letzten Verbandsnachrichten über die diesjährige Mitgliederversammlung in Glücksburg berichtet. Der Geschäftsbericht 2011 liegt diesen Verbandsnachrichten bei. Sie dürfen bereits jetzt vormerken: Die nächste Mitgliederversammlung wird am 17.05.2013 auf Gut Pronstorf stattfinden; in einem einmaligen Ambiente mit einem interessanten Rahmenprogramm soll diese Veranstaltung wiederum, auch durch Ihre Teilnahme, zu einem Highlight der jährlichen Verbandsarbeit werden.

Die 50. Fachvortragsveranstaltung, die wir gemeinsam mit der Kammer am 02.11.2012 durchführen, wird mit Sicherheit wieder ein interessanter und abwechslungsreicher Tag werden. Bei dieser Jubiläumsveranstaltung mit hochkarätigen Referenten zu aktuellen Themen wird es nicht nur um steuerliche Belange gehen.

Hinweisen dürfen wir nochmals auf den Steuerberatertag 2012, der vom 21.–23. Oktober in Hamburg stattfinden wird – modernisiert und wie im Vorjahr in Düsseldorf um einen Tag verkürzt. Bereichert durch ein neues Konzept, mit einem hervorragenden Fachprogramm und einem attraktiven Begleitprogramm, dass sicher auch viele junge Kolleginnen und Kollegen ansprechen wird.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich wünsche uns allen einen goldenen Herbst, als kleine Entschädigung für den verlorengegangenen Sommer, erfolgreiches Arbeiten und je nach Planung gute Erholung in den Herbstferien.

Ihr

Lars-M. Lanbin

INHALTSVERZEICHNIS

1 Editorial

3 Wichtige Termine

5 Neue Mitglieder

6 BeraterRat Fortbildung
6 Elektronische Rechnung und digitale Betriebsprüfung

8 Schleswig-Holstein
8 Aktuelles aus dem Landesverband und den Bezirksstellen

16 Schwerpunkt: Schöne neue digitale Welt?
16 10 Merksätze für elektronische Rechnungen
19 Social Media – Einsatzmöglichkeiten und Nutzen für die Steuerkanzlei
21 Datensicherheit in Kopier-, Druck-, Fax- und Multifunktionsgeräten
24 Die E-Bilanz kommt!
28 Anhaltende Verletzung der Verschwiegenheitspflicht in der Kanzlei

30 Das aktuelle Interview
30 Monika Heinold, die neue Finanzministerin Schleswig-Holsteins, stellte sich den Fragen von Lars-Michael Lanbin und Dr. Yvonne Kellersohn

32 Was sonst noch interessiert
32 Deutsche Steuerberater-Versicherung
33 Haftung der Finanzverwaltung wegen Verletzung von Amtspflichten
37 Gelangensbestätigung – Die Bändigung eines formalen Ungetüms
39 Die berufliche Haftung in der Sozietät
46 Führen mit dem Reiss Profile

48 Steuerrecht
48 Aktuelle Urteile des Schleswig-Holsteinischen Finanzgerichts

48 Rezensionen

52 Stellenbörse

54 Kleinanzeigen

54 Impressum

55 Der Mensch hinter dem Kollegen

56 Kuriositäten

Beilagen
Agenda
Deutsche Steuerberater Versicherung
medimac
FACTOTUM

STEUERBERATERVERBAND SCHLESWIG-HOLSTEIN

September 2012

WICHTIGE TERMINE

2012

		Telefon und Empfang - Visitenkarten der Kanzlei Monika Kalnins
09.10.	09.00 – 17.00 Uhr	Kiek In, Gartenstr. 32, 24534 Neumünster
		Ich repräsentiere die Kanzlei – Kleiner Knigge für Azubis Monika Kalnins
10.10.	09.00 – 17.00 Uhr	Kiek In, Gartenstr. 32, 24534 Neumünster (ausgebucht)
11.10.	09.00 – 17.00 Uhr	Kiek In, Gartenstr. 32, 24534 Neumünster
		Umsatzsteuer in der Praxis Modul I – Grundlagen Michael Eßig
3 Termine, 18 U-Std.: 24./29./31.10. jeweils	14.00 – 19.00 Uhr	Kiek In, Gartenstr. 32, 24534 Neumünster
		Die Registrierkasse im Fokus des Steuerrechts Dipl.-Fw. (FH) Hauke Rühmann Dipl.-Fw. (FH) David Bornhöft
31.10.	09.00 – 17.00 Uhr	Hotel Mercure Klosterforst, Hanseatenplatz 2, 25524 Itzehoe
		Dipl.-Finw. (FH) Alexander Gärtner Dipl.-Finw. (FH) Sven Anders
31.10.	09.00 – 17.00 Uhr	WiREG Technologiezentrum, Lise-Meitner-Str. 2, 24941 Flensburg
		Risikomanagement – Aktuelle Entwicklungen im Haftungsrecht für Steuerberater/innen Michael Brügge
01.11.	09.00 – 13.00 Uhr	Hotel Prisma, Max-Johannsen-Brücke 1, 24537 Neumünster
		Personengesellschaften Jens Thomsen
3 Termine: 02./09./16.11. jeweils	08.30 – 13.30 Uhr	EDZ, Ramskamp 71-75, 25337 Elmshorn
		Verfahrensrecht in der BP-Praxis VorsRiFG Ulrich Krömker
07.11.	09.00 – 17.00 Uhr	Hotel Prisma, Max-Johannsen-Brücke 1, 24537 Neumünster

WICHTIGE TERMINE

		Aktuelles Steuerrecht – Beratungsakzente IV Dr. Norbert Bolz & Prof. Dr. H.-Michael Korth
09.11.	14.00 – 17.30 Uhr	Holstenhallenrestaurant, Justus-v.-Liebig-Str. 2–4, 24537 Neumünster
		Umsatzsteuer in der Praxis – EU Binnenmarkt Michael Eßig
12.11.	14.00 – 19.00 Uhr	Kiek In, Gartenstr. 32, 24534 Neumünster
		Basiswissen Arbeitsrecht für Steuerberater/innen Prof. Dr. Ingolf Prinz
13.11.	09.00 – 17.00 Uhr	Hotel Birke, Martenshofweg 8, 24109 Kiel
		Körperschaftsteuer Grundkurs
2 Termine:		Dipl.-Fw. (FH) Uwe Lankau
19./21.11.		Dipl.-Fw. (FH) Lutz Laßmann
jeweils	08.30 – 16.30 Uhr	Kiek In, Gartenstr. 32, 24534 Neumünster
		Elektronische Rechnung und digitale Betriebsprüfung Dirk-Peter Kuballa
20.11.	09.00 – 13.00 Uhr	Hotel Birke, Martenshofweg 8, 24109 Kiel
		Überlegungen zum Jahreswechsel 2012/2013 Dipl.-Fw. (FH) Heinz Flügge
27.11.	09.00 – ca. 13.00 Uhr	Hotel Prisma, Max-Johannsen-Brücke 1, 24537 Neumünster
28.11.	09.00 – ca. 13.00 Uhr	Bürgerhaus Kronshagen, Kopperpahler Allee, 24109 Kronshagen
29.11.	09.00 – ca. 13.00 Uhr	Hotel Scandic Lübeck, Travemünder Allee 3, 23568 Lübeck
04.12.	09.00 – ca. 13.00 Uhr	Theodor Storm Hotel, Neustadt 60–68, 25813 Husum
05.12.	09.00 – ca. 13.00 Uhr	Hotel Strandhalle, Strandweg 2, 24837 Schleswig
		Saisonkurzarbeitergeld im Baugewerbe Jan Jacobsen
04.12.	09.00 – 12.00 Uhr	Haus des Sports, Winterbeker Weg 49, 24114 Kiel
04.12.	14.00 – 17.00 Uhr	Theodor Storm Hotel, Neustadt 60–68, 25813 Husum
05.12.	09.00 – 12.00 Uhr	Kiek In, Gartenstr. 32, 24534 Neumünster
05.12.	14.00 – 17.00 Uhr	Hotel Strandhalle, Strandweg 2, 24837 Schleswig
06.12.	09.00 – 12.00 Uhr	EDZ, Ramskamp 71–75, 25337 Elmshorn
07.12.	09.00 – 12.00 Uhr	Media Docks, Willy-Brandt-Allee 31a, 23554 Lübeck
		Sozialversicherungsrecht 2013 Jörg Romanowski
11.12.	09.00 – 12.30 Uhr	Hotel Strandhalle, Strandweg 2, 24837 Schleswig
11.12.	14.30 – 18.00 Uhr	Hotel Prisma, Max-Johannsen-Brücke 1, 24537 Neumünster
12.12.	09.00 – 12.30 Uhr	Media Docks, Willy-Brandt-Allee 31a, 23554 Lübeck

STEUERBERATERVERBAND SCHLESWIG-HOLSTEIN

September 2012

NEUE MITGLIEDER

ab 1. Juli 2012

Benjamin Bhatti, StB	Kiel
Olaf Braun, Dipl.-Kfm., StB	Rendsburg
Christian Phillipp Brockhoff, Dipl.-Kfm., StB	Kiel
André Brüggemann, Dipl.-Ing. agr., StB	Kiel
Steffen Friedrichsen, StB	Hamburg
Jan Mohrdiek, StB	Elmshorn
Sebastian Nehls, StB	Kiel
Christoph Plaumann, Dipl.-Kfm., StB	Glückstadt
Martin Zucker, Dipl.-Kfm. (FH), StB	Kiel

ab 1. Oktober 2012

Thomas Borgwaldt, StB	Bad Schwartau
Meike Weitzel, StBin	Bevern
Maren Stark, Dipl.-Fw., StBin	Lübeck
Michael Yönden, Dipl.-Kfm., Dipl.-Vw., StB	Lübeck

Wir heißen die Kolleginnen und die Kollegen herzlich willkommen und freuen uns über ihren Beitritt zu unserem Verband.

Gestalten Sie als Steuerberater Ihre Gesundheitsvorsorge und die Ihrer Familie jetzt noch effektiver.

Die DKV bietet Ihnen Krankenversicherungsschutz mit einem Höchstmaß an Sicherheit und Leistung. Nutzen Sie die günstigen Konditionen dieses Gruppenversicherungsvertrages:

BEITRAGSNACHLÄSSE, ANNAHMEGARANTIE UND KEINE WARTEZEITEN.

☐ Ja, ich interessiere mich für die DKV Gruppenversicherung für Steuerberater. Bitte nehmen Sie Kontakt mit mir auf.

☐ Ich willige ein, dass meine personenbezogenen Daten aus dieser Anfrage an einen für die DKV tätigen Vermittler zur Kontaktaufnahme übermittelt und zum Zwecke der Kontaktaufnahme von der DKV und dem für die DKV tätigen Vermittler erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

Einfach ausschneiden und faxen: **02 21/5 78-21 15**

Oder per Post an: DKV AG, KVGUK, 50594 Köln

Telefon 02 21/5 78 45 85, www.dkv.com/steuerberater, steuerberater@dkv.com

Name

Straße

PLZ, Ort

Geburtsdatum Telefon privat/beruflich

E-Mail

Unterschrift

☐ angestellt ☐ selbstständig 180066506

DKV Deutsche Krankenversicherung

Fortbildung für Steuerberater/innen und qualifizierte Mitarbeiter/innen

Elektronische Rechnung und digitale Betriebsprüfung

mit Dirk-Peter Kuballa, Revensdorf

Seminarbeschreibung

Für Umsätze nach dem 30.06.2011 berechtigen auch elektronische Rechnungen ohne qualifizierte elektronische Signatur zum Vorsteuerabzug. Integrität und Authentizität können jetzt auch durch andere Verfahren nachgewiesen werden.

Nach dem BMF-Schreiben zur Vereinfachung der elektronischen Rechnungsstellung ist der Vorsteuerabzug nicht direkt an die Aufbewahrungspflichten geknüpft. Aber welche Auswirkungen ergeben sich für nun für den Vorsteuerabzug und die Aufbewahrungspflichten?

Inhalte:
Bisherige Rechtslage – Probleme der Signaturprüfung – Neue Rechtslage – BMF-Schreiben – Unbeantwortete Fragen und offene Forderungen der Verbände – Vorsteuerabzug vs. Aufbewahrung – Aufbewahrungsform elektronischer Rechnungen – Auswirkungen auf elektronische Kontoauszüge? – Praxishinweise – Vor- und Nachteile

Als im Jahre 2001 das BMF-Schreiben mit dem Titel „Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen" veröffentlicht wurde, sind viele nicht nur bei der Aussprache der Abkürzung „GDPdU" ins Stolpern geraten, sondern auch bei der Umsetzung und den Vorgaben der Prüfer im Rahmen von Betriebsprüfungen. Die anfängliche Aufregung hat sich zwischenzeitlich etwas gelegt, aber es gibt noch immer viele Unklarheiten und die Einführung des Verzögerungsgeldes als Sanktionsmöglichkeit verlangt zeitnahe Lösungen.
Auch die Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme (GoBS) sind durch die GDPdU aus ihren Dornröschenschlaf geweckt worden und geraten auch bei vielen Unternehmen immer mehr in den Fokus.

Bei Fragen zum ersetzenden Scannen und zur Archivierung digitaler Daten fordern die IT-Abteilungen konkrete Antworten und Lösungen von den steuerberatenden Berufen.

Im Rahmen der Veranstaltung werden Fragen zu diesen Themenkomplexen beantwortet, Unsicherheiten beseitigt und für eine „eingespielten Zugriffskultur" geworben.

Inhalte:
Steuerlich relevante Daten – Vorlagepflicht von Berufsgeheimnisträgern – Datenzugriff bei freiwillig erstellen Unterlagen – Aufbewahrungsformen – Maschinelle Auswertbarkeit – Ersetzendes Scannen – Archivierung – Sicherstellung des Datenzugriffs – GoBS und Verfahrensdokumentation – Verzögerungsgeld

Wir freuen uns auf Ihre Anmeldung über www.stbvsh.de.

Teilnahmegebühr inkl. Skript, Pausengetränken und Verpflegung:

120,00 €	für Mitglieder des Steuerberaterverbandes SH und deren nicht berufsangehörige Mitarbeiter/innen
180,00 €	für Nichtmitglieder und deren Mitarbeiter/innen

Dienstag, 20.11.2012, 9.00 bis 13.00 Uhr
Hotel Birke, Martenshofweg 2-8, 24109 Kiel

Wir prüfen gekündigte Lebensversicherungen.

Für die Prüfung ausgezahlter Rückkaufswerte suchen wir gekündigte Lebens- und Rentenversicherungen. Insbesondere suchen wir fondsgebundene Versicherungen und Versicherungen, die im Rahmen von Finanzierungen abgeschlossen worden sind.

Es gelten folgende Voraussetzungen: Das Kündigungsdatum liegt nach dem 01.01.2009. Der ausgezahlte Wert beträgt über 20.000 Euro.

Ergibt unsere Prüfung, dass weitere Zahlungen zu beanspruchen sind, werden diese Ansprüche anwaltlich geltend gemacht. Wir übernehmen alle entstehenden Kosten.
Im Erfolgsfall wird eine durchgesetzte Nachzahlung geteilt.

Einige wenige Beispiele für erreichte Nachzahlungen:

Rückkaufswert	Nachzahlung
81.083 Euro	10.387 Euro
330.425 Euro	27.179 Euro
330.810 Euro	51.702 Euro
444.500 Euro	84.049 Euro

Natürlich sind viele Abrechnungen korrekt und nicht zu beanstanden. Eine Nachzahlung können wir daher nicht zusagen. Da wir aber alle entstehenden Kosten in jedem Fall übernehmen, sollten Sie und Ihre Mandanten die Chance nutzen.

Ein Fall aus der Praxis:

Im Rahmen einer Immobilien-GbR in den neuen Bundesländern wurde in die Finanzierung eine Lebensversicherung eingebunden, die später aufgrund einer notwendigen Umstrukturierung der Finanzierung gekündigt worden ist. Der ausgezahlte Rückkaufswert lag bei 380.000 Euro. Zwei Jahre später hat die Dr. Hauer GmbH die Wertentwicklung der Police untersucht. Es konnte eine weitere Zahlung von über 80.000 Euro erreicht werden.
Steuerberaterin P. über die Zusammenarbeit: Zunächst waren wir eher skeptisch, ob die Überprüfung der gekündigten Lebensversicherung tatsächlich etwas bringen kann. Die durchgesetzte Nachzahlung hat dann aber alle Erwartungen übertroffen. Die Zusammenarbeit mit Herrn Dr. Hauer war sehr angenehm.

Profitieren auch Sie und Ihre Mandanten von unserer Arbeit.

Rufen Sie Dr. Ulrich Hauer unter der Telefonnummer 06404-2050881
an oder nutzen Sie unser FAX-Anfrageformular unter www.dhfs-gmbh.de

Dr. Hauer Financial Services GmbH – www.dhfs-gmbh.de –

SCHLESWIG-HOLSTEIN

Aktuelles aus unserem Landesverband und den Bezirksstellen

Herzlichen Glückwunsch zum Amtsantritt Frau Ministerin Heinold!

Am 08. August empfing unsere neue Finanzministerin Monika Heinold gemeinsam mit ihrem Staatssekretär Thomas Losse-Müller die Vertreter von Kammer und Verband zu einem ersten Besuch im Ministerium. Sowohl Kammer und Verband als auch die Ministerin und ihr Staatssekretär möchten den konstruktiven und vertrauensvollen Austausch der Vergangenheit fortsetzen. Daher nahm die Ministerin bereits die ersten inhaltlichen Hinweise, z. B. zu Erklärungsfristen und Vorabanforderungen, auf.

▲ *Dr. Arndt Neuhaus, Thomas Losse-Müller, Finanzministerin Monika Heinold, Kurt Henze, Lars-Michael Lanbin und Dr. Yvonne Kellersohn (v. l.)*

Seit 1984 ist die Ministerin Mitglied bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. 1990 bis 1994 gehörte sie dem Kreistag Bad Segeberg an und war Mitglied im Jugendhilfeausschuss und Wirtschafts- und Verkehrsausschuss. Von 1994 bis 1996 war sie Mitglied im Finanz- und Jugendhilfeausschuss sowie Mitglied im Programmrat der Heinrich-Böll-Stiftung. Seit 1996 ist sie Mitglied des Landtages unter anderem als Parlamentarische Geschäftsführerin, stellvertretende Vorsitzende des Finanzausschusses, Mitglied der Arbeitsgruppe „Haushaltsprüfung" des Finanzausschusses und Mitglied des Sozialausschusses.

Im aktuellen Interview in dieser Ausgabe der Verbandsnachrichten stellt sich Frau Heinold den Fragen unseres Präsidenten und unserer Geschäftsführerin. YK

Hinweis auf unsere Veranstaltung „Talk und Tanz im Pool" am 08.11.2012

Am 07.12.2011 fand die erste gemeinsame Veranstaltung zur Nachwuchsförderung von Kammer, Verband und Datev unter dem Motto „Talk und Tanz im Turm – Lust auf Steuerberatung"im Kieler Wasserturm statt. Rund 80 Studenten aus ganz Schleswig-Holstein von Uni und FHs sowie viele Steuerfachwirte folgten der Einladung im vergangenen Jahr und konnten sich im Rahmen der initiierten Praktikumsbörse um Praktika bewerben.

In diesem Jahr findet die Veranstaltung unter dem Motto „Talk und Tanz im Pool" in der ehemaligen Lessingschwimmhalle statt. Interessierte Kanzleien, die einen einmonatigen Praktikumsplatz anbieten möchten, können sich gerne bei Kammer und Verband melden. YK

▲ *Die Veranstaltung „Talk im Turm" fand 2011 im Kieler Wasserturm statt.*

SCHLESWIG-HOLSTEIN

Mitgliederversammlung des Deutschen Steuerberaterverbandes in Bremerhaven

▲ *Die Delegierten aus Schleswig-Holstein mit der Verbandsgeschäftsführerin: Lars-Michael Lanbin, Dr. Yvonne Kellersohn, Gesina Kohlhase, Wolfgang Bröker und Martin Ziemba (v. l.)*

Die Mitgliederversammlung des DStV fordert das Bundesministerium der Finanzen anlässlich ihrer Tagung am 15.06.2012 in Bremerhaven auf, das Aktivierungswahlrecht für die Kosten nach § 255 Abs. 2 S. 3 HGB bei der steuerlichen Ermittlung der Herstellungskosten beizubehalten.

Nach dem Entwurf der Einkommensteuer-Änderungsrichtlinien 2012 sind die Kosten der allgemeinen Verwaltung sowie angemessene Aufwendungen für soziale Einrichtungen des Betriebs, für freiwillige soziale Leistungen oder für die betriebliche Altersversorgung rückwirkend ab dem 1.1.2012 verpflichtend als Herstellungskosten zu aktivieren.

Sowohl weitreichende Auswirkungen in der Praxis als auch rechtsdogmatische Gründe gebieten den Gleichlauf der Ermittlung der Herstellungskosten zwischen Handels- und Steuerbilanzrecht. Die Abschaffung des Aktivierungswahlrechts führt zu:

- einer weiteren Bürokratisierung, da die Unternehmer zur Implementierung einer aufwändigen Kostenträgerrechnung gezwungen werden, um diese Kosten den Wirtschaftsgütern zuzuordnen.
- zu einer höheren Steuerbelastung im ersten Jahr.
- einem Widerspruch zum ursprünglichen Bestreben des BilMoG, die handelsrechtlichen Herstellungskosten an die steuerlichen anzupassen.
- einer Schwächung der Aussagekraft der Handelsbilanz, da aus Kostengesichtspunkten soweit wie möglich eine Einheitsbilanz erstellt wird.

Die Beibehaltung des steuerlichen Wahlrechts widerspricht auch nicht der BFH-Rechtsprechung (BFH-Urteil 21.10.1993, Az.: IV R 87/92). Nach dem BFH sind lediglich die notwendigen (Material- sowie Fertigungs-)Gemeinkosten zwingend in die Herstellungskosten einzubeziehen. Zu den Kosten der allgemeinen Verwaltung usw. hat sich der BFH bisher nicht geäußert.

Im Mittelpunkt der Versammlung standen ferner die ausführlichen Tätigkeitsberichte der DStV-Geschäftsführung und der DStV-Ausschüsse, die durch eine verbesserte Öffentlichkeitsarbeit und einer kontinuierlichen Ansprache der Partner in Politik und Verwaltung ihre Schlagkraft ausbauen konnten.

YK

60 Jahre Handwerk Schleswig-Holstein e.V.

Am 22.08.2012 feierte das Handwerk Schleswig-Holstein e.V., die politische Interessenvertretung des freiwillig organisierten Handwerks, sein 60-jähriges Bestehen. Für den Verband gratulierten unser Präsident Lars-Michael Lanbin und die Geschäftsführerin Frau Dr. Yvonne Kellersohn dem Präsidenten Ulrich Mitschke und seinem Geschäftsführer Tim Brockmann zum Jubiläum.

▲ *Die Verbandspräsidenten Ulrich Mitschke und Lars-Michael Lanbin (v.l.)*

Das Grußwort der Landesregierung überbrachte Ministerpräsident Torsten Albig: „Schleswig-Holstein hat starke Unternehmen. Sie schaffen die Grundlage für den Wohlstand, der unsere Gesellschaft zusammenhält. Mit seiner guten Arbeit trägt das Handwerk wesentlich dazu bei, dass wir im Wettbewerb der Regionen bestehen – innovativ, flexibel und der Zukunft zugewandt," lobte Albig in seiner Ansprache.

Auch Otto Kentzler, Präsident des Zentralverbandes des Deutschen Handwerks, hob die Innovationskraft des deutschen Handwerks hervor: „Wir sind das Handwerk, wir können das! reklamieren wir in unserer bundesweiten Handwerkskampagne. Vielfalt, Know-how und Begeisterung – das Handwerk. Und das wollen wir in den Vordergrund rücken", so Kenzler.

Zahlreiche weitere Gäste aus Wirtschaft und Politik folgten der Einladung in die Halle 400.

YK

Herzlich willkommen in der Verbandsgeschäftsstelle!

Seit dem 01.08.2012 haben wir eine neue Auszubildende in unserem Team:

Friederike Glaser ist 19 Jahre alt und kommt ursprünglich aus Lepahn im Kreis Plön. Seit kurzem wohnt sie jedoch in Kiel.

▲ *Friederike Glaser*

Nach der erworbenen Fachhochschulreife entschied sich Frau Glaser den Beruf der Bürokauffrau zu erlernen.

„Mir macht das Arbeiten hier großen Spaß, weil ich mich sehr gut mit meinen Arbeitskolleginnen verstehe und ich durch die vielen neuen sowie abwechslungsreichen Aufgaben und Tätigkeiten eine Menge lernen kann."

Auch eine erste Seminarbetreuung hat sie schon übernommen: Im A1-Kurs in Schleswig hat sie zusammen mit einer Kollegin die neuen Auszubildenden zum Steuerfachangestellten freundlich begrüßt.

In ihrer Freizeit unternimmt sie viel mit ihren Freunden oder verbringt viel Zeit bei ihrer großen Familie. Außerdem macht sie gerne Sport im Fitnessstudio oder geht joggen.

Tolle After-Work-Party der jungen Steuerberater in Schleswig-Holstein!

Am 16. August feierte der Verband gemeinsam mit der Datev eG die erste After-Work-Party der jungen Steuerberater in Schleswig-Holstein. Zahlreiche Beraterinnen und Berater der letzten Prüfungsdurchgänge folgten der Einladung in den Kieler Yachtclub und verbrachten einen geselligen und informativen Abend.

Bei schönstem Sonnenschein begann die Veranstaltung zunächst auf der Terrasse des Yachtclubs. Im anschließenden Vortrag „Projekt Selbstständigkeit – Wagnis mit Erfolgsgarantie" zog der leitende Datev-Berater Stefan Wunram die Parallele zwischen der eigenen Existenzgründung und dem Bergsteigen und begeisterte damit das Publikum.

Einer der Höhepunkte war die Verlosung des von der Datev gestifteten I-Pads: Das Gewinnerlos zog Herr René Werner. Den vom Verband gestifteten Seminargutschein gewann Herr Matthias Waller.

Beim gemeinsamen Abendessen wurde in lockerer Atmosphäre bis in den späten Abend geklönt und gefeiert. Die nächste After-Work-Party kommt bestimmt, wir freuen uns schon jetzt auf Ihre rege Teilnahme!

YK

▲ *Das interessierte Publikum*

▲ *Die Gewinner des Abends*

▲ *Gesellige Abendrunde*

Steuerberatungskanzlei Klindwort aus Bad Schwartau erwirbt ISO-Zertifizierung im Rahmen der Verbandsmatrix

Geschäftsführerin Dr. Kellersohn freut sich, dass mit der Steuerberatungskanzlei Klindwort einem weiteren Verbandsmitglied die ISO-Zertifizierung im Rahmen der Verbandsmatrix gelungen ist. Gerne überbrachte sie daher die Urkunde persönlich in die Kanzlei in Bad Schwartau und gratulierte dem gesamten Kanzleiteam zu ihrer Leistung.

▲ *Dr. Yvonne Kellersohn, Holger Klindwort, Alexandra Schröder, Nils Holger Klindwort und Andrea Klindwort*

Auch die Verbandsgeschäftsstelle durchlief in diesem Jahr ihr obligatorisches Audit und hat dies wie bereits in den Vorjahren mit Bravour bestanden. Dabei betrachtet der Verband die Zertifizierung nicht als Selbstzweck, vielmehr geht es darum, die ▶

internen Abläufe im Interesse der Mitglieder zielführender auszubauen und zu optimieren, um damit den Service für die Mitglieder noch weiter zu verbessern.

Auch Steuerberatungskanzleien hilft eine solche Zertifizierung, die Prozesse innerhalb der Kanzlei zu optimieren und zu vereinheitlichen. Zudem stellt sie ein optimales Marketinginstrument dar.

Die Matrix-Zertifizierung des Verbandes richtet sich nach den Bestimmungen und Vorgaben der Normenreihe DIN EN ISO 9001: 2008 der TGA (Trägergemeinschaft für Akkreditierung GERMAN ASSOCIATION FOR ACCREDITATION GmbH).

Eine Matrix-Zertifizierung wird auch Gruppenzertifizierung oder Verbundzertifizierung genannt. Hierbei schließen sich Firmen mit der gleichen Unternehmensausrichtung (z. B. Steuerberater) für die Zertifizierung zusammen. Der große Vorteil ergibt sich daraus, dass bei der Matrix-Zertifizierung nicht 100 Prozent aller beteiligten Kanzleien bei einem Zertifizierungsaudit begutachtet werden müssen, sondern nur einige Kanzleien. Dadurch entstehen wesentlich geringere Kosten durch die Zertifizierungsgesellschaft, wenn sie auf jede Kanzlei gleichmäßig umgerechnet werden. Jede Kanzlei bekommt ein eigenes Zertifikat, auch wenn sie nicht im Zertifizierungsaudit geprüft wurde.

Eine ISO-Zertifizierung ist ein effektives Marketinginstrument, da es für kontinuierliche Qualität steht und einen absoluten Wettbewerbsvorteil mit sich bringt.

Für die Außenwirkung unterscheidet sich das Qualitätszertifikat nach DIN EN ISO 9001:2008 einer Matrix-Zertifizierung nicht von einer Einzelzertifizierung.

Voraussichtlich noch in diesem Jahr wird der Verband mit einer neuen Gruppe von Kanzleien die nächste Matrix-Zertifizierung beginnen. Seien Sie dabei! Anmeldungen nimmt die Geschäftsstelle gerne entgegen.

YK

Zum 10-jährigen Dienstjubiläum von Frau Sigrid Rathje

Als Frau Rathje am 16. August diesen Jahres ihren Urlaub unterbrach, um zu einem „besonderen Tagesordnungspunkt“ an der Vorstandssitzung teilzunehmen, konnten wir ihr eine große Überraschung bereiten: Unter dem Beifall der Vorstandsmitglieder gratulierten unsere Geschäftsführerin und unser Präsident ihr zum 10-jährigen Dienstjubiläum. Als Dank für ein Jahrzehnt konstruktiver und vertrauensvoller Zusammenarbeit wurden Frau Rathje Blumen und ein Präsent überreicht. Frau Rathje, die selbst gar nicht an ihr Jubiläum gedacht hatte, war sehr überrascht und freute sich umso mehr über die Gratulationen.

Als wir Frau Rathje im August 2002, damals noch unter dem Vorsitz von Frau Lenk, in der Geschäftsstelle einstellten, hofften wir, die Richtige für die Verwaltung unserer Zahlen gefunden zu haben. Diese Hoffnung bestätigte Frau Rathje innerhalb kürzester Zeit: Mit sehr viel Fleiß und Entschlossenheit „wühlte“ sich Frau Rathje in ihr Arbeitsgebiet ein und stellt damit eine echte Bereicherung für die Geschäftsstelle dar. Im Laufe der Jahre wurde ihr Aufgabengebiet, insbesondere auch in fachlicher Hinsicht, immer umfangreicher. Trotzdem überzeugt Frau Rathje stets mit guten Ideen und Vorschlägen und verliert dabei nie ihre nette und sympathische Art. Wir danken Frau Rathje für die vielen Jahre toller Zusammenarbeit und freuen uns auf die weiteren Jahre mit ihr.

▲ *Das Team der Geschäftsstelle gratuliert Sigrid Rathje zu ihrem zehnjährigen Jubiläum*

Lars-M. Lanbin, Präsident

Synergien nutzen!

Unter diesem Motto tagten die Präsidien der Landesverbände Westfalen-Lippe und Schleswig-Holstein am 30.08.2012 in Kiel. Auf der Agenda standen u. a. Themen wie Verbandspolitik und -struktur sowie die jeweilige Mitgliederentwicklung.
Aber auch aktuelle Themen wie die geplanten Änderungen für die Umsatzsteuerbefreiung von Bildungsleistungen und die Erfahrungen bei der Nachwuchswerbung für den Berufsstand wurden thematisiert. Nach der Sitzung war man sich einig, dass man zukünftig die Synergien einer engeren Zusammenarbeit der Verbände weiterentwickeln und nutzen möchte. Beide Präsidien nahmen nützliche Anregungen aus der Diskussion mit, so dass der Austausch von allen Beteiligten als besonders wertvoll empfunden wurde und der Gegenbesuch in Münster bereits geplant ist. YK

▲ *Die Präsidien der Landesverbände in der Geschäftsstelle Kiel*

Bericht aus der Region

Ein Spaziergang an der Kieler Förde

Die Landeshauptstadt Kiel bietet neben ihrer Rolle als Verwaltungszentrum mit den Ministerien und dem Rathaus durch ihre landschaftlich reizvolle Lage an der Ostsee als Hafenstadt viele Möglichkeiten abseits des Wirtschafts- und Geschäftslebens, Freizeitbeschäftigungen nachzugehen. So ist für mich ein Spaziergang entlang des Ufers an der Kieler Förde immer wieder eine reizvolle Möglichkeit, die Hafenatmosphäre zu erleben.

Ausgangspunkt ist das Ende der Förde – die Hörn. Von dort geht man auf der neugestalteten Ostseite – dem Willy-Brandt-Ufer – Richtung Norden. Der Weg führt an der Geschäftsstelle des Landesverbandes vorbei zum Germaniahafen mit den alten Traditionsseglern, die hier festgemacht haben. Der Anblick der nach alter Seemannsart aufgerollten Taue, verbunden mit der Takelage der Zwei- und Dreimastsegler ist für Leute von der Waterkant immer wieder faszinierend. Nachdem der Spaziergänger das Germaniabecken umrundet hat, geht es über die berühmte Dreifeldzugklappbrücke auf die Westseite der Förde. Diese Brücke ist technisch sehr komplex und Technikinteressierte finden hier sicher ein besonderes Kunstwerk vor. Um den Betrieb der Brücke mitzuerleben, benötigt man schon etwas Zeit, da die Brücke nur ein paar Mal am Tag für die Hafendampfer geöffnet wird. Als Kuriosum ist die Einrichtung der Behelfsbrücke für den Notfall zu bezeichnen. Es handelt sich dabei um eine einfache Balkenkonstruktion, die ▶

lediglich einen Bruchteil der Ausgaben für das technische Kunstwerk – Dreifeldzugklappbrücke – gekostet hat. Angesichts der völlig angespannten Kieler Haushaltslage ein Zeichen, wie die Politik Prioritäten setzt.

▲ *Hans-Hermann Riese*

Von der Brücke aus sind die beiden Skandinavienfähren nach Göteborg und Oslo zu betrachten, die mit rund 40.000 bzw. 75.000 BRT und bis zu 15 Decks einen nachhaltigen Eindruck machen.

Die Göteborgfähre legt um 9.00 Uhr in Kiel an und wirft gegen 19.00 Uhr die Leinen wieder los, während die Oslofähre nur von 10.00 bis 14.00 Uhr im Hafen festmacht. Nach der Passage des Anlegeplatzes der Göteborgfähre kommt man zur Seegartenbrücke unterhalb des Kieler Schlosses. Dort sind die Kieler Museumsschiffe – der alte Hafendampfer „Stadt Kiel“, ein Feuerlöschboot, ein Seenotrettungskreuzer und ein Schlepper, der gleichzeitig zum Eisbrechen eingesetzt wurde, vor Anker gegangen. Gleich nebenan befindet sich der Anlegeplatz für die großen Kreuzfahrer. Im Sommer herrscht hier reger Betrieb, insbesondere wenn mehrere dieser schwimmenden Hotels mit bis zu 4.000 Passagieren ihre Stippvisite in Kiel machen.

Zu Beginn der sich anschließenden Kiellinie liegt die neugestaltete Kieler Kunsthalle, die mit temporär wechselnden Ausstellungen immer wieder ein Anziehungspunkt für Kunstliebhaber ist.

Weiter entlang der Kiellinie – vorbei an den Liegeplätzen der Segelboote – erreicht man das Aquarium. Hier ist vor allem für Kinder das Seehundbecken ein großer Anziehungspunkt. An der Wasserseite der Promenade liegen die Forschungsschiffe des Geomar-Institutes. Während der Kieler Woche ist dieser Bereich bis zur Reventloubrücke einer der Treffpunkte sowohl für die Kieler Bevölkerung als auch für die Gäste.

Für den mittlerweile vielleicht erschöpften Spaziergänger bietet sich hier in den Lokalen mit Aussicht auf die Förde eine willkommene Erholungspause an.

Anschließend führt die Kiellinie an der Wasserschutz-Polizeistation weiter nach Norden zur Blücherbrücke.

Ab hier wird die Förde schon deutlich breiter und man kann bei schönem Wetter und einer leichten Brise die Segelboote betrachten, die in diesem Teil der Förde bis zum Friedrichsorter Leuchtturm eine kleine Ausfahrt machen.

Auf der Landseite der Promenade befinden sich die Gebäude des Kieler Landtages, die zum Teil noch aus der Kaiserzeit stammen und damals von der Kaiserlichen Marine genutzt wurden.

Der nächste Punkt auf dem Spaziergang ist der traditionsreiche Kieler Yachtclub mit dem alten Olympiahafen. Hier sind Segelschiffe der Luxusklasse zu besichtigen, deren Preise für Erwerb und Unterhalt nur zu erahnen sind.

Den Endpunkt dieser Fördewanderung bildet die alte Seebadeanstalt Düsternbrook. Wegen Baufälligkeit und der hohen Sanierungskosten wurden die alten Brücken zum Teil abgerissen und zum finanziellen Ausgleich ein Restaurationsbetrieb eingesetzt. Wenn man hier gegen Abend den Ausflug an der Förde beendet, hat man die Chance einen wunderbaren Sonnenuntergang geboten zu bekommen – im Hintergrund die Garnisonskirche mit dem Tirpitzhafen und den davor liegenden Marineschiffen.

Ich bin sehr gern auf diesem Weg zu jeder Jahreszeit unterwegs, wobei es meistens nur zu Teilstrecken reicht.

Hans-Hermann Riese
Steuerberater
Vorsitzender der Bezirksstelle Kiel

FÖRSTER : IT
IHR NORDDEUTSCHES IT-SYSTEMHAUS

Was Sie schon immer über Cloud Computing wissen wollten...

www.foerster-it.de

Was ist „Cloud Computing“?

Alle reden darüber, doch was ist das überhaupt?

Auf unserer neuen Homepage erfahren Sie mehr über die sinnvolle und praktische Technik.

Neben dem Cloud Computing bekommen Sie auch einen guten Überblick über Vorteile und Funktionen von DATEV, IP-Telefonie, Druckersystemen sowie Desktop- und Servervirtualiserung.

Zuverlässige Systemtechnik und unkomplizierter, schneller Service liegen uns am Herzen. So läuft es rund in Ihrer Kanzlei und Sie kommen gut durch den Tag.

DATEV Lösungs-Partner

DATEV System-Partner

Förster IT-Dienstleistungen GmbH, Stoverweg 27, 24536 Neumünster Telefon: 04321 8777 - 0 Fax: 04321 8777 - 999
E-Mail: info@foerster-it.de Geschäftsführer: Frank Förster
www.foerster-it.de

10 Merksätze für elektronische Rechnungen

Beim elektronischen Rechnungsaustausch ist es seit dem 1. Juli 2011 freigestellt, auf welche Art und Weise eine Rechnung übermittelt wird. Das Steuervereinfachungsgesetz 2011 setzt dabei die Vorgaben der 2010 geänderten EU-Mehrwertsteuersystemrichtlinie um und schreibt die Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur oder des EDI-Verfahrens bei der elektronischen Rechnung nun nicht mehr zwingend vor. Diese Erleichterungsvorschriften sind jedoch an bestimmte Voraussetzungen geknüpft.

Der BITKOM e.V. hat die wichtigsten Regelungen sowie Fragestellungen zur elektronischen Rechnung in den folgenden 10 Merksätzen für Sie dargestellt. Es wird dabei auf dem aktuellen Stand unter Berücksichtigung des am 2. Juli 2012 veröffentlichten BMF-Schreibens zur „Vereinfachung der elektronischen Rechnungsstellung zum 1. Juli 2011 durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011“ abgestellt.

1. *Alle Rechnungen sind gleich zu behandeln*

Alle Rechnungen sind umsatzsteuerrechtlich gleich zu behandeln. Abgesehen von Aufbewahrungsfristen (siehe dazu Punkt 7) gelten insoweit die gleichen Anforderungen für alle Arten von Rechnungen. Alle Rechnungen müssen die umsatzsteuerrechtlichen Vorgaben erfüllen, insbesondere die Gewährleistung der Kriterien „Authentizität“, „Integrität“ und „Lesbarkeit“. Darüber hinaus müssen die Pflichtangaben, die sich aus §§ 14 Abs. 4, 14a UStG ergeben, vollständig und richtig enthalten sein. Alle im Rahmen dieses Dokuments dargestellten Merksätze gelten grundsätzlich sowohl für elektronische Rechnungen als auch für Papierrechnungen.

Über den Empfang elektronischer Rechnungen muss allerdings Einvernehmen zwischen Rechnungsaussteller und -empfänger bestehen. Eine solche Zustimmung muss nicht schriftlich erfolgen, es kann auch genügen, elektronische Rechnungen zu akzeptieren und das Verfahren damit stillschweigend (konkludent) zu billigen.

2. *Elektronische Rechnungen sind technologieneutral*

Eine elektronische Rechnung ist eine Rechnung, deren Erstellung, Übermittlung und Empfang auf elektronischem Weg erfolgt. Sowohl für das Format, in dem die Rechnung erstellt wird, als auch für den Weg, auf dem sie übermittelt wird, gilt Technologieneutralität und Wahlfreiheit.

3. *Authentizität und Integrität sind zu gewährleisten*

Für jede Rechnung (Papier und elektronisch) ist die Echtheit der Herkunft („Authentizität“) und die Unversehrtheit des Inhalts („Integrität“) zu gewährleisten. Authentizität und Integrität können durch ein innerbetriebliches Kontrollverfahren sichergestellt werden, das einen verlässlichen Prüfpfad zwischen Leistung und Rechnung herstellt. Aufgabe des innerbetrieblichen Kontrollverfahrens ist dabei ausschließlich, die korrekte Übermittlung der Rechnung sicherzustellen. Nach dem BMF-Schreiben zur „Vereinfachung der elektronischen Rechnungsstellung zum 1. Juli 2011 durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011“ rechtfertige eine inhaltlich richtige Rechnung (bezogen auf Leistung, Leistender, Entgelt, Zahlungsempfänger) die Annahme, dass Authentizität und Integrität gewährleistet seien.

Wie das Kontrollverfahren und der Prüfpfad im Detail auszugestalten sind, hat jeder Unternehmer selbst festzulegen. Grundsätzlich ist aber zu prüfen, ob durch die Rechnung eine Zahlungsverpflichtung entsteht. Insbesondere wird der Rechnungsempfänger im Rahmen einer Rechnungsprüfung etwa abgleichen, ob die Leistung in richtiger Art, Menge und Preis erbracht wurde und der Rechnungsaussteller einen Zahlungsanspruch hat. Sämtliche Informationen, die der Rechnungsempfänger dabei zu Hilfe nimmt (Verträge, Bestelldokumente, Lieferscheine usw.), können den verlässlichen Prüfpfad begründen. Das innerbetriebliche Kontrollverfahren muss dabei nicht IT-gestützt ablaufen.

4. *Signatur und EDI sind weiterhin möglich*

Ungeachtet der Möglichkeit, innerbetriebliche Kontrollverfahren auf Seiten des Empfängers einzurichten, sind auch die bislang vorgeschriebenen technischen Verfahren auf Basis der qualifizierten elektronischen Signatur und des EDI-Verfahrens weiterhin als Alternative zulässig. Richtig angewendet, werden damit die Kriterien „Authentizität“ und „Integrität“ als eine der Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug per se als gewährleistet angesehen. Bei Einsatz einer Signatur muss es sich um eine qualifizierte elektronische Signatur oder eine qualifizierte elektronische Signatur mit Anbieter-Akkreditierung nach dem Signaturgesetz (SigG) gemäß § 14 Abs. 3 Nr. 1 UStG handeln. Der Empfänger hat bei jeder Rechnung die jeweilige Signatur mittels eines elektronischen Prüfprogramms zu verifizieren und die Ergebnisse zu protokollieren. Sowohl das Prüfprotokoll als auch die Signatur selbst gehören zu den aufbewahrungspflichtigen Unterlagen.

Rechnungen, die per EDI (Electronic Data Interchange) ausgetauscht werden, müssen in strukturierter Form vorliegen und eine maschinelle Weiterverarbeitung ermöglichen. Beim Einsatz von EDI-Verfahren müssen Maßnahmen zur Sicherstellung von Authentizität und Integrität im Rahmen des Verfahrens implementiert werden. Wesentlicher Bestandteil ist hier in der Regel die Verwendung von gesicherten Übertragungswegen. Alle implementierten Maßnahmen müssen in eine zwischen Rechnungsaussteller und Rechnungsempfänger schriftlich gefasste Vereinbarung über diesen Datenaustausch aufgenommen werden.

5. *Jede Rechnung muss lesbar sein*

Die Lesbarkeit einer Rechnung ist gewährleistet, wenn die umsatzsteuerlichen Pflichtangaben für das menschliche Auge lesbar dargestellt werden können. Während Papierrechnungen diese Anforderungen grundsätzlich erfüllen (hier steht z. B. »Rechnungsdatum 31.12.2011«), müssen bei elektronischen Rechnungen dafür geeignete Anzeigeprogramme eingesetzt werden (z. B. ein passender Viewer für PDF-Formate). Liegen Rechnungen in strukturierter Form vor, um eine maschinelle Weiterverarbeitung zu ermöglichen, so ist bei ihrer Darstellung eine eindeutige Zuordnung des jeweiligen Attributs zu seinem Inhalt erforderlich. Es muss also klar erkennbar sein, welchen Wert z. B. das Attribut »Rechnungsdatum« enthält. Auch hier kann ein geeigneter Viewer zum Einsatz kommen. Eine spezielle Anordnung der Inhalte ist nicht erforderlich, eine einfache Aufzählung genügt (z. B. „Rechnungsdatum = 31.12.2011“, „USt-IdNr. des Rechnungsausstellers = DE123456789“ usw.). Die Lesbarkeit muss über den gesamten Aufbewahrungszeitraum gewährleistet sein, es müssen also auch geeignete Anzeigeprogramme über diesen Zeitraum vorgehalten werden.

6. *Jede Rechnung muss die Pflichtangaben enthalten*

Umsatzsteuerlich und als eine der Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug muss jede Rechnung die in §§ 14 Abs. 4, 14a UStG aufgezählten Pflichtangaben beinhalten. Dies gilt gerade auch für Rechnungen, die in strukturierter Form vorliegen (siehe dazu Punkt 5.). Zu den umsatzsteuerlichen Pflichtangaben gehören u. a. der vollständige Name samt Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers, das Ausstellungsdatum und die Menge und die Art der gelieferten Gegenstände bzw. Art und Umfang der sonstigen Leistung (für die vollständigen Pflichtangaben siehe §§ 14 Abs. 4, 14a UStG).

7. *Jede Rechnung muss aufbewahrt werden*

Für Rechnungen gilt umsatzsteuerrechtlich eine Aufbewahrungsdauer von zehn Jahren (siehe dazu § 14b Abs. 1 UStG).

Alle Rechnungen müssen unveränderbar aufbewahrt werden. Unveränderbarkeit ist gewährleistet, wenn jederzeit auf den Originalzustand geschlossen wer- ▶

Bildcomposition aus
Computer: © amandare - Fotolia.com &
E-Mail: © masterphotofo - Fotolia.com

den kann. Zur Unveränderbarkeit zählt damit auch, dass Rechnungen während der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist nicht gelöscht oder vernichtet werden dürfen. Unveränderbarkeit kann durch ein Zusammenspiel von Organisation, Kontrollmechanismen, Hardware und Software im Unternehmen erreicht werden. Elektronische Rechnungen sind als digitale Dokumente unverändert originär elektronisch aufzubewahren. Zur Digitalisierung von Papierrechnungen siehe Punkt 8.

Werden empfangene elektronische Rechnungen ordnungsgemäß im Originalformat aufbewahrt, so steht dem nicht entgegen, dass diese Rechnungen z. B. für unternehmensinterne Zwecke auf Papier ausgedruckt werden. Es sei darauf hingewiesen, dass solche Ausdrucke durch Hinzufügen von z. B. handschriftlichen Kontierungsinformationen zu einem eigenständigen handels- und steuerrechtlichen Beleg werden können, für den dann ebenfalls die jeweiligen Aufbewahrungsvorschriften gelten.

8. Papierrechnungen dürfen digitalisiert werden

Papierrechnungen können unter bestimmten Voraussetzungen digitalisiert (gescannt) aufbewahrt werden. Dazu muss das Verfahren zur Digitalisierung von Papierrechnungen und deren Aufbewahrung den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) bzw. den Grundsätzen ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme (GoBS, BMF-Schreiben vom 7. November 1995 - IV A 8 - S 0316 - 52/95- BStBl 1995 I S. 738) entsprechen. Die Bilddateien treten damit an die Stelle der ursprünglichen Papier-Originale. Die Originalunterlagen können dann vernichtet werden, soweit sie nicht nach anderen Rechtsvorschriften im Original aufzubewahren sind. Zur Risikovermeidung kann die Ordnungsmäßigkeit und Sicherheit des eingerichteten Verfahrens zur Digitalisierung und Archivierung vor der Vernichtung durch einen Wirtschaftsprüfer beurteilt werden.

9. Die Vorgänge müssen nachvollziehbar sein (Dokumentation)

Durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011 ergeben sich keine erhöhten oder veränderten Dokumentationspflichten. Das bedeutet aber nicht, dass auf eine Dokumentation verzichtet werden kann. Im Rahmen der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) sowie der Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme (GoBS) ist die Erstellung einer Verfahrensdokumentation für alle Geschäftsprozesse (insbesondere für die IT-gestützten) gefordert. In den Anwendungskreis eingeschlossen seit jeher sind Prozesse zur Rechnungsstellung und zum Rechnungsempfang (inkl. Rechnungsprüfung), wobei stets alle Versionen der Verfahrensdokumentation über den gesamten Aufbewahrungszeitraum hinweg vorzuhalten sind.

Zum Nachweis der Authentizität und Integrität ist es ratsam, neben der Beschreibung des Kontrollverfahrens an sich auch Nachweise zu führen, dass die einzelnen Rechnungen das Kontrollverfahren tatsächlich durchlaufen haben. Sämtliche Dokumente, die zur Herstellung des Prüfpfads herangezogen wurden (Bestellungen, Lieferscheine, Verträge usw.) gehören dabei wiederum zu den aufbewahrungspflichtigen Unterlagen.

10. Elektronische Rechnungen unterliegen dem Recht auf Datenzugriff (Umsatzsteuer-Nachschau und GDPdU)

Im Rahmen einer unangekündigten Umsatzsteuer-Nachschau kann auch ein Zugriff auf elektronisch gespeicherte Dokumente und Daten (insbesondere elektronische Rechnungen) gefordert werden, ähnlich wie bei einer steuerlichen Außenprüfung nach § 147 Abs. 6 AO. In beiden Fällen haben Betriebsprüfer das Recht, das Datenverarbeitungssystem des Unternehmers mittels Lesezugriff zu nutzen oder die entsprechenden Daten anzufordern. Bei der Umsatzsteuer-Nachschau entfällt für die Unternehmen jegliche Vorlaufzeit – etwa zum Einrichten entsprechender Prüferberechtigungen – und der Datenzugriff muss unverzüglich, d. h. in angemessener Zeit zur Verfügung stehen.

Die dargestellten Ausführungen sind ohne Gewähr und sollen Ihnen die Rechtslage in groben Zügen überblicksweise und ohne Anspruch auf Vollständigkeit und Detailgenauigkeit näher bringen. Die Merksätze sind nicht geeignet, Einzelheiten der jeweiligen gesetzlichen Regelungen und alle Aspekte der angesprochenen Themen zu beleuchten und ersetzen nicht die rechtliche und steuerrechtliche Beratung im Einzelfall. Vor geschäftlichen Entscheidungen setzen Sie sich bitte mit Ihrem Steuerberater/Wirtschaftsprüfer in Verbindung. Die Rechtslage kann sich seit Erscheinen dieses Textes geändert haben.

STEUERBERATERVERBAND SCHLESWIG-HOLSTEIN
SCHWERPUNKT: SCHÖNE NEUE DIGITALE WELT?
September 2012

Verfasst im BITKOM-Arbeitskreis ECM Compliance 11. Juli 2012

Stefan Groß, Peters, Schönberger & Partner GbR

Wolfgang Heinrich, Easy Software AG

Anne Schwartze, PricewaterhouseCoopers AG

Thorsten Brand, Zöller & Partner GmbH

Jürgen Biffar, DocuWare AG

Gerhard Schmidt, Compario Media-Edition-Consult

Social Media – Einsatzmöglichkeiten und Nutzen für die Steuerkanzlei

Soziale Medien sind heute überall präsent. Für viele Unternehmen gehört es inzwischen zum guten Ton, dort Präsenz zu zeigen. Sollten auch Steuerberater daher diesem Trend folgen und welcher Nutzen lässt sich damit für die Kanzlei erzielen?

In Wikipedia (www.wikipedia.de) findet sich zu diesem Thema folgende Definition: „Soziale Netzwerke stehen für eine Form von Netzgemeinschaften (Online-Communities), die technisch durch Webanwendungen oder Portale abgebildet werden. Im Englischen existiert der präzisere Begriff des social network service (SNS), deutsche Begriffe wie „Gemeinschaftsportal“ oder „Online-Kontaktnetzwerk“ sind kaum gebräuchlich. Handelt es sich um Netzwerke, in denen die Benutzer gemeinsam eigene Inhalte erstellen (User Generated Content), bezeichnet man diese auch als Soziale Medien (Social Media).“

Die bekanntesten Netzwerkdienste in Deutschland sind Facebook, StayFriends, Youtube, Twitter, XING, Google+, Linkedin und schülerVZ/studiVZ. Sie lassen sich grob in folgende Gruppen einteilen:

a) Bei XING und Linkedin handelt es sich um soziale Karrierenetzwerke.

Die Nutzer suchen dort in erster Linie berufliche Kontakte, wichtige Informationen, Aufträge, Mitarbeiter, Jobs, Kunden oder Ideen. Die Netzwerke dienen der Karriereförderung, der Kontaktpflege und der Vernetzung von Experten. Man kann Profile hinterlegen und es besteht die Möglichkeit, Gruppen zu bestimmten Themen zu gründen, in denen sich die Gruppenmitglieder fachlich austauschen und diskutieren. Es gibt unterschiedlichste Berufsgruppen aller Branchen, die über diese Portale äußerst effektive Synergie-Effekte erzeugen können. Sehr erfolgreich und mit großem Engagement hat sich hier z. B. die vom Deutschen Steuerberaterverband e.V. ins Leben gerufenene XING-Gruppe Steuerberatung etabliert. Ihr wurde zwischenzeitlich aufgrund der hohen Aktivitäten sogar der ▶

Expertenstatus verliehen. Diese Dienste bieten ungeahnte Möglichkeiten zur Recherche. Zu den dargestellten Unternehmen gibt es eine Vielzahl an Portalen von dazu gehörigen Berufsverbänden und -organisationen. Insgesamt stellt sich so ein großes Portfolio von Fachleuten und Firmen mit gleichartigen Interessen vor. Das ermöglicht eine unmittelbare und differenzierte Suche nach Spezialisten bzw. Spezialwissen jeglicher beruflicher Couleur. Daneben sind zahlreiche Diskussionsforen vorhanden. Sie bieten die Möglichkeit, Fragen zu stellen und Diskussionsrunden aufzubauen. Ein Austausch unter Fachleuten, der im gewohnten Umfeld oft aus Zeitmangel, örtlicher Distanz oder auch wegen unnötiger Hemmschwellen einfach nicht zustande kommt – wird in sozialen Netzwerken sehr leicht angestoßen. Man stellt einfach eine Fachfrage in den (virtuellen) Raum – schon gesellen sich viele Interessierte dazu und leisten wertvolle Beiträge zum Thema.

b) Bei Facebook und StayFriends handelt es sich demgegenüber um privat orientierte, soziale Gemeinschaftsportale bzw. Online-Kontaktnetzwerke.

Sie wollen es den Nutzern ermöglichen, miteinander zu kommunizieren und untereinander Inhalte zu teilen, wobei Schwerpunkt des Austausches vor allem im privaten Bereich liegt. Facebook verfügt weltweit über eine bedeutende Verbreitung. Die Nutzer legen sich eine Profilseite zur Eigenrepräsentation an. Nachrichten und Bilder können entweder über einzelne Kontakte oder auch in Richtung ganzer Gruppen in Umlauf gebracht werden. Weil innerhalb des jeweiligen Teilnehmerkreises bei entsprechender Profileinstellung auch ersichtlich ist, mit welchen Personen die bereits vorhandenen Partner sonst noch kommunizieren, entsteht zu den eigenen direkten Verbindungen nach dem Prinzip eines Schneeballsystems schnell ein großer Kreis mittelbarer, zunächst anonymer Kontakte. Bei diesen mittelbaren Kontakten kann wiederum angefragt werden, ob Interesse besteht, sich auszutauschen. Da die Anfragen abgelehnt werden können, bestimmt der jeweilige Nutzer selbst, wem er die Gunst einer Kontaktaufnahme erweisen möchte. Der Personenkreis kann also sowohl quantitativ als auch qualitativ eingegrenzt werden. In dem Bereich der Steuerberatung finden sich bisher nur wenige Gruppen oder Netzwerke. Facebook gerät regelmäßig durch datenschutzrechtliche Diskussionen in die Schlagzeilen. Bei der Abwägung einer geschäftlichen Nutzung sollte man sich dieser Problematik jedenfalls bewusst sein.

c) Twitter ist eine Plattform zur Verbreitung von kurzen Textnachrichten im Internet.

Nutzer sind sowohl Privatpersonen als auch Organisationen, Unternehmen und Medien. Die Nachrichten (=„Tweets“) eines Nutzers werden den weiteren Nutzern, die ihm folgen (=„Follower“), angezeigt. Neben der individuellen Kommunikation wird Twitter auch zur zeitnahen Verbreitung von Informationen genutzt. Per Mausklick können aktuelle Neuigkeiten, Trends und Statements abonniert werden, so dass sich der Dienst, den auch der DStV e.V. seit Mitte 2011 erfolgreich nutzt, in erster Linie für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit eignen dürfte.

Warum sollten Steuerberater sich nun in derartigen Netzwerken engagieren? Da soziale Medien es nicht nur erlauben, mit anderen Teilnehmern zu kommunizieren, sondern auch Informationsaustausch und interaktives Agieren ermöglichen, kann das Mitwirken in so einem Verbund eine Grundlage sein, um die eigene Positionen im Markt darzustellen. Folgende Zielsetzungen sind denkbar:

- Schaffung von Aufmerksamkeit für die eigene Website
- Basis für Mandanten-, bzw. Kundengewinnung
- Imagepflege
- Aufbau persönlicher Netzwerke.

Elektronischen Diensten – das ist sicher – gehört mehr und mehr die Zukunft. Deshalb ist auch Social Media immer größere Bedeutung beizumessen. Sie werden zunehmend fester Bestandteil unserer privaten und beruflichen Kultur. Über kurz oder lang kommt keiner mehr daran vorbei. Um den Bereich Social Media zu werblichen Zwecken für das eigene Unternehmen nutzbar zu machen, bedarf es aber grundsätzlich einer Strategie, die am besten mit fachlich kompetenter Unterstützung erarbeitet werden sollte. Ähnlich wie bei der Erstellung von Internetauftritten kann der einzelne Nutzer mit dieser Aufgabe alleine schnell überfordert sein. Ziele und Zielgruppen sollten daher klar festgelegt werden, denn hiernach richtet sich die Wahl des Netzwerkes:

- Ist es das Ziel, sich in einem beruflichen Netzwerk fachlich auszutauschen und zu diskutieren, so ist man sicherlich mit einem Engagement bei XING und der XING-Gruppe Steuerberatung gut aufgehoben.

- Soll die Mandantengewinnung im Vordergrund stehen, so kommt es darauf an, in welchen Netzwerken man potentielle Mandanten erwartet. Wenn diese an Steuerthemen interessiert sind, werden sie ebenfalls in den Karrierenetzwerken zu finden sein. Durch die Beteiligung an fachlichen Diskussionen können Sie so ggf. als Experte auf sich aufmerksam machen.

- Plant man hingegen, die sozialen Medien zur Mandantenpflege einzusetzen, könnte dies durch zielgerichtete Informationen über Twitter – ggf. mit Hinweis auf weiterführenden Links – gelingen.

- Steht die Gewinnung von Auszubildenden oder die Gewinnung von neuen Mitarbeitern im Fokus, könnte der Schritt zu Facebook oder Schüler/StudiVZ der richtige Weg sein. Gerade junge Leute bewegen sich regelmäßig in diesen Netzwerken, so dass ggf. eine Ansprache über diese Dienste zum Erfolg führen könnte. Berufserfahrene Mitarbeiter dürften hingegen eher über die Karrierenetzwerke zu erreichen sein.

▲ *Wolfgang Bröker*

Viele Anwender scheuen derzeit noch die Inanspruchnahme von Netzwerkdiensten, da diese mit teilweise abschreckenden, aber zumeist unberechtigten Vorurteilen behaftet sind. Dieser Newsletter soll allerdings nicht als wissenschaftlicher Vortrag zum Thema Social Media verstanden werden, sondern vielmehr als ein kleiner „Appetitanreger“.

Der Zugang zu den Diensten ist simpel: Man ruft einfach im Internet die gewünschte Seite auf und kann dort Zugangsdaten generieren. Und schon kann es losgehen. Solange zumindest keine exklusive Mitgliedschaft gefordert wird, sind diese Anmeldungen i.d.R. kostenlos. Und, wer weiß? Womöglich – nein, sogar sehr wahrscheinlich – findet man, egal auf welchen Dienst man zugreift, recht schnell Bekannte, die sich auch bereits dort eingefunden haben.

Wolfgang Bröker
Steuerberater
Vorsitzender der Bezirksstelle Stormarn
Mitglied im EDV-Verbändeforum

Datensicherheit in Kopier-, Druck-, Fax- und Multifunktionsgeräten

Wussten Sie, dass bei modernen Kopierern, Druckern, Fax- und Multifunktionsgeräten die Daten im Speicher landen und dort verbleiben?

Moderne, d.h. fast alle seit 2002 hergestellte Kopiergeräte, arbeiten mit digitaler Technologie. Die Vorlage wird mit dem Scanner digitalisiert, in einem Speicher (RAM oder Festplatte) zwischengespeichert und anschließend elektronisch an das Druckwerk übertragen und ausgegeben. Diese Kopiergeräte und in gleicher Weise auch Drucker, Fax- und Multifunktionsgeräte verfügen über eine solche Festplatte. Damit bleiben auf der Festplatte des Gerätes sämtliche kopierten, gescannten oder gemailten Doku- ▶

mente als Bilddatei gespeichert. Lediglich die ältesten Daten werden meist sukzessive gelöscht, wenn die Festplatte voll ist. Allerdings sind bei einer Festplatte von 60 Gigabyte dafür zigtausend Kopien nötig. Oftmals stellt auch die Übertragung der Daten vom Rechner zum Drucker über eine ungesicherte Verbindung ein hohes Sicherheitsrisiko dar.

▲ *Ines Schumann*

„Wer vertrauliche Unterlagen kopiert, sollte sich bewusst sein, dass eine Kopie des Dokuments auf der internen Festplatte gespeichert wird“, warnt Martin Rost vom Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein. Die so gespeicherten Daten können sich später wieder auslesen lassen. Dazu braucht man oft gar nicht die Festplatte ausbauen, denn viele Geräte haben einen Netzwerkanschluss, über den man per Telnet, Web oder FTP Dateien einsehen oder herunterladen kann.

Die Hersteller bieten aus Sicherheitsgründen das sofortige Überschreiben oder späteres Löschen der Kopien in den meisten Geräten an, allerdings meist nur als kostenpflichtige Option. Eine 100%ige Sicherheit wird dabei meist jedoch nicht garantiert. Die Hersteller warnen beispielsweise mit der Aussage, das Löschen funktioniere nicht immer hundertprozentig, insbesondere bei unerwarteten Abbrüchen des Kopiervorganges. Einige Hersteller überschreiben die Daten aus Sicherheitsgründen auf der Platte drei- bis siebenmal, damit die Forensik-Tools keine verwertbaren Dateien mehr finden. Nach Auffassung von Fachleuten reicht das Formatieren der Festplatten allerdings nicht aus, da dabei nur die Struktur der Festplatte verändert wird und die meisten Daten intakt bleiben. Auch beim Löschen bleiben Zweifel. Die sicherere Variante ist das mehrmalige Überschreiben der Daten.

Wir Steuerberater sollten bei Weitergabe unserer Altgeräte, z.B. bei geleasten oder gemieteten Geräten oder bei Inzahlungnahme unseres Altgerätes, darauf bestehen, dass die Daten vor Weitergabe zuverlässig gelöscht werden. Denn: Was werden Ihre Mandanten sagen, wenn Ihr betriebliches Zahlenwerk, Auszüge aus Verträgen u.ä. plötzlich in der Öffentlichkeit auftauchen und sich bei der Recherche herausstellt, dass die Daten aus Ihrem alten Kopierer ausgelesen wurden? „Spionage“ kann ganz einfach sein: Man erwirbt für wenig Geld einen alten Kopierer, hat IT-Kenntnisse und liest die Daten aus. Vermeiden Sie das Risiko, gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen zu verstoßen und die berufliche Verschwiegenheitspflicht zu verletzen. Verlassen Geräte unsere Kanzleien, ist die sicherste Methode des Datenschutzes, die Festplatte vorher auszubauen und zu zerstören.

Denken Sie auch an folgende Situation: Sollten Sie einmal gezwungen sein Kopien in einem Copyshop anfertigen zu lassen, sollten Sie sich vergewissern, dass die Daten nicht auf der Festplatte landen. Erkundigen Sie sich, ob die Geräte für die sofortige Löschung konfiguriert sind. Diese Funktion sollte zwar in jedem Copyshop aktiviert sein, da das Speichern von Unterlagen mit personenbezogenen Daten ohne Zustimmung bereits eine Datenschutzverletzung darstellt. Verlassen sollte man sich allerdings nicht darauf.

Und schließlich sollten die Dupliziergeräte selbst in einem gesicherten und kontrollierten Areal in Ihren Büroräumen aufgestellt werden.

Datenschutz besteht also beim Kopieren nicht nur darin, darauf zu achten, dass das Mitlesen von Belegen unmöglich ist und keine Originale oder Kopien im oder am Gerät liegen bleiben. Datenschutz heißt hier auch darauf zu achten, dass ein Zugriff auf die Festplatte von außerhalb ausgeschlossen ist und bei Weitergabe der Geräte die Daten vollständig gelöscht werden. Der Einsatz von Smart-Cards, PIN-Codes oder biometrische Sicherheitseinrichtungen auch für diese Geräte können den Missbrauch von Drucker- und Kopiergeräten unterbinden.

StB Ines Schumann, Dresden

Wissen aus erster Hand. **Leistung aus einer Hand.**

buchholz-fachinformationsdienst

Durchblick für Profis.

Information hat sich zum Schlüsselbegriff für Erfolg entwickelt. Im professionellen Umfeld geht es dabei nicht nur um die optimale Auswahl der benötigten Fachliteratur und elektronischen Medien, sondern auch um den schnellen Zugriff und eine effiziente Administration. Wir vom bfd unterstützen bundesweit über 13.000 Kunden in genau diesem Bereich. Mit Wissensmanagement nach Maß. Wir beschaffen und verwalten Fachmedien, die Sie und Ihre Mitarbeiter brauchen. Das spart Zeit, Geld und Nerven. Und sorgt für mehr Entscheidungssicherheit und Durchblick.

buchholz-fachinformationsdienst
Beratungszentrum Nord
Telefon: 040 / 22601474
E-Mail: bfdnord@bfd.de
Internet: www.bfd.de

Wissen ist lila.

BFD
buchholz-fachinformationsdienst

Die E-Bilanz kommt!

Hinweise zur Vorbereitung auf die elektronische Übermittlung von Jahresabschlüssen

1 Gesetzlicher Regelungsinhalt von § 5b EStG

▲ *Dipl.-Kfm. Prof. Dr. Klaus-Jürgen Lehwald*

Die gesetzliche Grundlage der E-Bilanz, nämlich § 5b EStG, wurde durch das Steuerbürokratieabbaugesetz vom 20.12.2008 (BGBl. I 2008, 2850) geschaffen.
§ 5b EStG gilt für alle Unternehmen, die ihren Gewinn nach § 4 Absatz 1, § 5 oder § 5a EStG ermitteln. Danach sind die Inhalte einer Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung durch Datenfernübertragung zu übermitteln (sog. E-Bilanz und E-Gewinn- und Verlustrechnung), wenn diese nach den handels- oder steuerrechtlichen Bestimmungen aufzustellen sind oder freiwillig aufgestellt werden. Damit wird die bisherige Übermittlung durch Abgabe in Papierform durch eine Übermittlung durch Datenfernübertragung ersetzt.

Nach der Ende 2010 erlassenen Anwendungszeitpunktverschiebungsverordnung ist eine E-Bilanz erstmals für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2011 beginnen, elektronisch zu übermitteln.

In Tz. 27 des BMF-Anwendungsschreibens vom 28.09. 2011 ist zusätzlich vorgesehen, dass es für das erste Wirtschaftsjahr, das nach dem 31.12.2011 beginnt, von der Finanzverwaltung nicht beanstandet wird, wenn die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung für dieses Jahr noch nicht gemäß § 5b EStG nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung übermittelt werden. Eine Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung können in diesen Fällen in Papierform abgegeben werden; eine Gliederung gemäß der Taxonomie ist dabei nicht erforderlich.

Damit ist ein sanktionsloser Gesetzesverstoß für das Wirtschaftsjahr 2012 möglich. Der Praxis wird damit die Möglichkeit einer nochmaligen Verschiebung der Erstanwendung auf das Wirtschaftsjahr 2013 eröffnet.

2 Technische Grundlagen der Übermittlung

Das für die Übermittlung notwendige Datenschema wird mittels einer sog. Taxonomie genau vorgegeben, in der das Bundesministerium der Finanzen aufgrund einer Ermächtigungsvorschrift in § 51 Abs. 4 Nr. 1b EStG den Mindestumfang der nach § 5b EStG elektronisch zu übermittelnden Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung bestimmt hat.

Alternativ kann entweder der Inhalt der Handelsbilanz, ergänzt um eine steuerliche Überleitungsrechnung, oder eine gesonderte Steuerbilanz eingereicht werden.
Grundsätzlich geht die Finanzverwaltung bei Deklarierung der E-Bilanz als „Steuerbilanz“ von einer gebuchten Steuerbilanz und Gewinn- und Verlustrechnung aus.

3 Eigenschaften der Positionen der Taxonomie

In der Taxonomie wird der Mindestumfang der E-Bilanz durch sog. „Mussfelder“ definiert. Hierbei handelt es sich um Angaben, die unabhängig von der Rechtsform und der Größe des Unternehmens zwingend zu übermitteln sind.
Sofern sich ein Mussfeld nicht mit Werten füllen lässt, weil die Position in der ordnungsmäßigen individuellen Buchführung nicht geführt wird oder aus ihr nicht ableitbar ist, ist zur erfolgreichen Übermittlung des Datensatzes die entsprechende Position ohne Wert „leer“ (technisch: NIL-Wert („not in list“)) zu übermitteln.

Im Rahmen des Besteuerungsverfahrens ist es möglich, dass Steuerpflichtige den einzureichenden Unterlagen auch eine Summen- und Saldenliste beilegen. Vor diesem Hintergrund hat die Finanzverwaltung, zur Vermeidung einer weiteren Untergliederung der Mussfelder in der Steuer-Taxonomie, bestimmte Positionen als „Mussfeld, Kontennachweis erwünscht“ gekennzeichnet. Bei diesen ist von Seiten der Finanzverwaltung zusätzlich die Übermittlung eines Auszugs aus der Summen- und Saldenliste der in diese Position einfließenden Konten in XBRL-Format erwünscht.
Ein besonderes Mussfeld stellt das sog. Summenmussfeld dar. Hierbei handelt es sich um Oberpositionen, die hierarchisch über rechnerisch verknüpften Mussfeldern stehen. Sind auf einer Gliederungsebene stehende Unterpositionen „Mussfelder“, die rechnerisch mit einer Position auf der nächsthöheren Gliederungsebene verknüpft sind, ist die Oberposition „Summenmussfeld“ zwingend mit zu übermitteln. Die Verpflichtung zur Übermittlung von Oberpositionen resultiert aus der Pflicht zur Übermittlung der darunter liegenden Mussfelder.
Die Beziehungen der einzelnen Positionen zueinander werden durch rechnerische Verknüpfungen dargestellt. Das genaue Verhältnis der Positionen zueinander kann den veröffentlichten Datensatzbeschreibungen entnommen werden. Da der übermittelte Datensatz den im Datenschema hinterlegten Rechenregeln genügen muss, werden Positionen, die auf der gleichen Ebene wie rechnerisch verknüpfte Mussfelder stehen, als „rechnerisch notwendig, soweit vorhanden“ gekennzeichnet. Positionen mit diesem Merkmal sind dann zwingend mit Werten zu übermitteln, es sei denn, der Wert der Oberposition entspricht bereits dem Wert dieser Positionen.
Durch die Steuer-Taxonomie kommt es zu einer Standardisierung und Erweiterung der Inhalte von Bilanz und GuV. Damit einher gehen Eingriffe in das Buchungsverhalten. Diese Eingriffe sollen durch Auffangpositionen, erkennbar anhand der Formulierung „nicht zuordenbar“, weitestgehend verhindert werden.

Ein Steuerpflichtiger, der eine durch Mussfelder vorgegebene Differenzierung für einen bestimmten Sachverhalt nicht aus der Buchhaltung ableiten kann, kann zur Sicherstellung der rechnerischen Richtigkeit für die Übermittlung der Daten alternativ die Auffangpositionen nutzen. Das Mussfeld ist in einem solchen Fall mit dem NIL-Wert zu übermitteln. Wenn eine in der Taxonomie vorgegebene Differenzierung durch Mussfelder aber in den Buchungskonten abgebildet wird, besteht kein Wahlrecht zwischen der Nutzung der Auffangposition und der als „Mussfeld“ oder „Mussfeld, Kontennachweis erwünscht“ gekennzeichneten Position.

4 Sonderfragen der Taxonomie

4.1 Kapitalkontenentwicklung von Personengesellschaften und Mitunternehmerschaften

Nach Auffassung der Finanzverwaltung im BMF-Anwendungsschreiben sind die in dem Bereich „Kapitalkontenentwicklung von Personengesellschaften und Mitunternehmerschaften“ als Mussfelder gekennzeichneten Positionen für eine verpflichtende Übermittlung erst für Wirtschaftsjahre vorgesehen, die nach dem 31. Dezember 2014 (Übergangsphase) beginnen.

In der Übergangsphase werden die nach Gesellschaftergruppen zusammengefassten Mussfelder der Kapitalentwicklung in der Bilanz erwartet, sofern keine Übermittlung im eigenen Teil „Kapitalkontenentwicklung für Personenhandelsgesellschaften und andere Mitunternehmerschaften“ erfolgt. Wird in dieser Übergangsphase der eigene Berichtsbestandteil Kapitalkontenentwicklung dennoch eingereicht, so müssen in der Bilanz nur die Positionen der Ebene „Kapitalanteile der persönlich haftenden Gesellschafter“/ „Kapitalanteile der Kommanditisten“ verpflichtend übermittelt werden. Die untergeordneten Mussfelder können ohne Wert (NIL-Wert) übermittelt werden.

4.2 Sonder- und Ergänzungsbilanzen bei Personenhandelsgesellschaften und anderen Mitunternehmerschaften

Die Finanzverwaltung fordert im BMF-Anwendungsschreiben, dass Sonder- und Ergänzungsbilanzen jeweils in gesonderten Datensätzen nach dem amtlich vorgeschriebenen Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln sind.

Für Wirtschaftsjahre, die vor dem 1. Januar 2015 enden, wird es nicht beanstandet, wenn Sonder- und Ergänzungsbilanzen in dem Freitextfeld „Sonder- und Ergänzungsbilanzen“ im Berichtsbestandteil „Steuerliche Modifikationen“ übermittelt werden.

5 Umstellungsprojekt „E-Bilanz“ in der Steuerberatungspraxis

5.1 Grundsatzentscheidung: Handelsbilanz mit Überleitungsrechnung oder Steuerbilanz

Beim Übergang auf die E-Bilanz ist eine grundlegende Weichenstellung vorzunehmen:

- Handelsbilanz mit Überleitungsrechnung
  oder
- Steuerbilanz.

Entscheidet man sich für die Überleitungsrechnung, ist diese ebenfalls in standardisierter Form elektronisch zu übermitteln.
In der Praxis dürfte die Entscheidung für diese Varianten vor allem von der Anzahl der steuerlichen Abweichungen beim jeweiligen Mandat abhängen.
Bei einfach gelagerten Fällen wird sich die Handelsbilanz mit Überleitungsrechnung anbieten, währen in komplexeren Fällen eine gesonderte Steuerbilanz sinnvoll erscheint.

5.2 Entwicklung einer E-Bilanz-Übermittlungsstrategie

Da der Steuerpflichtige viele Optionen hat, den Umfang der in der E-Bilanz übermittelten Daten selbst ▶

zu bestimmen, ist mit dem Mandanten die künftige E-Bilanz-Übermittlungsstrategie abzustimmen. Dabei werden in der Literatur u. a. folgende Alternativen diskutiert.

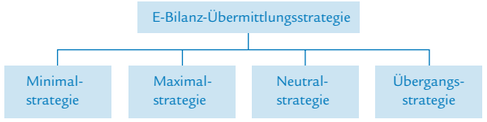

Die Minimalstrategie zeichnet sich vor allem durch eine extensive Nutzung der Auffangpositionen aus. Folgende Vorgehensweise wird typischerweise gewählt:

- Übergangserleichterungen werden solange in Anspruch genommen wie möglich. Insbesondere wird die Nichtbeanstandungsregel des BMF- Schreibens genutzt und die E-Bilanz erstmals für das Wirtschaftsjahr 2013 erstellt.
- Es werden grds. nur die verpflichtend zu übermittelnden Berichtsbestandteile übermittelt.
- Zur Übermittlung der Bilanz und GuV werden die Auffangpositionen ausgiebig genutzt. Eine Änderung des Kontenplans erfolgt nicht, um Mussfelder daraus ableiten zu können.
- Kannfelder werden grds. nicht übermittelt
- Kontennachweise werden auch bei der Positionseigenschaft „Mussfeld, Kontennachweis erwünscht“ nicht erbracht.
- Textfelder der Taxonomie ohne Mussfeldeigenschaft werden nicht genutzt, um damit Sachverhalte zu erläutern.

Bei einer derartigen Minimalstrategie ist mittelfristig zu erwarten, dass die in den Auffangpositionen erfassten Beträge aus der Sicht der Finanzverwaltung in Zukunft einen Schwerpunkt in der steuerlichen Außenprüfung darstellen werden; allerdings ist der Umstellungs- und Mehraufwand auf ein Minimum reduziert.

Bei einer Maximalstrategie wird dagegen versucht, möglichst umfangreich die Taxonomiefelder zu befüllen.

Folgende Vorgehensweise wird typischerweise gewählt:

- Übergangserleichterungen werden nicht in Anspruch genommen – insbesondere wird die E-Bilanz bereits für das Wirtschaftsjahr 2012 eingereicht.
- Sämtliche Berichtsbestandteile werden übermittelt.
- Alle Mussfelder werden genutzt. Die Nutzung von Auffangpositionen wird entsprechend vermieden. Wenn sich ein Mussfeld nicht aus dem Hauptbuch direkt ableiten lässt, werden neue Hauptbuchkonten eingeführt, auf dem entsprechende Sachverhalte gebucht werden können.
- Ebenfalls werden Kannfelder übermittelt. Kannfelder werden wie Mussfelder behandelt.
- Kontennachweise werden immer erbracht.
- Textfelder der Taxonomie werden ausführlich genutzt, um der Finanzverwaltung detaillierte Informationen zu den Positionen zu geben.

Für die Maximalstrategie wird man sich entscheiden, wenn man sich dadurch eine positivere Beurteilung durch das Risikomanagementsystem der Finanzverwaltung erhofft und damit verbunden eine verringerte Prüfungsintensität durch die Finanzverwaltung erwartet.

Die hier als „Neutralstrategie“ bezeichnete Vorgehensweise stellt eine Zwischenstrategie dar, bei der zwar möglichst viele Elemente der Maximalstrategie umgesetzt werden, aber nur dann, wenn sie auf Basis der beim Steuerpflichtigen vorhandenen Informationen und Systeme wenig Aufwand verursachen.

Bei einer Übergangsstrategie wird ein sukzessiver Ausbau der E-Bilanz vorgenommen.

- Im ersten Schritt z.B. für das Wirtschaftsjahr 2013, wird nach der Minimalstrategie verfahren.
- Nach und nach wird dann auf eine Neutralstrategie übergegangen.
- Freie Ressourcen werden in Folgeperioden genutzt, um schrittweise Elemente der Maximalstrategie einzuführen. Dabei sollte definiert werden, welche Punkte der Maximalstrategie nicht umgesetzt werden sollen.

5.3 Anpassung der Buchhaltungs-Software

Die Steuertaxonomie erfordert regelmäßig eine Anpassung der Buchhaltungssoftware. DATEV stellt hierfür z. B. einen E-Bilanz-Assistenten zur Verfügung.
Einen exemplarischen Überblick über Software-Lösungen zur E-Bilanz geben in der Literatur Koch/Nagel/Maltseva. Generell kann empfohlen werden, Kontakt mit dem jeweiligen Software-Anbieter aufzunehmen und Informationen über das Software-Modul einzuholen.

5.4 Anpassung der Kontenpläne

Unabhängig davon, ob man sich im Rahmen der E-Bilanz für die Variante Steuerbilanz oder Handelsbilanz mit Überleitungsrechnung entscheidet, sollte noch vor dem Beginn des Erstjahres eine Analyse des bisher verwendeten Kontenplans durchgeführt werden, um die erforderlichen Anpassungen frühzeitig erarbeiten zu können. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass die Anpassungen nicht zwingend bereits zum 01.01.2013 vorzunehmen sind. Wann eine Anpassung vorgenommen wird, ist eine reine Zweckmäßigkeitsfrage.

Solange das Buchungsverhalten noch nicht geändert wird, kann auf Auffangpositionen zurück gegriffen werden.

Im mittelständischen Bereich werden in erheblichem Maße Standardkontenrahmen (SKR) eingesetzt, an denen sich die Finanzverwaltung bei der Ausarbeitung der Steuertaxonomien orientiert hat.

Gleichwohl müssen die Kontenpläne an die neuen Anforderungen der Taxonomie angepasst werden, was z. B. bei den DATEV-Kontenrahmen dazu führen wird, dass annähernd 140 neue Konten eingerichtet werden müssen.

Greift man in der Praxis auf solche im Hinblick auf die E-Bilanz modifizierten Standardkontenrahmen zurück, dürfte die Anpassung weitgehend problemlos vollziehbar sein.

5.5 Ergänzung der Bilanz-/Zuordnungstabellen

Weiter sind Ergänzungen der Bilanz-/Zuordnungstabelle erforderlich, die

- Summenmussfelder sowie
- rechnerisch notwendige Positionen

umfassen müssen.

Diese Anpassungen werden in der Praxis im Regelfall vom Softwareanbieter vorgenommen.
Die DATEV hat z. B. bereits neue Standardzuordnungstabellen für SKR03 und SKR04 hinterlegt.

Dipl.-Kfm. Prof. Dr. Klaus-Jürgen Lehwald, Wirtschaftsprüfer/Steuerberater, 50374 Erftstadt

BEVOR SIE EINES TAGES AUS „ALLEN WOLKEN FALLEN“ – SICHERN SIE SICH FRÜHZEITIG AB!

Als Finanzlotse mit einem ganzheitlichen Beratungsansatz sind wir mehr als nur ein Versicherungslieferant. Denn im Sinne eines optimalen Risikomanagements analysieren wir ausführlich Ihre individuelle Situation.
Und zwar gemeinsam mit Ihnen.
So erarbeiten wir die bestmögliche Lösung für Ihren zukünftigen Absicherungsbedarf – für eine beruhigende finanzielle Perspektive in allen Lebenslagen; auch den überraschenden! Dabei zeichnet uns eine gewissenhafte Akribie und gesunde Hartnäckigkeit aus. So finden wir auch noch Lösungen, wo andere bereits aufgeben.

Also: besser Sie fordern uns heraus und nicht Ihr Glück!

FRAGEN SIE NACH UNSEREM THEMENÜBERGREIFENDEN
· KANZLEI-SICHERUNGS-KONZEPT
· FIRMEN-SICHERUNGS-KONZEPT ODER
· PERSONEN-SICHERUNGS-KONZEPT

> UNABHÄNGIG UND NEUTRAL
Bundesweit für den Auftraggeber tätig!

HAMBURG
T 0 40 / 2 44 24 17 70
hamburg@asscurat.de

KÖLN
T 02 21 / 35 55 33 0
koeln@asscurat.de

www.asscurat.de

Anhaltende Verletzung der Verschwiegenheitspflicht in der Kanzlei

Bei der Nutzung eines externen IT- oder Kommunikationsdienstleisters machen sich Steuerberaterinnen und Steuerberater unbewusst regelmäßig im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes und weiterer, vorrangiger Normen strafbar!

Die berufsständische Verschwiegenheitspflicht, der Steuerberaterinnen und Steuerberater und ihre berufsmäßig tätigen Gehilfen unterliegen, ist gegenüber dem Bundesdatenschutzgesetzt vorrangig anzuwenden. Im Besonderen finden in diesem Zusammenhang der § 203 Verletzung von Privatgeheimnissen StGB und § 62 Verschwiegenheitspflicht der Gehilfen StBerG Anwendung. Die Normen lassen allerdings offen, wie eine praktische Umsetzung in der Kanzlei erfolgen soll.

Die moderne Steuerberatungskanzlei ist keine Insel, die autark und von der Außenwelt abgeschnitten arbeitet. Vielmehr erfordert ein erfolgreiches Arbeiten mehr und mehr eine umfangreiche Vernetzung. So sind z. B. IT- und Telekommunikationsspezialisten heute nicht mehr aus dem Kanzleialltag weg zu denken. Da diese Spezialisten aber meist externe Dienstleister sind, fallen sie nicht unter den Personenkreis, der der berufsständischen Verschwiegenheitspflicht in der Kanzlei unterliegt. Bei ihnen finden der § 203 StGB sowie der § 62 StBerG somit keine Anwendung.

Die sich hieraus ergebende Problematik zeigt sich anhand folgender Beispiele:

Reparatur eines Kanzleiservers bzw. Umzug von Daten von einem alten auf einen neuen Server

Wartungsarbeiten an einem Server auf dem Mandantendaten gespeichert sind bzw. die Spiegelung von Mandantendaten von einem Alt-System auf eine neue Hardware erfordern im Regelfall die Hilfe eines Spezialisten. IT-Dienstleister unterliegen – soweit es sich nicht um kanzleieigene Mitarbeiter handelt – nicht der berufsständischen Verschwiegenheitspflicht. Sie können daher auch nicht gemäß § 62 StBerG zur berufsständischen Verschwiegenheit verpflichtet werden. Durch ihren Einsatz in der Kanzlei findet regelmäßig gemäß § 57 Allgemeine Berufspflichten StBerG ein Verstoß gegen die berufsständische Verschwiegenheitspflicht der Steuerberaterin/des Steuerberaters statt. Die sich ggf. daraus ergebenen Konsequenzen – bis hin zu hohen Bußgeldern oder sogar Berufsverbot – lassen sich aus dem § 203 StGB und dem § 42a Informationspflicht bei unrechtmäßiger Kenntniserlangung von Daten BDSG ableiten. Zudem enthält der § 42a BDSG die Besonderheit, dass jeder betroffene Mandant, dessen Daten auf dem Server gespeichert sind, über eine eventuelle unrechtmäßige Offenbarung seiner Mandantendaten gegenüber einem unberechtigten Dritten informiert werden muss. In diesem Fall wäre der IT-Dienstleister bzw. dessen Mitarbeiter der unberechtigte Dritte.

Übermittlung von Mandantendaten per E-Mail

Sehr häufig werden Daten eines Mandanten per E-Mail an den Mandanten oder in seinem Auftrag an Dritte per E-Mail elektronisch übermittelt. Im Regelfall erfolgt eine Datenübermittlung ohne Anwendung eines aktuellen Datenverschlüsselungsverfahrens. Die Versendung von unverschlüsselten Mandantendaten stellt in der Regel ebenfalls einen Verstoß gegen die berufsständische Verschwiegenheitsverpflichtung der Steuerberaterin/des Steuerberaters gegenüber seinem Mandanten dar. Auch in diesen Fällen finden die § 57 StBerG i. V. m. § 203 StGB sowie § 42a BDSG Anwendung. Während der Übermittlung der Daten kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Datenpakete von unberechtigten Personen eingesehen werden.

Das Bundesdatenschutzgesetz bietet die Verpflichtung auf das Datengeheimnis gemäß § 5. Diese ist aber nicht ausreichend, soweit es sich um die Verarbeitung von Daten durch einen externen Dienstleister handelt, die dem berufsständischen Geheimnis unterliegen.

Um Daten, die einem berufsständischen Geheimnis unterliegen, durch einen Dienstleister rechtmäßig zu verarbeiten, sollten im Rahmen der Auftragsdatenverarbeitung die Maßnahmen gemäß § 9 technische und organisatorische Maßnahmen i. V. m. der Anlage zu § 9 in der Kanzlei Anwendung finden. Durch technische Maßnahmen, wie z.B. die Verschlüsselung von Daten auf Servern sowie bei der E-Mail-Nutzung, ist eine Offenbarung gegenüber einem unberechtigten Dritten nahezu ausgeschlossen. Insbesondere bei der Verwendung von entsprechenden Verschlüsselungsverfahren, die dem Stand der Technik entsprechen. Eine organisatorische Maßnahme ist die Einwilligung des Mandanten gemäß § 4a BDSG. Diese ist aber nicht als Pauschaleinwilligung, sondern fallbezogen beim Mandanten einzuholen. Das Verfahren der Einwilligung findet aber auf Grund seines äußerst hohen administrativen Aufwandes eher selten Anwendung (eine Pauschaleinwilligung, z. B. durch eine entsprechende Klausel im Mandantenvertrag, ist nicht statthaft).

Durch den Aufbau und die Pflege eines schriftlich dokumentierten Datenschutzmanagements und dessen Umsetzung kann ein rechtsicherer Rahmen in der Kanzlei geschaffen werden. Ein weiterer Mehrwert der Dokumentation ist die Beschreibung von kanzleiinternen Prozessen und die Möglichkeit diese organisatorisch sowie technisch zu optimieren und die Ergebnisse in das QM-Management der Kanzlei mit aufzunehmen.

Stefan Krauß, profortis GmbH

Das aktuelle Interview

mit der neuen Finanzministerin Schleswig-Holsteins Frau Monika Heinold führten Lars-Michael Lanbin und Dr. Yvonne Kellersohn

▲ *Lars-Michael Lanbin im Gespräch mit Monika Heinold*

VN: Frau Ministerin Heinold, wir danken Ihnen für diese Gelegenheit, Ihnen einige Fragen stellen zu dürfen. Angesichts der schwierigen Haushaltslage haben Sie ein Amt mit großen Herausforderungen übernommen. Welche Ziele haben Sie sich persönlich gesetzt?

Mein Ziel ist es, dass wir die Finanzpolitik des Landes auf doppelt nachhaltige Füße stellen: Konsolidieren und Investieren gehören zusammen. Das JA zur Schuldenbremse ist ein JA dazu, dass es die heutige Generation schaffen muss, die notwendigen Ausgaben des Staates selbst zu erwirtschaften. Einfach zur Bank zu gehen und den Kredit dann mit Zins und Zinseszins an die zukünftige Generation weiter zu reichen, ist unfair. Doppelt nachhaltig funktioniert nur, wenn wir heute in Bildung und Energiewende investieren: Kluge Köpfe und umweltfreundliche Innovationen sind die Eckpfeiler für die Zukunft unseres Landes.

VN: Der neue schleswig-holsteinische Koalitionsvertrag enthält verschiedene steuerpolitische Vorhaben. Welche Maßnahmen haben für Sie Priorität?

Priorität haben für mich als Finanzministerin eines Landes, welche die Schuldenbremse umsetzen muss und will, alle Vorhaben, die die Einnahmesituation unseres Landes verbessern. Nur mit Hilfe derjenigen, die viel haben, kann es gelingen, innere Sicherheit, sozialen Frieden und Chancengerechtigkeit aufrecht zu erhalten bzw. zu verbessern.
Wir brauchen die Stärkung der Einnahmeseite aber auch, um noch bestehende Lücken in der mittelfristigen Finanzplanung zu schließen und um die Einnahmesituation unserer Kommunen zu verbessern. Eine höhere Erbschaftsteuer ist allemal sozialer als das Schließen von Schwimmbädern und Büchereien. Meine erste Bundesratsinitiative war eine Initiative zur Abschaffung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes für Beherbergungsleistungen. Und ich komme gerade aus Berlin, wo ich mit Länderkollegen über die Wiedereinführung einer Vermögensteuer beraten habe.

VN: Sie haben sich bereits für die Erhöhung der Besteuerung bei der Vererbung und Schenkung großer Vermögen ausgesprochen. Dies wird u. a. auch die Übergabe von Familien-Unternehmen erschweren und somit die mittelständischen Betriebe treffen. Gleichzeitig sprechen Sie sich für eine Stärkung des Mittelstandes aus. Wie werden Sie diese Ziele vereinbaren?

Mein Ziel ist es, die Erbschaftsteuer so zu reformieren, dass sich die Einnahmen daraus für den Staat verdoppeln. Dabei muss es gelingen, einerseits hohe Erbschaften angemessen zu besteuern und andererseits das vererbte selbstgenutzte Einfamilienhaus zu verschonen. Und beim Mittelstand muss klar sein, dass eine Erbschaftsteuer nicht dazu führen darf, dass ein Familienbetrieb bei der Übergabe an die nächste Generation Pleite geht. Im Steuerrecht gibt es eine Vielzahl von Möglichkeiten dafür, beispielsweise die Verschonung von der Steuer, wenn sie an die Substanz des Unternehmens ginge.

VN: Der Koalitionsvertrag spricht sich zudem für eine Reduzierung der Ausnahmen in der Umsatzsteuer aus. Gehört dazu die Einführung eines einheitlichen Steuersatzes? Planen Sie in diesem Zuge auch eine Reduzierung des Regelsatzes? Wie realistisch ist dieses Ziel?

Nein, die Landesregierung plant nicht, den reduzierten Mehrwertsteuersatz abzuschaffen. Aber wir wollen die Ausnahmetatbestände dort Stück für Stück zurückführen, wo sie unsystematisch und unlogisch sind und das Steuerrecht verkomplizieren. Wir schauen uns jede Ausnahme im Detail an und entscheiden dann, welche Initiative wir in den Bundesrat einbringen. Mit unserem Antrag, den ermäßigten Umsatzsteuersatz für Beherbergungsleistungen zu streichen, sind wir schon in den ersten 100 Tagen einen konkreten Schritt gegangen.

VN: Das deutsche Steuerrecht ist in den letzten Jahren immer komplexer geworden und führt in der Praxis in vielen Fällen zu großen Anwendungsproblemen. Wo sehen Sie Chancen zur Steuervereinfachung?

Das Steuerrecht folgt in gewisser Weise der Lebenswirklichkeit, die auch komplexer wird, insbesondere im Wirtschaftsleben. Chancen zur Steuervereinfachung sehe ich insbesondere an den Punkten, bei denen das Steuerrecht für andere Zwecke „missbraucht" wird, beispielsweise als Subvention für einzelne Branchen. Zurzeit fühle ich mich eher im Abwehrkampf, denn es wird ständig versucht, neue Ausnahmetatbestände ins Steuerrecht aufzunehmen, z. B. bei der Förderung der Forschung. Hier sage ich: Wer Unterstützung leisten will, der soll es direkt mit Mitteln aus dem Bundeshaushalt machen. Die Steuer ist das falsche Instrument, um einzelne Betriebe zu fördern.

VN: Die Steuergesetzgebung der letzten Jahrzehnte war von großer Hektik geprägt. Wie könnte man erreichen, dass die Gesetzgebung planbarer wird? Was halten Sie von dem Vorschlag, nur noch ein Jahressteuergesetz in der ersten Jahreshälfte zu verabschieden?

Das Steuerrecht ist weitgehend jahreszyklisch organisiert. Wenn eine Änderung zum 1. Januar des Folgejahres nicht umgesetzt wird, kann sie häufig erst zum 1. Januar des Fortfolgejahres in Kraft treten. Insofern erscheint es schwierig, in größeren Zeitabschnitten zu planen. Dies gilt auch für den Vorschlag, nur noch ein Jahressteuergesetz in der ersten Jahreshälfte zu verabschieden. Jedoch klafft zwischen Wunsch und Realität häufig eine große Lücke. Es ergeben sich immer wieder Situationen, auf die schnell reagiert werden muss, beispielsweise werden Gestaltungen bekannt, die zu Steuermindereinnahmen führen. Hier wäre es den Steuerbürgerinnen und Steuerbürgern nur schwer vermittelbar, wenn der Gesetzgeber nicht sofort oder zumindest so schnell wie möglich darauf reagieren würde.

VN: Das Finanzministerium ist ebenfalls für die angestrebte Entbürokratisierung zuständig. Wo sehen Sie im Bereich der Steuerverwaltung noch Verbesserungsmöglichkeiten?

Ich bereise gerade alle Finanzämter des Landes und sammle Vorschläge aus der Praxis, was noch besser werden kann. Nach den ersten Besuchen stelle ich fest, dass unsere Steuerverwaltung gut aufgestellt ist und hoch motivierte und gut qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hat.

Zusätzlich wird im Projekt „Steuerverwaltung 2020" die gesamte Aufbau- und Ablauforganisation in der Steuerverwaltung analysiert und auf Optimierungspotenziale untersucht. Wesentliche Teilbereiche der Projektarbeit befinden sich bereits in der Umsetzungsphase. Die dabei zu Grunde liegenden Abschlussberichte sind auch dem Finanzausschuss des schleswig-holsteinischen Landtages vorgestellt worden und sind als Umdrucke (17/1977 und 17/3312) auf dem Internetportal des schleswig-holsteinischen Landtages veröffentlicht.

VN: Beim jährlichen Klimagespräch unseres Verbandes und der Steuerberaterkammer mit dem Finanzministerium ist die Fristverlängerung für Jahressteuererklärungen immer wieder Gegenstand intensiver Diskussionen. Die bisherigen Verfahren bedeuten erhebliche Bürokratie für Steuerberater und Finanzämter. Sehen Sie die Möglichkeit für Schleswig-Holstein, wie im Lande Hessen, das dies für beratene Steuerpflichtige bereits zum zweiten Mal durchführt, ebenfalls eine Fristverlängerung bis zum 28.02. einzuführen?

Vor einer Entscheidung über die Fortentwicklung des Ablaufs der allgemeinen Abgabefrist für beratene Steuerpflichtige halte ich eine grundlegende Evaluierung der „Fristen-Modelle" in den Ländern Hessen, Bayern und Nordrhein-Westfalen für angebracht. Ich werde mir dieses sehr genau ansehen und prüfen, ob weitere Effizienzverbesserungen der Abgabepraxis möglich sind.

VN: Frau Ministerin, zum Abschluss noch eine persönliche Frage: Was tun Sie in Ihrer Freizeit, um den nötigen Ausgleich zu Ihrem zeitintensiven Amt zu bekommen?

Ich fahre so oft wie möglich mit dem Rad zur Arbeit und freue mich, wenn ich am Wochenende die Zeit habe, mit meinem Lebensgefährten auf der schönen Kieler Förde zu segeln.

VN: Sehr geehrte Frau Ministerin, vielen Dank für das freundliche Gespräch. ■

STEUERBERATERVERBAND SCHLESWIG-HOLSTEIN

DAS AKTUELLE INTERVIEW

September 2012

Deutsche Steuerberater-Versicherung

Bericht von der Vertreterversammlung am 23. Juni 2012

Am 23. Juni 2012 fand in Münster die 48. Vertreterversammlung der Deutschen Steuerberater-Versicherung statt, an der ich für die Mitglieder Schleswig-Holsteins teilnahm.
Wie ich bereits in meinen Berichten der Vorjahre erläutert habe, ist die Vertreterversammlung sozusagen das „Parlament" der Deutschen Steuerberater-Versicherung, das in diesem Jahr neben der Entgegennahme von Jahresabschluss und Geschäftsbericht auch den Aufsichtsrat neu zu wählen hatte.

▲ *Rainer Martens*

Zunächst wurden der geprüfte Jahresabschluss sowie der Geschäftsbericht des Vorstandes ausgiebig diskutiert und am Ende ohne Einwendungen genehmigt. Nachfolgend hier einige wichtige Daten aus dem Geschäftsverlauf des Jahres 2011:

- Bei der Deutschen Steuerberater-Versicherung sind inzwischen 8.668 Mitglieder versichert. Das versicherte Kapital betrug 903 Mio. €.

- Die Kapitalanlagen machten am Jahresende insgesamt 840 Mio. € aus, hierbei handelt es sich in erster Linie um Schuldverschreibungen, Pfandbriefe, Unternehmensanleihen, Staatsanleihen etc. 1,5% der Kapitalanlagen sind in Grundstücken angelegt, Aktien befanden sich nicht mehr im Portfolio.
  Die Nettoverzinsung (nach Abschreibungen) aus diesen Anlagen betrug 4,14% = 34,1 Mio. €.

Selbstverständlich sind die bekannten Entwicklungen an den Kapitalmärkten auch an unserer Pensionskasse nicht spurlos vorübergegangen, Verluste aus griechischen Staatsanleihen konnten aber in einem überschaubaren Rahmen gehalten und weitgehend mit Kursgewinnen aus anderen Geschäften kompensiert werden.

Die Langfristplanung der Pensionskasse sieht für das Jahr 2012 4,21%, für das Jahr 2013 4,11% und für 2014 4,05% Nettoverzinsung vor (für einen reibungslosen Geschäftsverlauf werden ca. 4% benötigt).

Die vorsichtige Anlagestrategie wird 2012 wie bisher fortgesetzt, Staatsanleihen werden zur Zeit nicht mehr angekauft.

Im Jahr 2011 wurden drei große Werbekampagnen durchgeführt, was zum Abschluss von 194 Neuverträgen führte. 287 versicherte Personen haben ihre bestehenden Verträge erhöht.

Die Beitragseinnahmen der Pensionskasse betrugen 33,1 Mio. €, an Einmalbeiträgen wurden ca. 2,5 Mio. in flexible Basisrentenverträge eingezahlt.
Nach wie vor betreibt die Pensionskasse ihr Geschäft mit einem sehr schlanken Verwaltungsapparat, der ohne Außendienst auskommt, dadurch kommt man auf der Kostenseite mit eher bescheidenem Aufwand aus.

Wie auch bereits in den Vorjahren verfolgt man bei der Deutschen Steuerberater-Versicherung das Ziel, auch immer mehr Mitarbeiter des Berufsstandes in die Pensionskasse einzubinden. Bei Interesse reicht eine E-Mail zur Kontaktaufnahme aus, die Mitarbeiterinnen in der Geschäftsstelle in Bonn sind sehr schnell in der Lage, kurzfristig personenbezogene Angebote zu machen.

Abschließend wurde der Aufsichtsrat der Deutschen Steuerberater-Versicherung neu gewählt. Neuer Vorsitzender ist Herr StB/vBP Franz Bausch, zu seiner Stellvertreterin wurde Frau StB/vBP Ute Mascher gewählt.
Neu in den dreiköpfigen Aufsichtsrat wurde Herr StB/WP/RB Jürgen Knatz aus Bielefeld gewählt.

Mein Fazit der diesjährigen Vertreterversammlung:
Nach wie vor wird sehr solide gewirtschaftet, wie allen Kapitalanlegern machen die Turbulenzen an den Kapitalmärkten auch unserer Pensionskasse sehr zu schaffen.
Gleichwohl wurde trotz des niedrigen Niveaus bei den Kapitalmarktzinsen ein zufriedenstellendes Ergebnis erzielt.

In diesem Frühjahr fanden in allen Kammerbezirken der Bundesrepublik Neuwahlen der Mitgliedervertreter statt. Im Land Schleswig-Holstein haben Sie mich wieder zum Mitgliedervertreter für unseren Kammerbereich gewählt.

Für das mir erneut entgegengebrachte Vertrauen danke ich Ihnen ganz herzlich. Ich werde mich weiterhin für die Belange der Mitglieder einsetzen und Sie selbstverständlich auch zukünftig über die Entwicklung der Deutschen Steuerberater-Versicherung informieren.

Verbandsmitgliedern, die Fragen oder Anregungen zur Deutschen Steuerberater-Versicherung haben, stehe ich gern zur Verfügung. Sie erreichen mich unter der Telefonnummer 0 48 24 / 38 48 0 oder unter info@stbmartens.de

Rainer Martens, Steuerberater, Vizepräsident des Steuerberaterverbands Schleswig-Holsteins

Haftung der Finanzverwaltung wegen Verletzung von Amtspflichten

Das Verhältnis zwischen Finanzverwaltung und Steuerpflichtigen sowie ihren Beratern hatte lange Zeit partnerschaftliche Züge. Beide Seiten zogen beim Vollzug des sich ständig verkomplizierenden Steuerrechts an einem Strang. In den letzten Jahren hat sich das Klima verändert. Die Finanzverwaltung tritt gerade bei Außenprüfungen zunehmend aggressiv und wenig kompromissbereit auf. Zur Durchsetzung (vermeintlicher) Steuerforderungen ist häufig jedes Mittel Recht – auf der Strecke bleibt nicht selten das Augenmaß. Gleichwohl gilt unter Steuerberatern ein Instrument weitgehend als Tabu: die Amtshaftungsklage vor den Zivilgerichten. Diese Haltung sollte überdacht werden.

▲ *Dr. Nicolas Potsch*

Amtspflichtverletzung als Haftungsgrund

Hat ein Finanzbeamter in Ausübung seines Amtes vorsätzlich oder fahrlässig eine ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht verletzt, haftet das jeweilige Bundesland – allgemein die Gebietskörperschaft, deren Behörde gehandelt hat – für den durch die Pflichtverletzung entstandenen Vermögensschaden, vgl. § 839 BGB i. V. m. Art. 34 GG. Nach Untersuchungen ist jeder fünfte Steuerbescheid fehlerhaft. Da jedem Finanzbeamten die allgemeine Amtspflicht obliegt rechtmäßig zu handeln, ist jeder fehlerhafte Bescheid als objektive Amtspflichtverletzung anzusehen, vgl. § 85 AO. Der Staat haftet gleichwohl nur, wenn die Amtspflichtverletzung vorwerfbar ist, d.h. der Finanzbeamte vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat. Da Vorsatz im Regelfall zumindest nicht nachweisbar ist, richtet sich der Fokus in der Praxis auf Fahrlässigkeit.

Bei Finanzbeamten wird von den Gerichten ein strenger Maßstab angelegt, denn Finanzämter schaffen sich selbst vollstreckbare Titel und müssen deshalb besonders sorgfältig vorbereitete Entscheidungen treffen. Maßgebend ist nicht, über welche Kennt- ▶

nisse und Fähigkeiten der Finanzbeamte tatsächlich verfügt, sondern welche zur Führung des Amtes im Durchschnitt erforderlich sind (sog. objektivabstrakter Sorgfaltsmaßstab). Auch im Massengeschäft wird der Finanzverwaltung bei Flüchtigkeitsfehlern keine „Fehlertoleranz“ eingeräumt. Offensichtliche Tipp- und Erfassungsfehler, die zu ungerechtfertigten Steuererforderungen führen, müssen vermieden werden. In einem Fall hatte der Sachbearbeiter in Auswertung einer Kontrollmitteilung aufgrund einer einfach aufzuklärenden Namensverwechslung eine Steuernachforderung in sechsstelliger Höhe gegenüber dem falschen Steuerpflichtigen festgesetzt.

Verstoß gegen rechtsstaatliche Verfahrensgrundsätze

Der Erlass eines fehlerhaften Verwaltungsakts ist gerade dann vorwerfbar, wenn das Finanzamt das Verfahrensrecht missachtet hat, insbesondere den Sachverhalt nicht unvoreingenommen und vollständig ermittelt hat (§ 88 AO) sowie dem Betroffenen rechtliches Gehör gewährt hat (§ 91 AO). Hierzu hat das OLG München wichtige Grundsätze formuliert: Das Finanzamt hat alle für den Einzelfall bedeutsamen, auch die für den Steuerpflichtigen günstigen Umstände zu berücksichtigen. Das öffentliche Interesse zielt auf die Feststellung und Besteuerung des wahren Sachverhalts, nicht auf ein möglichst hohes Steueraufkommen. Ein Steuer- oder Haftungsbescheid darf nur ergehen, wenn an der Tatbestandsverwirklichung keine vernünftigen Zweifel verbleiben; es genügt nicht, wenn die Tatbestandsverwirklichung nur wahrscheinlich ist. Das Finanzamt muss den Sachverhalt bis zur Grenze des Verhältnismäßigen und des Zumutbaren erforschen. Versäumnisse in diesem Bereich kann die Behörde nicht mit organisatorischen, z. B. umzugsbedingten, Engpässen rechtfertigen. Diese rechtsstaatlichen Verfahrensgrundsätze geraten bei vielen Finanzbeamten nach der Ausbildung in Vergessenheit.

Vor Erlass eines beschwerenden Bescheids muss das Finanzamt den Steuerpflichtigen anhören. „Soll“ i. S. v. § 91 Abs. 1 AO bedeutet im Regelfall „Muss“; nur ausnahmsweise bei Vorliegen besonderer Umstände des Einzelfalls kann gem. § 91 Abs. 2 oder Abs. 3 AO von der Gewährung rechtlichen Gehörs abgesehen werden. Folgender Fall wurde vom LG Nürnberg-Fürth entschieden: Der Kläger veräußerte 1997 sämtliche Anteile einer Kapitalgesellschaft. Allerdings hielt er nur 25 % der Anteile für eigene Rechnung, die übrigen als Treuhänder für weitere Beteiligte. Auf eine Kontrollmitteilung aus dem Jahr 2002, wonach der Kläger im Jahr 1997 „für eine logische Sekunde“ eine Beteiligung von 43,7 % gehalten habe, setzte das Finanzamt eine Steuernachforderung i. H. v. 340.000 € fest ohne den Kläger vorher anzuhören. Der Bescheid datierte vom 19. (!) Dezember 2003. Im Einspruchsverfahren erkannte das Finanzamt, dass der Kläger nicht wesentlich beteiligt war und hob den Bescheid auf. Das LG Nürnberg-Fürth stellte fest, dass die Verwaltung für den durch die unberechtigte Steuerfestsetzung entstandenen Schaden aufkommen müsse. Das Finanzamt konnte nicht gem. § 91 Abs. 2 Nr. 2 AO wegen drohender Festsetzungsverjährung von der Gewährung rechtlichen Gehörs absehen, da es zuvor mit der Auswertung der Kontrollmitteilung 1 ½ Jahre zugewartet und den drohenden Fristablauf selbst verursacht hatte.

Rechtsanwendungsfehler

Auch Fehler bei der Anwendung materiellen Steuerrechts können eine Amtshaftung begründen. Zwar ist eine vertretbare Rechtsanwendung grundsätzlich nicht als Amtspflichtverletzung vorwerfbar, auch wenn der Bescheid in der Rechtsmittelinstanz aufgehoben wird. Etwas anderes gilt indes, sobald der BFH – und sei es auch nur in einem Urteil – die Rechtsfrage gegen die Finanzverwaltung entschieden hat. Dabei kommt es nicht darauf an, ob das Urteil bereits im BStBl. II veröffentlicht ist. Spätestens wenn das Urteil in einer anerkannten und im Finanzamt vorliegenden Fachzeitschrift veröffentlicht worden ist, muss es von der Verwaltung auch beachtet werden. Nichts anderes kann für auf der Homepage des BFH veröffentlichte oder in einer im Finanzamt vorhandenen Datenbank (Juris) gespeicherte Urteile gelten.

Amtspflichten von Betriebsprüfern

Wie eingangs erwähnt, tritt die Finanzverwaltung gerade bei Betriebsprüfungen vermehrt offensiv auf. Hier sollte der Berater gewappnet sein und ein Störgefühl dafür entwickeln, wann der Betriebsprüfer die Grenzen der ihm obliegenden Amtspflichten überschreitet. Eine Amtshaftung kommt grundsätzlich in Betracht, wenn der Betriebsprüfer unzutreffende tatsächliche Feststellungen trifft, die vom Veran- ▶

Steuerseminar
Dr. Huttegger & Partner

Förderung in Schleswig-Holstein siehe unter www.huttegger.de

Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Steuerberaterprüfung

Seit 49 Jahren erfolgreiche Prüfungsvorbereitung!

Das Steuerseminar Dr. Huttegger & Partner, Kiel, führt seit 1963 ununterbrochen Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Steuerberaterprüfung und zur Fortbildung im Steuerrecht durch. Ihr ständiger Erfolg ergibt sich besonders durch

- systematisch aufgebauten seminaristischen Unterricht,
- speziell auf das Seminarziel ausgerichtetes Lernmaterial für häusliche Nacharbeit mit vielen Schaubildern, Struktur- und Ablaufdiagrammen zum besseren Verständnis komplizierter Zusammenhänge,
- laufende Leistungskontrolle durch Bearbeitung und Besprechung von Übungsfällen aus den einzelnen Fachgebieten,
- intensives Training der Klausurtechnik und Klausurtaktik, intensive Klausurbesprechung,
- ein erfahrenes und qualifiziertes Dozententeam aus Wissenschaft und Praxis.

Die Lehrgänge stellen ein in sich abgeschlossenes Ausbildungsprogramm dar, das – unter Berücksichtigung normaler Vorkenntnisse – den gesamten prüfungsrelevanten Stoff der Steuerberaterprüfung umfasst. Die angebotenen Lehrgänge können einzeln belegt werden. Jeder Seminarteilnehmer kann sich nach seiner Vorbildung, seiner Leistungsfähigkeit und seinen zeitlichen Möglichkeiten das für ihn sinnvollste individuelle Ausbildungsprogramm zusammenstellen. Bei dieser Entscheidung sollten Sie unsere langjährige Erfahrung nutzen und sich von uns beraten lassen.

Folgende Lehrgänge werden angeboten:

1. Vollzeitlehrgang (14 Wochen)
2. Klausuren-Intensivlehrgang (6 Wochen)
3. Grundlehrgang (berufsbegleitend)
4. Klausurenlehrgang (berufsbegleitend)
5. Abschlusslehrgang (für mündliche Prüfung, berufsbegleitend)
6. Prüfungssimulation (für mündliche Prüfung, 3 Tage)
7. Fernlehrgang mit großem Klausurenteil

Weitere ausführliche Informationen unter: www.huttegger.de

Steuerseminar Dr. Huttegger & Partner · Osterberg 17 · 24113 Kiel-Molfsee
Fon 0431 650184 · Fax 0431 651543 · mail@huttegger.de · www.huttegger.de
Postbank Hamburg · BLZ 200 100 20 · Konto 719 017 202
Partnerschaftsgesellschaft · Sitz Kiel · PR 142 KI · Partner: Prof. Dr. Thomas Huttegger, Prof. Dr. Rüdiger Huttegger

lagungsfinanzamt ausgewertet werden. Zwar darf und soll der Betriebsprüfer schon während der Prüfung die Sach- und Rechtslage mit den Beteiligten erörtern und seine Auffassung zum steuerlichen Tatbestand in bestimmter Form darlegen.

Seine Amtspflichten verletzt der Betriebsprüfer jedoch, wenn seine Äußerungen unvertretbar, irreführend oder fernliegend sind, den Steuerpflichtigen einschüchtern, zu einem bestimmten Verhalten oder zu wirtschaftlichen Dispositionen drängen sollen. Die Grenze ist auch dann überschritten, wenn der Betriebsprüfer die Tätigkeit des Steuerberaters gezielt und für die Belange der Prüfung völlig überflüssig kritisiert und/oder dessen Ansehen herabsetzt, etwa indem er Gebührenrechnungen als überhöht bezeichnet.

Vermögensschaden

Es ist wichtig zu wissen, für welche Schäden Ersatz verlangt werden kann. Grundsätzlich sind alle Vermögensnachteile auszugleichen, die ausgeblieben wären, wenn der Finanzbeamte die Amtspflicht nicht verletzt hätte. Denkbar ist, dass der Steuerpflichtige zu Notverkäufen oder zur Inanspruchnahme von Bankkredit gezwungen war. Zum Schaden gehört ferner ein entgangener Gewinn.

Verletzt die Finanzverwaltung das Persönlichkeitsrecht des Steuerpflichtigen, kann ggf. ein Schmerzensgeld verlangt werden. In einem Fall, in dem der Betroffene ungerechtfertigt mit einem Steuerstrafverfahren überzogen und jahrelang wiederholt als „Straftäter“ bezeichnet worden ist, hat das OLG Schleswig-Holstein ein Schmerzensgeld i. H. v. 10.000 € zugesprochen.

Trotz vorwerfbarer Amtspflichtverletzung haftet der Staat nicht, wenn der Geschädigte auf andere Weise Ersatz seines Schadens erlangen kann, vgl. § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB. Hat der Steuerberater aufgrund eines Beratungsfehlers für den Schaden des Mandanten einzustehen, geht diese Haftung vor. Eine Amtshaftung kommt auch dann nicht in Betracht, wenn versäumt wurde, den Schaden durch die Einlegung von Rechtsmitteln abzuwenden, vgl. § 839 Abs. 3 BGB. Dazu gehören nicht nur Einspruch und Klage, sondern auch Anträge auf Aussetzung der Vollziehung sowie ggf. Rechtsbehelfe gegen Vollstreckungsmaßnahmen.

Beratungskosten des erfolgreichen Einspruchsverfahrens

Zwei Drittel der bundesweit rund 5,3 Millionen Einsprüche pro Jahr sind erfolgreich. Für Steuerberater wie Mandanten ist es gleichermaßen unbefriedigend, dass die Abgabenordnung nach dem erfolgreichen Einspruchsverfahren keine Kostenerstattung vorsieht. Dagegen hat das Finanzamt nach einer erfolgreichen Klage vor dem Finanzgericht auch die Kosten des Einspruchsverfahren zu erstatten, wenn das Finanzgericht – was es im Regelfall tut – die Zuziehung des Steuerberaters für erforderlich erklärt, vgl. § 139 Abs. 3 Satz 3 FGO.

Nach ständiger Rechtsprechung der Zivilgerichte können die Kosten des „isolierten“ Einspruchsverfahrens im Zivilrechtsweg eingeklagt werden. Grundsätzlich darf sich jeder Steuerpflichtige unter dem Gesichtspunkt der Waffengleichheit gegenüber allen Maßnahmen des Finanzamts der Hilfe eines fachlich vorgebildeten Steuerberaters bedienen. Lediglich bei „offenkundigen Unrichtigkeiten“ besteht in der Rechtsprechung eine Tendenz, die erstattungsfähigen Kosten unter dem Gesichtspunkt der Schadensminderungspflicht (§ 254 BGB) zu begrenzen. Mit der teilweise gegenteiligen Auffassung der Finanzverwaltung sollte man sich daher nicht abfinden.

Verfahren

Für Amtshaftungsklagen ist der Zivilrechtsweg eröffnet, vgl. Art. 34 Satz 3 GG. Die Landgerichte sind streitwertunabhängig sachlich zuständig, vgl. § 71 Abs. 2 Nr. 2 GVG. Es besteht Anwaltszwang, vgl. § 78 ZPO. Die Klage ist gegen das Bundesland zu richten, dessen Finanzbehörde gehandelt hat. Die jeweilige Vertretungsordnung bestimmt, durch welche Behörde das Land im Prozess vertreten wird.

Fazit

Die Steuerberatung neigt generell nicht zur Empfehlung, Schadensersatzansprüche zivilprozessual durchzusetzen. Viele Steuerberater glauben, dass eine Amtshaftungsklage „ohnehin nichts bringt“. Dies erweist sich als Fehleinschätzung – die Gerichte legen Finanzbeamten ein engmaschiges Netz von Amtspflichten auf, deren Verletzung den Staat zum Schadensersatz verpflichtet. Aus Gründen der Waffengleichheit ist diese Entwicklung zu begrüßen, denn die Beraterhaftung wird ebenfalls immer strikter interpretiert. Häufig wird befürchtet, zivilprozessuale Schritte könnten zu einer Klimaverschärfung mit der Finanzverwaltung bei der laufenden Steuerberatung führen. Dabei wird übersehen, dass die Verwaltung das Klima durch ihr schärferes Auftreten bereits verändert hat. Die Amtshaftungsklage verdient, enttabuisiert und als Instrument steuerlicher Abwehrberatung anerkannt zu werden. Es geht nicht darum, unberechtigte Forderungen zu stellen oder die Finanzverwaltung unnötig zu piesacken. Es geht darum, gewappnet zu sein, wenn sich Finanzbeamte verrennen. In krassen und eindeutigen Fällen sollten Steuerberater bereit sein, nicht nur einzustecken, sondern auch auszuteilen – vorausgesetzt der Mandant „will es wissen“.

Dr. Nicolas Potsch, Rechtsanwalt,
Carlé_Korn_Stahl_Strahl, Köln

Gelangensbestätigung – Die Bändigung eines formalen Ungetüms

Nach den Änderungen der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung (UStDV) Ende 2011 kam es zu heftiger Kritik seitens der Praxis an der damit eingeführten sog. „Gelangensbestätigung“ als zukünftig einzigen Nachweis für eine innergemeinschaftliche Lieferung (§ 17a UStDV). Dieses Dokument löst die bisherigen Nachweise ab 1.7.2012 ab. Die Nichtbeanstandungsregelung des BMF sieht vor, dass bis zum 30.6.2012 die ehemals gültigen Belege anerkannt werden.

Was soll sich bessern?

Die Vielzahl der von der Wirtschaft geäußerten Kritikpunkte hat das BMF nunmehr im Rahmen des zweiten Entwurfs eines BMF-Schreibens zur Gelangensbestätigung erfreulicherweise weitestgehend aufgegriffen. Die geplanten Erleichterungen unterstützt der Deutsche Steuerberaterverband e. V. (DStV), wie unter anderem:

- die ausdrückliche Klarstellung, dass das Gelangen des Liefergegenstands in das übrige Gemeinschaftsgebiet auch mit anderen, die Gelangensbestätigung ersetzenden Dokumenten, aus denen die erforderlichen Angaben hervorgehen, nachweisbar ist,
- die Möglichkeit der elektronischen Übermittlung der Gelangensbestätigung durch den Abnehmer selbst oder durch einen von ihm beauftragten unselbständigen Dritten ohne Unterschriftserfordernis,
- die Klarstellung, dass der Nachweis auch dann noch mit allen zulässigen Belegen und Beweismitteln geführt werden kann, wenn dem liefernden Unternehmer eine Gelangensbestätigung oder aber diese ersetzende Dokumente nicht vorliegen,
- die Möglichkeit der Vertretung des Abnehmers, z. B. durch seinen Arbeitnehmer, zur Abgabe der Bestätigung. Angesichts der nunmehr geschaffenen Abhilfen dürfte es in der Praxis nach einem gewissen Zeitraum, in dem sich die Unternehmen auf die Änderungen eingestellt haben, möglich sein, den Nachweis für die Steuerbefreiung zu erbringen.

Zukünftige Risiken

Allerdings warnt der DStV in seiner Stellungnahme S 06/12 vom 20.4.2012 zum zweiten Entwurf des BMF-Schreibens zur Gelangensbestätigung vor den Folgen, die aus der derzeitigen Vorgehensweise erwachsen könnten. Die gesetzliche Ausgestaltung der Gelangensbestätigung in § 17a UStDV, die z. B. unverändert als Nachweis einen einzigen Beleg und die Unterschrift des Abnehmers fordert, weicht inzwischen von den Vorgaben des Entwurfs des BMF-Schreibens ab. Die sich daraus ergebenden Wertungswidersprüche bedeuten ein zukünftiges Risiko für die Unternehmerschaft im Rahmen von Betriebsprüfungen sowie gerichtlichen Verfahren. Um diesen Gefahren zu begegnen, regt der DStV die ausdrückliche Anpassung der UStDV an die im BMF-Schreiben grundlegend vorgesehenen Erleichterungen an.
Angesichts der Rechtsprechung des EuGH sprechen darüber hinaus europarechtliche Bedenken gegen die derzeitige Ausgestaltung des § 17a UStDV als „Mussvorschrift“. Mit dem Urteil „Collee“ vom 27.9.2007 hat der EuGH entschieden, dass formelle Nachweispflichten keine Voraussetzung für die Steuerbefreiung bilden dürfen, wenn die materiellen Anforderungen erfüllt sind. ▶

Gründe für den Aufruhr seitens der Praxis

Ein wesentlicher Kritikpunkt bestand darin, dass ein solcher Beleg in anderen Mitgliedstaaten gänzlich unbekannt sein dürfte. Darüber hinaus galten die gesetzlich vorgesehenen strengen Anforderungen – wie z. B. die persönliche Unterschrift des Abnehmers – als nicht praktikabel. Entgegen dem ursprünglichen Ziel, eine Nachweiserleichterung zu schaffen, wäre der Nachweis der innergemeinschaftlichen Lieferung angesichts der hohen formalen Hürden deutlich schwieriger als früher gewesen. Damit einher ging das wirtschaftliche Risiko des Lieferers, die Steuerbefreiung zu verlieren und schließlich den zusätzlichen Umsatzsteueraufwand tragen zu müssen. Dies hätte für Deutschland einen deutlichen Wettbewerbsnachteil im Vergleich zu anderen europäischen Staaten bedeutet. Zudem hätte das grenzüberschreitende Engagement kleinerer und mittlerer Unternehmen durch eine derartige Verfahrenserschwernis zurückgehen können.

(DStV)

Weil Leistung zählt: Gemeinsam Kompetenz zeigen und Mandanten binden

WISA bringt Ihnen 25 Jahre Erfahrung in der Beratung mittelständischer Unternehmen im norddeutschen Raum ins Haus.

- erweitert Ihr Know-how um alle Felder der Betriebswirtschaft und Unternehmensführung.
- arbeitet praxisorientiert mit schnellen Erfolgen in der Umsetzung.
- kennt die Schnittstellen von Steuerberatung zu Unternehmensberatung aus zahlreichen erprobten Kooperationen.
- kann Sie und Ihre Mandanten unterstützen bei
  - der Erstellung von Sanierungsgutachten IDW S6
  - der Entwicklung von Businessplänen
  - der Entwicklung von Strategien zur Ertragssteigerung
  - der Beschaffung von finanziellen Mitteln für Investitionen
  - der Optimierung von Marketing und Vertrieb
  - der Potenzialberatung
  - dem Aufbau von Controllingsystemen
- Kompetenz zeigen und Kunden binden – wenn das lohnende Ziele für Sie sind, rufen Sie an oder schicken Sie eine E-Mail: Telefon 0451 – 311 71, info@wisa-unternehmensberatung.de.

laudi-design.de - project photos

Geschäftsführung
Hans Werner Cohrs
Thomas Heineke

Mitglied im Bundesverband Deutscher Unternehmensberater BDU e.V.

WISA Gesellschaft für Wirtschaftsberatung mbH

Postfach 1109 . 23501 Lübeck www.wisa-unternehmensberatung.de

Die berufliche Haftung in der Sozietät

Inhaltsübersicht Teil 1

I. Einführung

II. Überblick über die Rechtsgrundlagen

III. Abgrenzung zu anderen Rechtsformen
1. Partnerschaftsgesellschaft
2. de lege ferenda „Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Haftung“
3. Kapitalgesellschaft
4. GmbH & Co. KG
5. Limited Liability Partnership (LLP)

IV. Scheinsozietät
1. Rechtsgrundlagen
2. freie Mitarbeiter und Angestellte
3. Bürogemeinschaft und Kanzleigemeinschaft
4. Kooperation

I. Einführung

Vor einer Berufsausübung in der Sozietät aus Rechtsanwälten, Steuerberatern und/oder Wirtschaftsprüfern wird aus haftungsrechtlichen Gründen schon länger gewarnt, denn bei dieser Gesellschaftsform haften sämtliche Gesellschafter neben der Gesellschaft für eigene und fremde Beratungsfehler als Gesamtschuldner persönlich und unbeschränkt. Bei einem Schadenersatzanspruch, der die im Zeitpunkt des pflichtwidrigen Handelns zur Verfügung stehende Versicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung überschreitet, kann dies nicht nur zum Zusammenbruch der Sozietät, sondern auch zum finanziellen Ruin der Gesellschafter führen.

Bei dieser Ausgangslage verwundert es nicht, dass „mittelgroße“ und „große“ Kanzleien, die aufgrund ihrer Tätigkeitsbereiche – Comfort Letter, M&A-Beratung, Legal-oder Tax Due Diligence – enormen Haftungsrisiken ausgesetzt sind, die Sozietät als Rechtsform für eine gemeinsame Berufsausübung meiden und entweder auf Kapitalgesellschaften ausweichen oder in die englische „Limited Liability Partnership“ (LLP) flüchten.

Ganz anders sieht dies bei „kleineren“ Kanzleien im örtlichen Bereich aus. Die Sozietät ist hier nach wie vor – wenn auch mit abnehmender Tendenz zugunsten der Partnerschaftsgesellschaft – eine bevorzugte Rechtsform für eine gemeinsame Berufsausübung. Die Gründe hierfür liegen im Berufs-, Gesellschafts- und/oder Steuerrecht. Die mit einer Berufsausübung in der Sozietät verbundenen Haftungsgefahren werden entweder verdrängt („kann uns nicht passieren“) – oder sind schlicht nicht bekannt („das kann doch nicht sein“).

Der Beitrag beschreibt – in Abgrenzung zu anderen Rechtsformen – die berufliche Haftung in der Sozietät einschließlich der Scheinsozietät. Darüber hinaus wird erläutert, wie bei einer Berufsausübung in der Sozietät das Risiko der Haftung mit dem Privatvermögen für eigene und fremde Beratungsfehler im Fahrlässigkeitsbereich durch eine Kombination von angemessenem Versicherungsschutz und vertraglicher Haftungsbegrenzung vermieden werden kann.

II. Überblick über die Rechtsgrundlagen

Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer dürfen sich berufsrechtlich gemäß § 59a BRAO, § 56 StBerG, § 44b Abs. 1 WPO im Rahmen ihrer eigenen beruflichen Befugnisse zur gemeinschaftlichen Berufsausübung in einer Sozietät zusammenschließen, wobei Wirtschaftsprüfer sicherstellen müssen, dass alle Mitglieder der Sozietät eine Berufshaftpflichtversicherung abschließen und aufrechterhalten, die den Anforderungen entspricht, die für Wirtschaftsprüfer gelten (§ 44b Abs. 4 S. 1 WPO).

Eine Sozietät aus Rechtsanwälten, Steuerberatern und/oder Wirtschaftsprüfern ist als Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) partei- und rechtsfähig.[1] Die Rechtsfähigkeit der Sozietät hat zur Folge, dass

[1] *BGH, Urteil vom 24.2.2003, II ZR 385/99, DStR 2003, 747 = NJW 2003, 1445, für Sozietät aus Rechtsanwälten*

ein Mandatsvertrag grundsätzlich mit der Sozietät selbst und nicht mit den Sozien zustande kommt. Dies gilt auch bei einer interprofessionellen Sozietät aus Rechtsanwälten und Steuerberatern.[2]

Trotz ihrer Rechtsfähigkeit ist eine Sozietät aus Rechtsanwälten, Steuerberatern und/oder Wirtschaftsprüfern nicht Träger der Berufszulassung, sondern muss sich in ihrer Tätigkeit auf die Berufszulassung ihrer Gesellschafter stützen und in deren Grenzen bewegen.[3] Aus diesem Grund bleibt bei einer interprofessionellen Sozietät aus Rechtsanwälten und Steuerberatern die Erbringung allgemeiner Rechtsdienstleistungen den Gesellschaftern vorbehalten, die Rechtsanwälte sind.

Der assoziierte Steuerberater darf also keine persönliche Erfüllungspflicht aus einem Rechtsberatungsmandat übernehmen. Ist ein Mandatsvertrag auf eine unzulässige Rechtsdienstleistung durch einen Steuerberater gerichtet, etwa weil der Anstellungsvertrag für den Geschäftsführer einer GmbH nach dem Willen des Mandanten von einem Steuerberater der Sozietät entworfen werden soll, ist dieser nach § 3 RDG in Verbindung mit § 134 BGB nichtig.[4]

Die Sozietät haftet als rechtsfähige Gesellschaft mit ihrem Gesellschaftsvermögen für alle Gesellschaftsschulden. Bei beruflichen Haftungsfällen gilt dies nicht nur für vertragliche, sondern auch für deliktische Schadenersatzansprüche des Mandanten.[5]

Die Haftung der Sozien richtet sich nach den §§ 128 ff. HGB.

Nach § 128 S. 1 HGB haften die Sozien neben der Sozietät akzessorisch für alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft persönlich als Gesamtschuldner.[6] Dieses gesellschaftsrechtliche Haftungsprinzip gilt auch für berufliche Haftungsfälle.[7] Lediglich für eine interprofessionelle Sozietät aus Steuerberatern und Rechtsanwälten ist höchstrichterlich nicht geklärt, ob der Steuerberater auch für einen Anwaltsfehler analog § 128 HGB persönlich haftet.[8]

Die Haftung des neu eintretenden Sozius für Altverbindlichkeiten der Sozietät richtet sich nach § 130 Abs. 1 HGB.[9] Diese Eintrittshaftung findet auch auf berufliche Haftungsfälle Anwendung, wobei insoweit noch ein klarstellendes Urteil des für die Anwalts- und Steuerberaterhaftung zuständigen IX. Zivilsenats des BGH fehlt.

Für die Austrittshaftung gilt § 736 Abs. 2 BGB i. V. mit § 160 Abs. 1 S. 1 HGB. Bei beruflichen Haftungsfällen ist jedoch streitig, wann eine „Verbindlichkeit der Gesellschaft“ im Sinne von § 160 Abs. 1 S. 1 HGB „begründet“ wird.

Aus der akzessorischen Haftung der Gesellschafter für Verbindlichkeiten der Gesellschaft gemäß den §§ 128 ff. HGB folgt, dass die Gesellschafter Einwendungen der Gesellschaft gegen einen Anspruch aus Vertrag oder Delikt nur in dem Umfang geltend machen können, in dem sie auch der Gesellschaft zustehen.[10]

Die Entkräftung einer Einrede der Gesellschaft, wie etwa der Verzicht auf die Einrede der Verjährung oder die Hemmung der Verjährung durch Rechtsverfolgung, wirkt demnach auch gegenüber den Gesellschaftern.[11] Etwas anderes gilt nur dann, wenn ein Sozius eine Verjährungsverzichtserklärung – für den Mandanten erkennbar – auf seine eigene Verbindlichkeit beschränkt.[12]

Die gesamtschuldnerische Haftung sämtlicher Sozien für Verbindlichkeiten der Sozietät hat zur Folge, dass ein Gläubiger nach seiner Wahl neben der Sozietät jedes Mitglied der Sozietät auf Schadenersatz in An-

2 *BGH, Urteil vom 9.12.2010, IX ZR 44/10, DStRE 2011, 391 = NJW 2011, 2301*

3 *BGH, Urteil vom 9.12.2010, IX ZR 44/10, DStRE 2011, 391 = NJW 2011, 2301*

4 *BGH, Urteil vom 9.12.2010, IX ZR 44/10, DStRE 2011, 391 = NJW 2011, 2301*

5 *BGH, Urteil vom 3.5.2007, IX ZR 218/05, DStR 2007, 1736 = GI 2008, 156 = NJW 2007, 2490, für Sozietät aus Rechtsanwälten*

6 *BGH, Urteil vom 24.2.2003, II ZR 385/99, DStR 2003, 747 = NJW 2003, 1445, für Sozietät aus Rechtsanwälten*

7 *BGH, Urteil vom 3.5.2007, IX ZR 218/05, DB 2007, 1746; NJW 2007, 2490, für Sozietät aus Rechtsanwälten*

8 *Possega, Rechtsberatungsbefugnis einer gemischten Sozietät aus Rechtsanwälten und Steuerberatern, DStR 2011, 594*

9 *BGH, Versäumnisurteil vom 7.4.2003, II ZR 56/02, DStR 2003, 1084 = GI 2003, 106 = NJW 2003, 1803, für Anwaltskanzlei wegen Rückforderung eines Honoraranspruches*

10 *BGH, Urteil vom 29.1.2001, II ZR 331/00, DStR 2001, 310-315 = NJW 2001, 1056*

11 *OLG Köln, Urteil vom 21.10.2011, 8 U 12/10, DStR 2011, 737, nachgehend BGH, Urteil vom 13.10.2011, IX ZR 193/10, Rn 23, WM 2011, 2334, „die Ausführungen des Berufungsurteils über eine zeitweilige Hemmung treffen zu“*

12 *BGH, Urteil vom 19.1.2006, IX ZR 232/01, GI 2006, 141 = NJW-RR 2006, 923*

spruch nehmen kann (§ 421 BGB).[13] Im Rahmen des Gesamtschuldnerausgleiches gemäß § 426 Abs. 1 BGB ist bei beruflichen Haftungsfällen unter Heranziehung des § 254 BGB eine Alleinhaftung des schuldhaft handelnden Sozius anzunehmen.[14] Der Ausgleichsanspruch nach § 426 Abs. 1 BGB entsteht schon mit der Entstehung des Gesamtschuldverhältnisses und vor Befriedigung des Gläubigers auch, soweit er nicht auf Zahlung, sondern auf Freistellung gerichtet ist. Er unterliegt der selbstständigen Verjährung und wird auch nicht dadurch berührt, dass der nach § 426 Abs. 2 BGB übergegangene Anspruch des Gläubigers gegen den Ausgleichspflichtigen verjährt ist.[15]

III. Abgrenzung zu anderen Rechtsformen

1. Partnerschaftsgesellschaft

Die Haftungsverfassung der Partnerschaftsgesellschaft richtet sich – ebenso wie bei der Sozietät – nach den §§ 128 ff. HGB (§§ 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 PartGG). Eine Ausnahme gilt jedoch für berufliche Haftungsfälle. Hier ist die Haftung nach den §§ 128 ff. HGB auf die Partner begrenzt, die mit der Bearbeitung des Mandats befasst waren (§ 8 Abs. 2 PartGG). Gegenüber der Sozietät führt diese „gesetzliche Haftungskonzentration" bei der Haftung für fremde – nicht für eigene Pflichtverletzungen – zu einer deutlichen Besserstellung. Einen vollständigen Schutz gegen eine gesamtschuldnerische Haftung für einen fremden Beratungsfehler bietet aber auch die Partnerschaftsgesellschaft nicht, denn die gesetzliche Haftungskonzentration gemäß § 8 Abs. 2 PartGG knüpft die Haftung nicht an den Beratungsfehler, sondern an die Mandatsbearbeitung. Es haften also alle Partner, die mit der Mandatsbearbeitung befasst waren, ohne dass es darauf ankommt, welcher Partner pflichtwidrig gehandelt hat.[16]

2. de lege ferenda „Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Haftung"

Die von der Bundesrechtsanwaltskammer und Bundessteuerberaterkammer „de lege ferenda" angestrebte „Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Haftung", wonach bei beruflichen Haftungsfällen im Fahrlässigkeitsbereich die persönliche Haftung der Partner ausgeschlossen sein soll, wenn die Partnerschaftsgesellschaft eine Berufshaftpflichtversicherung unterhält, deren Mindestversicherungssumme wie bei der Rechtsanwalts-GmbH (§ 59j Abs. 2 BRAO) für jeden Fall 2.500.000,00 Euro beträgt, gibt es (noch) nicht.[17]

3. Kapitalgesellschaft

Bei einer Berufsausübung in einer AG oder GmbH haftet im Fahrlässigkeitsbereich zwar nur das Gesellschaftsvermögen. Von Nachteil ist jedoch, dass eine interprofessionelle Zusammenarbeit in einer Kapitalgesellschaft in der Praxis kaum möglich ist, da sich die Berufsrechte der Rechtsanwälte und Wirtschaftsprüfer wegen des „Majoritätsprinzips" auf der Gesellschafter- und der Geschäftsführerebene inkompatibel gegenüberstehen (siehe etwa § 59e Abs. 2 BRAO oder § 28 Abs. 4 Nr. 3 WPO). Allenfalls „Doppel- und Dreibänder" können ihren Beruf in einer als Anwalts-, Steuerberatungs- und/oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft anerkannten Gesellschaft ausüben.[18]

4. GmbH & Co. KG

Die GmbH & Co. KG steht als Rechtsform für eine Berufsausübung nur Wirtschaftsprüfern (§ 27 Abs. 1 WPO) und Steuerberatern (§ 49 Abs. 1 StBerG), nicht aber Anwälten zur Verfügung.[19] Problematisch ist, dass die als Wirtschaftsprüfungs- oder Steuerberatungsgesellschaft anerkannte GmbH & Co. KG einen gewerblichen Schwerpunkt – „Treuhandtätigkeiten" – haben muss (§ 27 Abs. 2 WPO bzw. § 49 Abs. 2 StBerG). Bei einer überwiegend freiberuflichen Tätigkeit – „Hilfeleistung in Steuersachen" – besteht die Gefahr, dass die Kommanditisten mangels wirksamer Eintragung in das Handelsregister für Verbindlichkeiten der Gesellschaft ebenso wie in der Sozietät persönlich und unbeschränkt für Verbindlichkeiten der Gesellschaft haften.

5. Limited Liability Partnership (LLP)

Bei der in Deutschland tätigen englischen „Limited Liability Partnership" (LLP) soll durch die Kombination von englischem Gesellschaftsrecht und deutschem Deliktsrecht eine persönliche Haftung der Gesellschafter ausgeschlossen sein.[20] Diese Gesellschaftsform ist nur für überregional tätige Großkanzleien eine ernsthafte Option. Bei kleineren Kanzleien dürften sich auf der Mandantenseite erhebliche Akzeptanzprobleme ergeben. Hinzu kommt, dass bei der LLP die Frage der Postulationsfähigkeit nicht abschließend geklärt ist. Der BGH geht davon aus, dass ein Rechtsanwalt, der Gesellschafter einer LLP ist, eine Prozesshandlung nicht ausschließlich im Namen der Gesellschaft, sondern im Zweifel auch selbst in seiner Funktion als Rechtsanwalt vornimmt.[21] Diese Auslegung vermeidet zwar die Unwirksamkeit der Prozesshandlung, birgt jedoch das Risiko der persönlichen Haftung des Rechtsanwalts.

IV. Scheinsozietät

1. Rechtsgrundlagen

Die Rechtsfigur der Scheinsozietät ist vom BGH zunächst für die Berufsgruppe der Rechtsanwälte entwickelt worden. Sie gilt aber auch für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer.[22]

Eine Scheinsozietät liegt vor, wenn mehrere Rechtsanwälte, zwischen denen keine Sozietät besteht, nach außen hin durch ein gemeinsames Praxisschild oder durch einen gemeinsamen Briefbogen gegenüber dem Rechtsverkehr den Anschein erzeugen, dass sie ihren Beruf wie in einer Sozietät gemeinschaftlich ausüben. An diesem von ihnen gesetzten Rechtsschein müssen sich alle Rechtsanwälte nach den von der Rechtsprechung herausgebildeten Grundsätzen zur sogenannten Duldungs- und Anscheinsvollmacht festhalten lassen.[23]

Liegt eine Scheinsozietät vor, wird ein Scheinsozius bei beruflichen Haftungsfällen haftungsrechtlich wie ein Sozius behandelt.[24] Hieraus folgt, dass Fehler eines Scheinsozius bei der Bearbeitung eines Mandats als solche der Sozietät behandelt werden (§ 31 BGB) und dass der Scheinsozius wie ein Sozius entsprechend den §§ 128 ff. HGB kraft Gesetzes akzessorisch für alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft persönlich und als Gesamtschuldner haftet.[25] Zu beachten ist allerdings, dass neben den Sozien nur die wirkliche Sozietät für einen Fehler eines Scheingesellschaftern einzustehen hat. Die Scheinsozietät selbst kommt als Anspruchsgegner nicht in Betracht, denn sie ist rechtlich nicht existent.[26]

Eine Haftung nach Rechtsscheingrundsätzen bei beruflichen Haftungsfällen ist ausgeschlossen, wenn der Mandant auf den Rechtsschein nicht vertraut hat. Dies ist etwa dann der Fall, wenn der Mandant bei Mandatsbeginn darauf hingewiesen wird, dass bestimmte auf dem Praxisschild oder auf dem Briefkopf mit aufgeführte Rechtsanwälte und Steuerberater nicht Gesellschafter der Sozietät sind und mit diesen ein Mandatsvertrag nicht zustande kommt.[27]

Die Rechtsfigur der Scheinsozietät soll unter Haftungsgesichtspunkten den Mandanten schützen, der in der Regel nicht ohne Weiteres erkennen kann, ob ein Anwalt oder ein Steuerberater die Stellung eines Sozius oder Scheinsozius innehat.[28] Sie findet daher nur auf berufliche Haftungsfälle Anwendung und gilt nicht für Forderungen, die nicht eine anwaltstypische – rechtsberatende oder rechtsvertretende – Tätigkeit betreffen.[29]

2. freie Mitarbeiter und Angestellte

Eine Scheinsozietät ist zu bejahen, wenn Rechtsanwälte oder Steuerberater, die als freie Mitarbeiter oder als Angestellte für eine Sozietät tätig sind, durch ihre namentliche Nennung auf dem Briefbogen den Eindruck erwecken, sie seien gleichberechtigt im Rahmen der Sozietät tätig und damit Gesellschafter der Sozietät.[30]

Eine Haftung des freien Mitarbeiters oder Angestellten nach Rechtsscheingrundsätzen kann vermieden wer-

---

[13] *BGH, Urteil vom 29.1.2001, II ZR 331/00, DStR 2001, 310-315 = NJW 2001, 1056*

[14] *BGH, Beschluss vom 9.6.2008, II ZR 268/07, DStR 2008, 2029, für ärztliche Gemeinschaftspraxis*

[15] *BGH, Urteil vom 9.7.2009, VII ZR 109/08, WM 2009, 1854; BGH, Urteil vom 25.11.2009, IV ZR 70/05, NJW 2010, 435*

[16] *BGH, Urteil vom 19.11.2009, IX ZR 12/09, GI 2010, 114*

[17] *Stellungnahme der Bundesrechtsanwaltskammer 2011/31, „Begrenzung der Haftung bei der Partnerschaftsgesellschaft und Änderung weiterer Regelungen", www.brak.de/Stellungnahmen; Riedlinger, Neue geplante Haftungsregelung für die Partnerschaftsgesellschaft, KammerReport, Beihefter zu DStR 26/2011*

[18] *Henssler, Die interprofessionelle Zusammenarbeit des Anwalts mit anderen Berufen, AnwBl. 2009, 670, 677*

[19] *BGH, Urteil vom 18.7.2011, AnwZ (Brfg) 18/10, Rn 21, NJW 2011, 3036*

[20] *Bank, Die LLP – eine attraktive Alternative für deutsche Anwaltssozietäten?, BB Beilage 2010, Nr. 3, 4; Rehm, Private Haftung der Gesellschaft einer LLP mit Verwaltungssitz in Deutschland, BB Beilage 2010, Nr. 3, 10; Becker, Haftung und Deckung bei der englischen Anwalts-LLP in Deutschland, AnwBl. 2011, 860*

[21] *BGH, Beschluss vom 22.4.2009, IV ZB 34/08, NJW 2009, 3162*

[22] *BGH, Urteil vom 17.10.1989, XI ZR 158/88, GI 1990, 73 = NJW 1990, 827, für Steuerberater; BGH, Urteil vom 12.10.2000, WpSt (R) 1/00, NJW 2001, 165, für Wirtschaftsprüfer*

[23] *BGH, Urteil vom 24.1.1991, IX ZR 121/90, GI 1991, 205 = NJW 1991, 1225*

[24] *BGH, Urteil vom 3.5.2007, IX ZR 218/05, NJW 2007, 2490, für Sozietät aus Rechtsanwälten*

[25] *BGH, Urteil vom 3.5.2007, IX ZR 218/05, DStR 2007, 1736 = GI 2008, 156 = NJW 2007, 2490, für Sozietät aus Rechtsanwälten*

[26] *BGH, Urteil vom 17.11.2011, IX ZR 161/09, Rn 23, juris*

[27] *BGH, Urteil vom 3.5.2007, IX ZR 218/05, DStR 2007, 1736 = GI 2008, 153 = NJW 2007, 2490*

[28] *BGH, Urteil vom 21.7.2011, IV ZR 42/10, Rn 24, DStR 2011, 2067*

[29] *BGH, Urteil vom 16.4.2008, VIII ZR 230/07, GI 2008, 186 = NJW 2008, 2330, für Kauf einer PC-Anlage*

[30] *BGH, Urteil vom 8.7.1999, IX ZR 338/97, GI 1999, 290 = NJW 1999, 3040; OLG Hamm, Urteil vom 28.9.2010, I-28 U 238/09, NZG 2011, 137*

den, wenn der Mandant bei Mandatsbeginn darauf hingewiesen wird, dass bestimmte auf dem Briefkopf der Sozietät aufgeführte Berufsträger nur freie Mitarbeiter oder Angestellte sind.[31] Ausreichend ist, wenn auf dem Briefkopf durch entsprechende Zusätze bei den Namensnennungen klargestellt ist, dass es sich um Angestellte oder freie Mitarbeiter handelt.[32]

Beispiel:
Eine Rechtsscheinhaftung ist ausgeschlossen, wenn der Name einer auf dem Briefkopf aufgeführten Rechtsanwältin mit einem Sternchen gekennzeichnet ist, der im Briefkopf dahin erläutert wird, dass sie Angestellte ist. Hieran ändert sich auch dann nichts, wenn die angestellte Anwältin in ihren Schreiben an den Mandanten die Formulierung „unserer Kanzlei“ gebraucht.[33]

Ein Verschulden eines Rechtsanwalts oder Steuerberaters, der als freier Mitarbeiter oder Angestellter für eine Sozietät tätig ist und der nicht Scheinsozius ist, wird der Sozietät über § 278 BGB zugerechnet. Für diese Verbindlichkeit der Sozietät haften die Sozien analog §§ 128 ff. HGB.

3. Bürogemeinschaft und Kanzleigemeinschaft
Eine Haftung nach Rechtsscheingrundsätzen kommt auch dann in Betracht, wenn Rechtsanwälte und/oder Steuerberater ihren Beruf in einer Kanzleigemeinschaft oder Bürogemeinschaft ausüben und einen gemeinsamen Briefkopf verwenden.

Nach Auffassung des OLG Köln reicht der Zusatz „Kanzleigemeinschaft“ nicht aus, um zu verdeutlichen, dass ein Mandatsvertrag nur mit dem das Mandat bearbeitenden Rechtsanwalt, nicht aber mit den übrigen im Briefkopf genannten Rechtsanwälten zustande kommt. Für den Mandanten sei dieser Hinweis auf eine rein büroorganisatorische Organisation gänzlich irrelevant. Der Rechtsverkehr werde diesem Hinweis regelmäßig die Bedeutung beimessen, dass zwischen den Beratern eine Zusammenarbeit stattfinde. Dem entspreche die Absicht der Verwender, sich mit diesem Briefkopf wettbewerbliche Vorteile zu verschaffen.[34]

Das OLG Hamm hat mit Urteil vom 28.9.2010 festgestellt, dass bei der „Bürogemeinschaft“ (§ 59a Abs. 3 BRAO) die Verwendung eines gemeinsamen Briefkopfs den Rechtsschein einer Sozietät begründen kann.[35]

4. Kooperation
Eine Kooperation (§ 56 Abs. 5 S. 1 StBerG) wird im Rechtsverkehr nicht mit einer Sozietät gleichgestellt, weil diese in der Vorstellung des Verkehrs nur auf eine wirtschaftliche Zusammenarbeit ohne bestimmte gesellschaftsrechtliche Verpflichtungen, nicht aber auf eine gemeinsame Berufsausübung angelegt ist.[36]

Rechtsanwalt Michael Brügge

Den zweiten Teil dieses Artikels veröffentlichen wir in den nächsten Verbandsnachrichten.

---

[31] *BGH, Urteil vom 3.5.2007, IX ZR 218/05, DStR 2007, 1736 = GI 2008, 153 = NJW 2007, 2490*

[32] *OLG Saarbrücken, GI 2007, 32 = NJW-RR 2006, 707; OLG des Landes Sachsen-Anhalt, AnwBl 2006, 416*

[33] *OLG Frankfurt, Beschluss vom 16.2.2011, 14 U 261/10, nicht veröffentlicht*

[34] *OLG Köln, Urteil vom 17.12.2002, 22 U 168/02, DStRE 2004, 485 = GI 2003, für Kanzleigemeinschaft*

[35] *OLG Hamm, Urteil vom 28.9.2010, I-28 U 238/09, NZG 2011, 137, für Bürogemeinschaft*

[36] *BGH, Urteil vom 18.5.2011, IV ZR 168/09, Rn 25, DStR 2011, 2065 = VersR 2011, 1003*

Jetzt bei Ihren Agenturen:

Hans-Peter Heitmann · Sniers Achterhoff 2 · 21224 Rosengarten · Telefon 040 7908848
Frank Rohwedder · Kronsforder Allee 20 · 23560 Lübeck · Telefon 0451 6116132
Jörg Timm · Toosbüystraße 4 · 24939 Flensburg · Telefon 0461 24806
Markus Wilhelm · Schloßstraße 16-18 · 24103 Kiel · Telefon 0431 6611980

Führen mit dem Reiss Profile

▲ *Ronald Büssow*

Das Thema „Motivation von Mitarbeitern“ wird für Sie als Steuerberater und somit als Führungskraft zum Tagesgeschäft gehören. Von einigen Ihrer Kollegen weiß ich, dass Sie über das Instrument der Mitarbeitergespräche Ziele vereinbaren, um so die Vorstellungen von einer guten Kanzlei zu realisieren. Damit die Vereinbarungen nachhaltig wirken, ist es für Sie von entscheidender Bedeutung zu wissen, welche Motive Sie selbst antreiben bzw. welche bei Ihren Mitarbeitern im Vordergrund stehen. Nur wenn ich als Führungskraft weiß, was den Einzelnen antreibt, kann es mir gelingen, sinnvolle Ziele zu vereinbaren und die Motivation des Mitarbeiters positiv zu beeinflussen. Ein Führungsinstrument, mit dem Sie dieses Ziel erreichen können, ist das Reiss Profile.

Was ist das Reiss Profile?

Es ist ein neues und in seiner Präzision einzigartiges Diagnoseinstrument für Motivation auf der Ebene der Persönlichkeit. Das Reiss Profile (s. Diagramm S. 47) bildet den Menschen in seiner Individualität ab und versucht eine nachvollziehbare Reduzierung der Komplexität. Dabei zeigt es anhand von 16 Lebensmotiven, welche dauerhaften individuellen Aspekte das Handeln eines Menschen von innen her bestimmen. Andere Persönlichkeitstests beleuchten nicht in der Tiefe die Wesensmerkmale, sondern beschreiben oft nur Typen auf der Verhaltensebene.

Lebensmotive lenken unser Verhalten und bestimmen unsere Konzentration und Aufmerksamkeit ebenso wie unser Fühlen und Denken. Menschliches Verhalten wird aus einem Bedürfnis heraus erzeugt, seine Motive zu realisieren, damit intrinsische Motivation gelebt werden kann. Die Lebensmotive wirken selbstverstärkend, d.h. das Bedürfnis nach Erfüllung wird immer wieder auftreten. Das Profil ist benannt nach Prof. Dr. Steven Reiss. Er war bis vor kurzem Professor für Psychologie und Psychiatrie an der Ohio State University (USA).

Die Ausprägung der einzelnen Lebensmotive liefert der Reiss Profile Test mit seinen 128 Fragen. Die Beantwortung der Fragen erfolgt über einen Passwort geschützten Internetzugang. Ein anschließendes Auswertungsgespräch mit einem qualifizierten Coach führt zu Erkenntnissen, um die berufliche und persönliche Entwicklung zu unterstützen.

Wenn Sie als Anwender Ihren Test bearbeitet haben, werden Ihre Antworten zusammengefasst und als absolute Zahl auf einer Skala von -2 bis +2 abgebildet. Aus den wissenschaftlichen Untersuchungen sind drei Skalenabschnitte definiert:

Rot/grün: Die Person bewegt sich stark in der eigenen Welt. Sie wirkt auf andere als prägnanter Typ. Oft ist es in der Betrachtung ein „entweder oder“.

Gelb: Die Person ist ausbalanciert und kann situativ sowohl rote als auch grüne Qualitäten leben. Sie kann deshalb auf andere eher unbeständig wirken.

Führung mit prägnanten Motiven

Exzellent führen heißt Bedingungen, unter denen alle Geführten koordiniert, freiwillig und dauerhaft zu ihrer besten Leistung kommen, zu gestalten.

In dem abgebildeten Beispiel ist das Testergebnis eines Steuerberaters mit hoher Machtorientierung (aktiver Gestalter, nimmt starken Einfluss, viel Kontrolle, will seinen Willen durchsetzen) und einer deutlich niedrigen Teamorientierung zu sehen.

Das Lebensmotiv Teamorientierung macht eine Aussage darüber, wie jemand seine Beziehungen in den Aspekten Autonomie oder Verbundenheit zu anderen Menschen gestaltet. Rot heißt niedrige Ausprägung: Freiheit, Autarkie, Eigenständigkeit, Autonomie, wenig um Rat fragen, eigene Regeln. Grün bedeutet eine hohe Ausprägung: Emotionale Verbundenheit, Teamwork, Konsensorientierung, Interdependenz, Einbindung der Betroffenen in die Entscheidung.

In dem Fallbeispiel entsteht ein Konflikt zwischen der männlichen Führungskraft und seiner Stellvertreterin. Sie fühlt sich mit hoher Teamorientierung nicht ausreichend informiert bzw. eingebunden und wünscht sich zeitnahe, intensive Absprachen. Das stößt bei ihm auf Unverständnis – der Konflikt eskaliert. Beide bitten einen Coach, eine Veränderung zu begleiten. Mit Hilfe des Reiss Profils erkennen beide Kollegen, wie weit sie bzgl. der Teamorientierung in ihrer Wahrnehmung auseinander liegen. Nach einem einstündigen gemeinsamen Auswertungsgespräch kam es zu einer nachhaltigen Einigung. Zukünftig fordert die Stellvertreterin ein, was für sie wichtig ist und bleibt nicht auf der Ebene der versteckten Vorwürfe stehen. Die Führungskraft ist bereit, regelmäßig ritualisierte Arbeitsbesprechungen in der Kanzlei durchzuführen. Beide verstehen sich viel besser und es hat sich eine entspannte Arbeitsatmosphäre eingestellt, die auch heute nach eineinhalb Jahren anhält.

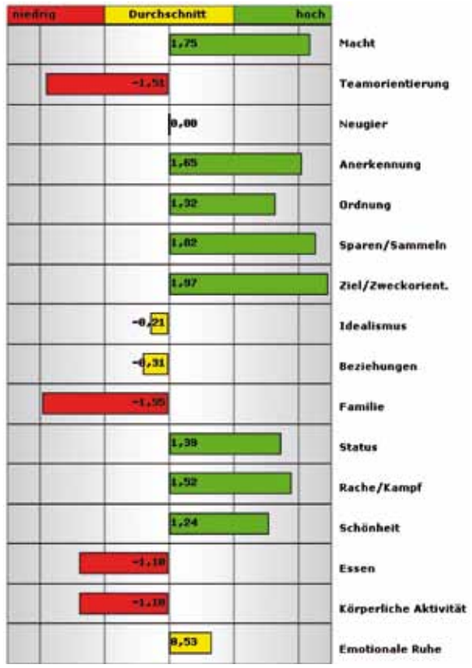

Führung in Steuerberatungskanzleien

Führung ist ein richtungsweisendes und steuerndes Einwirken auf andere Menschen, um eine bestimmte Zielvorstellung zu erreichen. Sie muss individuell geprägt sein, d.h. sich auf die einzelnen Motive der Mitarbeiter einstellen. Deshalb müssen Führungskräfte die Potentiale ihrer Mitarbeiter kennen und zielgerichtet entwickeln können. Das Reiss Profile ist ein erstklassiges Führungsinstrument, denn das Wissen um die Lebensmotive hilft, dieses Anliegen zu realisieren.

Seit mehreren Jahren arbeitet der Autor mit Steuerberatungsunternehmen und der act GmbH zusammen. Schwerpunkte bilden insbesondere die Mitarbeiterführung, die Zusammenarbeit im Team und der kontinuierliche Verbesserungsprozess. Dabei ist das Reiss Profile ein wichtiges Instrument, um komplexe zwischenmenschliche Prozesse zu reflektieren.
Auch ohne den Test bei jedem Mitarbeiter durchzuführen, können Sie als Führungskraft aus dem Wissen über die 16 Lebensmotive komplexe Facetten der Persönlichkeit analysieren.

Der Nutzen für die Steuerberatungskanzlei

- Individuelle Mitarbeiterführung
- Optimierung der Zusammenarbeit im Team
- Auflösung von Konfliktsituationen
- Kundenorientierte Kommunikation

Fazit:

Motivation resultiert aus der Erfüllung der Lebensmotive und der mentalen Einstellung, dem positiven Denken.

Literaturtipp: Steven Reiss „Das Reiss Profile“ GABAL
ISBN: 978-3-86936-000-3
Arthur Lassen „Heute ist mein bester Tag“ L.E.T. Verlag

Der Autor arbeitet freiberuflich als Trainer, Moderator und Dozent. Sein Hauptschwerpunkt liegt in der Personal- und Unternehmensentwicklung mit dem Schwerpunkt Mitarbeiterführung und Teambildung auf Grundlage des Reiss Profiles.

Er ist Inhaber der Denk-Fabrik am See in Bordesholm.
www.denk-fabrik-am-see.de

Weitere Information unter: www.reisprofile.eu.

STEUERRECHT

+ + + Aktuelle Urteile des Schleswig-Holsteinischen Finanzgerichts + + +

1 K 83/11, Urteil vom 13. Oktober 2011
Stichwort: Zum (fingierten) Zufluss von Gehaltsbeträgen bei beherrschenden Gesellschaftern einer GmbH
§§ 19 Abs. 1 Nr. 1, 11 Abs. 1 EStG

1 K 264/08, Urteil vom 22. März 2012
Stichwort: Die Vergabe eines zinslosen Darlehens durch eine Tochtergesellschaft mbH an ihre Schwestergesellschaft mbH ist eine vGA an die Mutterkapitalgesellschaft, welcher mangels Einlagefähigkeit der Nutzungsvorteile aus dem Darlehen ein gleich hoher Aufwand aus Nutzungsverbrauch gegenübersteht – Anschluss an BFH, Beschluss des Großen Senats vom 26. Oktober 1987 GrS 2/86, BStBl II 1988, BFHE 151, 523.
Die vGA an die Mutterkapitalgesellschaft ist gemäß § 8 b Abs. 1 KStG steuerfrei.
Gewährt die darlehensbegünstigte Tochtergesellschaft ihrerseits ein zinsloses Darlehen an eine weitere Tochtergesellschaft mbH, dann erzielt die Mutterkapitalgesellschaft aus derselben Beteiligung einerseits einen Ertrag aus einer steuerfreien vGA (von der Tochter gewährtes Darlehen) und andererseits einen Aufwand in Gestalt eines Nutzungsverbrauchs (von der Tochter empfangenes Darlehen). Zwischen dem Ertrag und dem Aufwand besteht in der vorgenannten Konstellation ein unmittelbarer wirtschaftlicher Zusammenhang im Sinne des § 3 c Abs. 1 EStG.
EStG §§ 3 c, 20 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2; KStG §§ 8 Abs. 2 Satz 3,8 b Abs. 1

4 K 70/11, Urteil vom 28. März 2012
Stichwort: Die Lieferungen unverdorbener getrockneter Schweineohren unterliegen als genießbare Schlachtnebenerzeugnisse dem ermäßigten Steuersatz
Nichtanwendung der BFH-Entscheidung vom 10.02.2009 (Az: VII R 16/08, BFH/NV 2009, 979) durch die Finanzverwaltung
§ 12 Abs. 2 Nr. 1 UStG i.V.m. Anlage 2 Nr. 2

REZENSIONEN

Wir empfehlen Ihnen folgende Neuerscheinungen:

Professor Dr. jur. Jo Lammerding/Professor Thomas Scheel/
Professor Bernhard Brehm
Abgabenordnung und FGO (einschl. Steuerstrafrecht)
GRÜNE REIHE Band 2
775 Seiten, 16. Auflage 2012, geb., ERICH FLEISCHER VERLAG, ISBN 978-3-8168-1026-1, Preis 49,00 €
Die grundlegend überarbeitete Neuauflage des Bandes 2 der GRÜNEN REIHE bietet als Lehrbuch eine umfassende und tiefgehende Darstellung der Rechtsgebiete Abgabenordnung und Finanzgerichtsordnung. Neu aufgenommen wurde das Thema Steuerstrafrecht.

Thomas Uppenbrink/Sebastian Frank
Sanierung von Arzt-, Zahnarzt-, Heilberuflerpraxen und Apotheken Kompakt
128 Seiten, HDS-Verlag, ISBN 978-3-9414-8058-2, Preis 49,90 €
Praktische Hilfe bei der Sanierung von Arzt, Zahnarzt, Heilberufler-praxen und Apotheken. Dieses Buch erklärt wichtige Grundlagen, wie sich ein Praxisinhaber in der Krise verhalten sollte bzw. wie eine solche Krise vermieden werden kann.

Deutsches wissenschaftliches Institut der Steuerberater e.V.
Handbücher:
Handbuch zur Umsatzsteuer 2011
976 Seiten, 2012, VIII, in Leinen, Verlag C. H. Beck, ISBN 978-3-406-62909-9, Preis 35,00 €
Das Handbuch mit Stand 1. Januar 2012 gibt den für die Umsatzsteuer 2011 geltenden Rechtsstand wieder. Alle Änderungsgesetze und wichtigen Verwaltungsanweisungen sowie der neue UStAE sind eingearbeitet.

Handbuch Erbschaftsteuer und Bewertung
1.343 Seiten, 2012, XXIV, in Leinen, Verlag C. H. Beck, ISBN 978-3-406-61088-2, Preis 52,00 €
Mit diesem Handbuch ist der Benutzer für die Wertermittlung und Festsetzung sowie Veranlagung bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer, bei der Grunderwerbsteuer und bei der Grundsteuer bestens gerüstet. Rechtsstand ist der 1.1.2012.

Handbuch zur Körperschaftsteuerveranlagung 2011
425 Seiten, 2012, VII, in Leinen, Verlag C. H. Beck, ISBN 978-3-406-62829-0
Das KSt-Handbuch 2011 berücksichtigt in der geschlossenen Wiedergabe alle Gesetzesänderungen zum 1.1.2012 und stellt in seinem Hauptteil konsequent auf den Veranlagungszeitraum 2011 ab. Auch die Nebengesetze im Anhang werden mit allen aktuellen Änderungen versehen. Wichtige neue Verwaltungserlasse und neueste Rechtsprechung zur Körperschaftsteuer in Hauptteil und Anhang runden das Werk ab.

Handbuch zur Lohnsteuer 2012
(mit CD-ROM Lohnsteuer 2012 mit Einkommensteuer und *Sozialversicherung 2012. Berechnungs-programm)*
1070 Seiten, 2012, XXVIII, in Leinen, Verlag C. H. Beck, ISBN 978-3-406-62920-4, Preis 38,00 €
Geschlossene Wiedergabe des EStG mit Rechtsstand 1.1.2012. Im Hauptteil konsequente Zuordnung der LStR/LStH und Verwaltungsanweisungen zur jeweiligen Vorschrift des EStG. Abdruck der EStR/EStH, soweit die LStR hierauf verweisen. Im Anhang lohnsteuerrechtliche Nebengesetze.

Rolf-Rüdiger Radeisen
Praktiker-Lexikon Umsatzsteuer
584 Seiten, 3. Auflage 2012, Kartoniert, HDS-Verlag, ISBN 978-3-941480-65-0, Preis 69,90 €
Die komplett überarbeitete und inhaltlich erweiterte 3. Auflage enthält alle aktuellen Änderungen des Umsatzsteuerrechts bis zum 01.07.2012 inklusive des Entwurfs des Jahressteuergesetzes 2013.

REZENSIONEN

Michael Preißler/Alexandra Pung
Die Besteuerung der Personen- und Kapitalgesellschaften, Kommentar
1.520 Seiten, 2. Auflage, Gebunden, HDS-Verlag, ISBN 978-3-941480-55-1, Preis 199,90 €
Dieser aktuelle Praktiker-Kommentar bietet einen kompletten und aktuellen Überblick über die Besteuerung der Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften. Das Autorenteam bürgt für eine fundierte und verlässliche Kommentierung. Die 2. Auflage wurde umfassend aktualisiert und inhaltlich erweitert.

Paket Steuerveranlagungsbücher Kompakt 2011
4 Bücher mit insgesamt 1.296 Seiten, 3. Auflage 2012, *Kartoniert, HDS-Verlag, ISBN 978-3-941480-48-3, Paket-Preis 159,90 €*
Informationen für die Steuerveranlagung 2011! Das Paket besteht aus den folgenden vier Büchern:
Perbey, Anleitung zur Körperschaftsteuererklärung 2011
Arndt, Einkommensteuererklärung 2011
Horn/Stegmüller/Kurz, Umsatzsteuererklärung 2011/ Umsatzsteuervoranmeldung 2012
Stegmüller/Schmid/Perbey, Gewerbesteuererklärung 2011

Michael Preißer
Die Steuerberaterprüfung – Prüfung 2012
Paket – Bände 1 – 3
2.381 Seiten, 11., neu bearbeitete und aktualisierte Auflage 2012 inkl. Download-Angebot + kostenloser Datenbankzugang, LXXXIV, Schäffer-Poeschel Verlag, ISBN 978-3-7910-3170-5, Preis 249,00 € (3 Bände)
Jeder Band liefert einen konzentrierten Überblick über die prüfungsrelevanten Themen. Die Neuauflagen orientieren sich an den Prüfungsschwerpunkten des letzten Jahres und den aktuellen Gesetzesänderungen. Auch für Praktiker ein wertvolles Nachschlagewerk.

Dieter Kurz
Umsatzsteuer
Finanz und Steuern, Band 2
637 Seiten, 16., neu bearbeitete und aktualisierte Auflage 2012, XXVIII, Gebunden, Schäffer-Poeschel Verlag, ISBN 978-3-7910-3132-3, Preis 54,95 €
Die 16. Auflage berücksichtigt die Gesetzesänderungen bis einschließlich Steuerver-einfachungsgesetz 2011 und dem Dritten Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes. Eingearbeitet sind darüber hinaus die Fortentwicklung der Rechtsprechung von Bundesfinanzhof und Europäischem Gerichtshof sowie die aktuellen Verwaltungsregelungen inklusive Umsatzsteuer-Anwendungserlass.

Ewald Dötsch/Matthias Alber/Wolfgang Sädtler/Hartmut Sell/ Wolfgang Zenthöfer
Körperschaftsteuer
Finanz und Steuern, Band 5
605 Seiten, 16. überarbeitete und aktualisierte Auflage 2012, XXXII, inkl. Download-Angebot, Gebunden, Schäffer-Poeschel Verlag, ISBN 978-3-7910-3152-1, Preis 49,95 €
Die 16. Auflage berücksichtigt die Gesetzesänderungen bis einschließlich OGAW-IV-Umsetzungsgesetz, EUBeitrG und Steuervereinfachungsgesetz 2011. Eingearbeitet sind darüber hinaus die aktuelle Rechtsprechung von Bundesfinanzhof und Finanzgerichten sowie wichtige Verwaltungsanweisungen.

Adolf G. Coenenberg/Axel Haller/Wolfgang Schultze
Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse
Aufgaben und Lösungen
448 Seiten, 14., überarbeitete Auflage 2012, XVII, Kartoniert, Schäffer-Poeschel Ver-lag, ISBN 978-3-7910-3183-5, Preis 24,95 €
Das Werk wurde in der nunmehr 14. Auflage überarbeitet und den aktuellen Entwicklungen, wie sie auch in der 22. Auflage des Lehrbuchs berücksichtigt wurden, angepasst, d. h. insbesondere an die Entwicklungen in den handelsrechtlichen und steuerrechtlichen Bestimmungen, in der IFRS-Rechnungslegung sowie bei der DRS.

Jörg Klingebiel/Joachim Patt/Ralf Rasche/Torsten Krause
Umwandlungssteuerrecht
Finanz und Steuern, Band 6
808 Seiten, 3., überarbeitete Auflage 2012 inkl. Downloadangebot, XLIII, Gebunden, Schäffer-Poeschel Verlag, ISBN 978-3-7910-3069-2, Preis 59,95 €
Die 3. Auflage berücksichtigt bereits den Umwandlungssteuererlass 2011 sowie die wesentlichen Entwicklungen im Bereich der nationalen Rechtsprechung und der Rechtsprechung des EuGH. Rechtsstand: 1.1.2012

Adolf G. Coenenberg/Axel Haller/Wolfgang Schultze
Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse
Betriebswirtschaftliche, handelsrechtliche, steuerrechtliche und internationale Grundlagen
1.329 Seiten, 22., überarbeitete Auflage 2012 inkl. Downloadangebot, XL, Gebunden, Schäffer-Poeschel Verlag, ISBN 978-3-7910-3182-8, Preis 49,95 €
Zielsetzung ist es, mit diesem umfassenden und auf den neuesten Stand gebrachten Grundwissen zum Jahresabschluss und zur Jahresabschlussanalyse sowohl dem Studierenden als auch dem Praktiker ein Lehrbuch und Nachschlagewerk „in einer Hand" zur Verfügung zu stellen.

Ulrich Niehus/Helmuth Wilke
Die Besteuerung der Kapitalgesellschaften
348 Seiten, 3., überarbeitete und aktualisierte Auflage 2012, XVII, Kartoniert, Schäf-fer-Poeschel Verlag, ISBN 978-3-7910-3131-6, Preis 39,95 €
Mit diesem Fachbuch erhält der Leser eine umfassende, dabei aber kompakte Dar-stellung der Besteuerung von Kapitalgesellschaften – angefangen bei der persönlichen Steuerpflicht über die Einkommensermittlung, verdeckte Gewinnausschüttungen, Zinsschrankenregelung, Verlustabzug, Organschaft, Kapitalerhöhung und Kapitalherabsetzung bis hin zur Liquidation und Wegzugsbesteuerung.

Manfred Bornhofen/Martin C. Bornhofen/Markus Bütehorn
Steuerlehre 1 Rechtslage 2012
Allgemeines Steuerrecht, Abgabenordnung, Umsatzsteuer
436 Seiten, 33., überarbeitete Auflage 2012, XX, Broschur, Springer Gabler, ISBN 978-3-8349-3325-6, Preis 19,95 €
Die 33., überarbeitete Auflage berücksichtigt die bis zum 31.05.2012 maßgebliche Rechtslage. Rechtsänderungen, die sich ab 01.06.2012 noch für 2012 ergeben, können Sie kostenlos im Internet unter www.springer-gabler.de unter dem Symbol OnlinePLUS zum Buch abrufen. Damit wird der komplette Rechtsstand 2012 garantiert.

Manfred Bornhofen/Martin C. Bornhofen/Markus Bütehorn
Lösungen zum Lehrbuch Steuerlehre 1 Rechtslage 2012
Mit zusätzlichen Prüfungsaufgaben und Lösungen
144 Seiten, 33., überarbeitete Auflage 2012, VIII, Broschur, Springer Gabler, ISBN 978-3-8349-3327-0, Preis 18,95 €
Das Lösungsbuch zur Steuerlehre 1 hilft Ihnen, Ihre selbst erarbeiteten Lösungen zu den Fällen des Lehrbuchs zu überprüfen. und ist um zusätzliche Prüfungsaufgaben mit Lösungen zur Vertiefung Ihres Wissens erweitert.

Volker Beeck
Grundlagen der Steuerlehre
Prüfungsrelevantes Wissen zum Steuerrecht verständlich und praxisgerecht
139 Seiten, 5. Auflage 2012, XV, Broschur, Springer Gabler, ISBN 978-3-8349-3316-4, Preis 24,95 €
Das Buch umfasst in komprimierter Weise das gesamte für ein wirtschaftswissen-schaftliches Studium benötigte steuerliche Grundwissen – aktuell – unter Berücksichtigung der neuesten Rechtsänderungen und bietet für die berufliche Weiterbildung kompaktes Orientierungswissen.

STOTAX Stollfuß Medien
IHRE VERBINDUNG ZUM STEUERRECHT

„Ihr erstes Ziel"

als neu bestellter Steuerberater

Zu einem fairen Preis alle Aufgaben Ihrer Beratungstätigkeit professionell lösen!
Ein erstes Ziel, das sich mit dem „Startpaket*plus** schnell erreichen lässt.

Startpaket*plus**

STOTAX Kanzlei
Die Kanzlei-Software von Stollfuß!
- Rechnungswesen
- Personalwesen
- Steuern
- Kanzleimanagement

STOTAX Steuern Online
Das maßgeschneiderte Online-Fachportal!
- Bundessteuerblatt
- Lexikon des Steuerrechts
- Steuerberater Handbuch
- Veranlagungs-Handausgaben u.v.m.

*Je ein Online-Zugang (ASP) für die Bearbeitung von 30 Mandanten zum Preis von €99,– zzgl. USt im Monat.

Mehr Informationen zu unserem Angebot erhalten Sie unter:
Telefon: 0800 5225575 | E-Mail: info@stollfuss.de | www.stollfuss.de

STELLENBÖRSE

+ + + + Gesuche + + + +

Steuerfachangestellte/r
Buchhalterin/Finanzbuchhalterin
Eintrittstermin: sofort
Ich suche eine Teilzeitarbeitsstelle in Schleswig oder Umgebung. Ich bin ausgebildete Bürokauffrau und befinde mich zurzeit am Ende meiner Weiterbildung als Finanzbuchhalterin. Zuletzt war ich bei einem Steuerberater angestellt und mein Aufgabenbereich war u. a. Buchhaltung und Lohnbuchhaltung. Für nähere Informationen stehe ich u. a. Daten gerne zur Verfügung.
Helena Helpling · Am Sollschlag 3 a · 24884 Selk · Tel.: 04621/35325 · E-Mail: hhelpling@web.de

Steuerfachangestellte/r
Eintrittstermin: sofort
Gelernte Steuerfachangestellte (40) und Sozialversicherungsfachangestellte sucht nach Ende der Elternzeit und zertifizierter Fortbildung zum Finanzbuchhalter mit Lohn/Gehalt den Wiedereinstieg in Teilzeit in Bad Oldesloe. Kenntnisse in Simba und Lexware vorhanden.
Chiffre: 2798

Steuerberater/in
Eintrittstermin: sofort
WP, StB, Dipl.-Kfm., 48 Jahre, mit langjähriger und vielseitiger Berufserfahrung in der Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung (Prüfung und Erstellung von Jahresabschlüssen jeglicher Rechtsform und Größe aus diversen Branchen, Erstellung von Steuererklärungen, steuerliche und betriebswirtschaftliche Beratung und Gestaltung, Revision von Steuererklärungen und Jahresabschlüssen, sehr gute DATEV- und Office-Kenntnisse) sucht neue berufliche Herausforderung gerne mit Aussicht auf Partnerschaft.
Chiffre: 2799

Steuerfachangestellte/r
Eintrittstermin: sofort
Steuerfachangestellte (57 J.), mit allen anzeigenüblichen Vorteilen versehen, möchte sich verändern. Ich biete langjährige und durchgängige Berufserfahrung vorwiegend im Bereich der Abschlusserstellung und der Erstellung betrieblicher und privater Steuererklärungen für kleinere und mittlere Unternehmen aller Gesellschaftsformen. Freude an meinem Beruf, Flexibilität und eine positive Persönlichkeit runden mein Profil ab. Ich freue mich auf Ihre Zuschriften aus dem Raum Kiel.
Chiffre: 2801

Steuerberaterin
Eintrittstermin: 01.01.2013
Steuerberaterin (Steuerfachgeh./Bilanzbuchhalterin), 46, sucht für 30 Std./Woche neuen Wirkungskreis in Kiel. Kleiner Mandantenstamm vorhanden – könnte mit eingebracht werden. Früherer Eintrittstermin u. U. möglich.
Chiffre: 2012

+ + + + Angebote + + + +

Steuerfachangestellte/r
Eintrittstermin: ab sofort
Wir suchen per sofort oder später eine(n) Steuerfachangestellte(n) in Voll-/Teilzeit für die Bearbeitung von Finanz- und Lohnbuchhaltungen, Jahresabschlüssen und Steuererklärungen auf Basis der DATEV-Software für unsere Kanzlei in Lübeck. Wir bieten einen modernen Arbeitsplatz in einem papierarmen Büro (DATEV DMS) in einem jungen Team und eine erfolgsorientierte Bezahlung. Gerne können Sie uns Ihre Bewerbung auch per EE-Mail zusenden.
Steuerberater Dühring · Herr Jens Dühring · Fackenburger Allee 53 · 23554 Lübeck · Tel.: 0451/48099170 · E-Mail: duehring@edppartner.de

Steuerberater/in
Eintrittstermin: ab sofort
Wir suchen eine(n) Steuerberater(in) für die eigenverantwortliche Betreuung unserer Mandanten im Bereich Jahresabschlüsse, Steuererklärungen, betriebswirtschaftliche Beratung. Wir bieten eine langfristige Perspektive, leistungsgerechte Bezahlung und ein gutes Betriebsklima.
Siebert & Partner · Herr Gunnar Klink, RA · Ulzburger Straße 361 c · 22846 Norderstedt · Tel.: 040/5268560 · E-Mail: info@siebertundpartner.de

Steuerfachwirt/in
Eintrittstermin: ab sofort
Zum nächstmöglichen Termin wird Unterstützung für mein Team gesucht. Ihre Tätigkeit: selbständige Bearbeitung von Jahresabschlüssen und Steuererklärungen kleiner und mittelst. Unternehmen. Gewünschtes Profil: Vollzeittätigkeit, DATEV, Fortbildungsbereitschaft, Teamfähigkeit. Wenn Sie interessiert sind, gerne in meinem Team mitzuarbeiten, richten Sie bitte Ihre schriftliche Bewerbung unter Angabe Ihrer Gehaltsvorstellung an mich.
Steuerberater Volker Gaden · Herr Volker Gaden, StB · Hamburger Straße 46 · 24568 Kaltenkirchen · Tel.: 04191/93190 · E-Mail: gaden@stb-gaden-kaki.de

Steuerfachangestellte/r
Eintrittstermin: ab sofort
Zum nächstmöglichen Termin wird Unterstützung für mein Team gesucht.
Ihre Tätigkeit: selbst. Bearbeitung von Jahresabschlüssen, Steuererklärungen und Finanzbuchhaltungen kleiner und mittelst. Unternehmen. Gewünschtes Profil: Vollzeittätigkeit, DATEV, Fortbildungsbereitschaft, Teamfähigkeit. Wenn Sie interessiert sind, gerne in meinem Team mitzuarbeiten, richten Sie bitte Ihre schriftliche Bewerbung unter Angabe Ihrer Gehaltsvorstellung an mich.
Steuerberater Volker Gaden · Herrn Volker Gaden, StB · Hamburger Straße 46 · 24568 Kaltenkirchen · Tel.: 04191/93190 · E-Mail: gaden@stb-gaden-kaki.de

Steuerberater/in
Eintrittstermin: ab sofort
Junge(r) Steuerberater(in) für die Bearbeitung anspruchsvoller Mandate gesucht.
Es ist weiterhin vorgesehen und gewünscht, nach der Kennenlernphase die Beteiligung eines Partners nach entsprechender Einarbeitung und Überleitungszeit zu übernehmen. Raum: Kiel
Chiffre: 2766

Steuerfachangestellte/r
Eintrittstermin: ab sofort
1 %-Regel, Betriebsaufspaltung und Mantelkauf sind für Sie nicht nur Böhmische Dörfer? Sie schätzen den direkten und eigenverantwortlichen Kontakt zu Mandanten und Behörden, haben Spaß am Umgang mit modernen Medien, möchten sich auch in Zukunft noch persönlich und beruflich weiterentwickeln und suchen eine neue Herausforderung in einem dynamischen Umfeld? Dann sollten wir uns unbedingt kennenlernen! Wir freuen uns auf Ihre online Bewerbung über unserer Homepage: www.stb-zietemann.de
Steuerberatersozietät Zietemann & Zietemann · Herr Marc Zietemann, StB · Johnsallee 13 · 20148 Hamburg · Tel.: 040/361115818 · E-Mail: m.zietemann@hamburg.de

Steuerberater/in
Eintrittstermin: ab sofort
Erfolgreiche und etablierte Steuerberatungsgesellschaft (GmbH) in Dithmarschen an vier Standorten sucht Steuerberater/in (gern auch Berufsanfänger/in) für anspruchsvolle und vielfältige Tätigkeiten. Eine Partnerschaft (z.Zt. 3 Gesellschafter) nach Einarbeitungszeit von 1–2 Jahren wird angestrebt.
Steuerberatungsgesellschaft Kittendorf mbH · Herr Hartmut Frank, StB · Eichstraße 2 · 25767 Bunsoh · Tel.: 04835/90971 · E-Mail: hartmut.frank@datevnet.de

STEUERBERATERVERBAND SCHLESWIG-HOLSTEIN

September 2012

STELLENBÖRSE

Steuerfachangestellte/r
Eintrittstermin: ab sofort
Wir sind eine mittelständische Steuerberaterkanzlei mit Sitz in Eckernförde und Zweigniederlassung in Stralsund. Zur Verstärkung unseres Teams in Eckernförde suchen wir zu sofort eine/n Steuerfachangestellte/n oder eine/n Buchhalter/in. Zu Ihren Aufgaben gehört die Erstellung von Finanzbuchhaltungen und Lohnbuchhaltung. Datev- sowie Addison-Kenntnisse sind wünschenswert.
Steuerberater Dr. Schulte-Ostermann · Herr Dr. Schulte-Ostermann · Langebrückstraße 28 · 24340 Eckernförde · Tel.: 04351/7199-0 · E-Mail: info@schulte-ostermann.com

Steuerfachangestellte/r
Eintrittstermin: ab sofort
Wir sind eine StB-Sozietät (Nähe S-Bahnhof Holstenstr.), die überwiegend im Medienbereich tätig ist. Wir bieten Ihnen einen zukunftssicheren und entwicklungsfähigen Arbeitsplatz als Steuerfachangestellte/r. Der Aufgabenbereich umfasst neben der Bearbeitung von Fibu und Lohn hauptsächlich die Erstellung von Steuererklärungen und Jahresabschlüssen (DATEV). Berufl. Weiterbildung wird von uns gefördert. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung. www.mueller-ciesla.de; info@mueller-ciesla.de
Wolf-Ingo Müller & Alfred Ciesla · Herr Alfred Ciesla · Holstenplatz 18 · 22765 Hamburg · Tel.: 040/431665-0 · E-Mail: sekretariat@hamburg-steuerberatung.de

Steuerfachangestellte/r
Eintrittstermin: ab sofort
Wir suchen für die selbst. Bearbeitung von Jahresabschlüssen, Steuererklärungen und Finanzbuchhaltungen für Unternehmen eine/n engagierte/n Mitarbeiter/in. Wir bieten eine Vollzeittätigkeit in einem modernen Büro bei leistungsgerechtem Gehalt mit bAV in einem Team aus 21 Mitarbeitern. Wenn Sie interessiert sind, gerne in meinem Team mitzuarbeiten, richten Sie bitte Ihre schriftliche Bewerbung an mich.
Becker Steuerberatung · Herr Jens Becker · Paul-Ehrlich-Straße 1-3 · 23562 Lübeck · Tel.: 0451/583130 · E-Mail: jens.becker@becker-steuerberatung.com

Steuerfachangestellte/r
Eintrittstermin: ab sofort
Steuerfachangestellte/r für unseren Standort in Husum-Mildstedt gesucht. Bereichere auch du unser Team mit deinem Wissen und deinen Fähigkeiten. Die Beherrschung der dänischen Sprache wäre wünschenswert. Der Schlüssel zum Erfolg sind nicht Informationen – das sind die Menschen! www.danrevision.com
DanRevision Gruppe · Herr Nils Johannsen · Wall 55 (Sell-Speicher) · 24103 Kiel · Tel.: 0431/9865080 · E-Mail: bewerbung@danrevision.com

Steuerfachangestellte/r
Eintrittstermin: ab sofort
Wir suchen zum nächstmöglichen Termin für unser Team genau Sie! Sie sind selbstständig im Bearbeiten von Jahresabschlüssen aller Gesellschaftsformen, Steuererklärungen und Finanzbuchhaltungen? Sie kennen sich mit DATEV aus, sind an regelmäßigen Fortbildungen interessiert und können im Team arbeiten? Ihnen sind ein angenehmes Arbeitsklima und eine leistungsgerechte Vergütung wichtig? Dann bewerben Sie sich bei uns und verstärken unser Team. Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung.
SHBB Steuerberatungsgesellschaft mbH · Herr Hauke Hansen, StB · Hamburger Straße 28 · 24558 Henstedt-Ulzburg · Tel.: 04193/75300 · E-Mail: h.hansen@henstedt-ulzburg.shbb.de

Steuerfachangestellte/r
Eintrittstermin: ab sofort
Wir suchen zur Bearbeitung von Finanz- und Lohnbuchhaltungen sowie zur Erstellung von Jahresabschlüssen und Steuererklärungen eine/n engagierte/n Mitarbeiter/in. Wir bieten eine Voll- oder Teilzeittätigkeit (ab 25 Std.). Bei Interesse richten Sie bitte Ihre schriftliche Bewerbung an uns.
Pasenau & Collegen · Herr Ulrich Most, WP/StB · Am Markt 10 · 24955 Harrislee · Tel.: 0461/9993590 · E-Mail: u.most@pasenau-collegen.de

Steuerfachangestellte/r
Eintrittstermin: ab sofort
Zur Unterstützung unseres Teams suchen wir im Bereich Erstellung von Jahresabschlüssen für Einzelunternehmen, Personen- und Kapitalgesellschaften nach Steuer- und Handelsrecht (inkl. BilMoG) einschließlich der Erstellung der dazugehörigen Erklärungen eine/n Steuerfachangestellte/n oder Steuerfachwirt (m/w). Sie verfügen über eine abgeschlossene Berufsausbildung, DATEV- und Office-Kenntnisse, sind flexibel, teamfähig und verantwortungsbewusst, dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung.
H.P.O. Wirtschaftspartner · Frau Claudia Förstel · Lise-Meitner-Straße 17 · 24941 Flensburg · Tel.: 0461/9960-230 · E-Mail: c.foerstel@hpo-partner.de

Steuerfachangestellte/r
Eintrittstermin: ab sofort
Wir sind eine Steuerberatersozietät mit fünf Partnern und über 40 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Niebüll, Wyk auf Föhr und Westerland/Sylt. Zur Verstärkung unseres Teams am Standort Niebüll suchen wir eine/n Steuerfachangestellte/Steuerfachwirt (m/w). Ihr Profil: abgeschlossene Berufsausbildung zum/zur Steuerfachangestellte(n), Datev-Kenntnisse und Office-Kenntnisse. Wir freuen uns über Ihre Bewerbung per E-Mail oder per Post.
Steuerberater MEF & Partner · Herr Maik Feddersen · Busch Johannsen-Straße 6 · 25899 Niebüll · Tel.: 04661/96600 · E-Mail: info@steuerberater-mef.de

Steuerfachangestellte/r
Eintrittstermin: ab sofort
Wir suchen zur Bearbeitung von Finanz- und Lohnbuchhaltungen sowie zur Erstellung von Jahresabschlüssen und Steuererklärungen eine/n engagierte/n Mitarbeiter/in. Wir sind ein Team von 14 Mitarbeitern und bieten eine Voll- oder Teilzeittätigkeit (ab 25 Std.). Bei Interesse richten Sie bitte Ihre schriftliche Bewerbung an mich.
Schulz, Eicken & Partner GbR · Herr Jens Schulz · Heiligen-Geist-Kamp 4 · 23568 Lübeck · Tel.: 0451/6106611 · E-Mail: jens-h-schulz@gmx.de

Steuerberater/in
Eintrittstermin: ab sofort
Wir sind eine mittelgroße alteingesessene Kanzlei in einer Kreisstadt im südl. S-H. Unser Klientel besteht aus mittelständ. gewerbl. UN aller Art, Handwerk, Freien Berufen, nichtselbst. AN u. wir legen großen Wert auf individuelle Betreuung u. Beratung. Ihr Aufgabenbereich umfasst Bearbeitung von StE, JA u. die Klärung steuerrechtl. Fragen. Ein betriebswirtl. orientiertes Studium und Berufserfahrung in einer Steuerberatungs-, Wirtschaftsprüfungsges. wären ideal. Eine Partnerschaft wird angestrebt.
Chiffre: 2804

Bürokauffrau/mann
Eintrittstermin: ab sofort
Wir suchen für unseren Empfang eine Mitarbeiterin. Kenntnisse in Word und Excel sollten vorhanden sein. Wir verwenden die Programme der DATEV-PRO. Kenntnisse in diesen Programmen wären vorteilhaft.
Heinz H. Christiansen, Steuerberater · Herr Heinz H. Christiansen · Dirk-Brodersen-Straße 1 · 25980 Sylt/Westerland · Tel.: 04651/98840 · E-Mail: info@christiansen-steuerberater.de

Steuerfachangestellte/r
Eintrittstermin: ab sofort
Wir bieten in unserer modernen Kanzlei – zentral gelegen in Hamburg – eine ganzheitliche Beratung in unseren Kernkompetenzen in der Steuerberatung, dem Wirtschaftsrecht und der Wirtschaftsprüfung an. Ihr Aufgabengebiet würde die DATEV-gestützte Bearbeitung von Lohn- u. Finanzbuchhaltungen und die Erstellung von Steuererklärungen und Jahresabschlüssen umfassen. Bei einer etwaigen Wohnungssuche sind wir Ihnen gerne behilflich. Wir freuen uns über Ihren Anruf bzw. Ihre Bewerbung per E-Mail.
Targan Voss Rutschmann Partnergesellschaft · Herr Assessor Kolja Roman Targan · Lehmweg 7 · 20251 Hamburg · Tel.: 0152/22149449 · E-Mail: kolja.targan@kanzlei-tvr.de

STELLENBÖRSE

Steuerfachangestellte/r
Eintrittstermin: ab sofort
Norderstedter Steuerberater-Sozietät sucht Steuerfachangestellte/n. Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n freundliche/n und qualifizierte/n Steuerfachangestellte/n zur weiteren Verstärkung unseres Teams für die Erstellung von Jahresabschlüssen, Steuererklärungen und Finanzbuchführungen. Zuverlässigkeit, Teamfähigkeit sowie Freude am Umgang mit unseren Mandanten setzen wir voraus. Weitere Informationen über uns erhalten Sie auf www.Richardsen-Lampen.de
Steuerberater-Sozietät Richardsen & Lampen · Herrn Hendrik Lampen · Achternfelde 13 · 22850 Norderstedt · Tel.: 040/3098680 · E-Mail: info@Richardsen-Lampen.de

Steuerfachangestellte/r
Eintrittstermin: ab sofort
Wir sind eine junge, rasant wachsende Steuerberater-Sozietät mit Sitz in Pinneberg. Zur weiteren Verstärkung unseres Teams suchen wir in Voll- oder Teilzeit zwei Steuerfachangestellte oder Steuerfachwirte. Wir bieten einen sicheren Arbeitsplatz, moderne Büroräume und ein tolles Betriebsklima. Eine leistungsgerechte Bezahlung und die Unterstützung bei Fortbildungen sind selbstverständlich. Bewerbungen gerne per E-Mail oder telefonisch.
Steuerberater Bodenstein & Bochmann · Herr Marko Bodenstein · Damm 21 25421 Pinneberg · Tel.: 04101/5177780 · E-Mail: info@stb-bodenstein.de

Steuerfachangestellte/r
Eintrittstermin: ab sofort
Suche Lohnbuchhalter/in in Teilzeit (20-25 Stunden). Näheres unter *www.pohl-wp-stb.de*
Dipl.-Kfm. Horst-Dieter Pohl Steuerberater/Wirtschaftsprüfer · Frau Bettina Mohn · Klaus-Groth-Str. 8-10 · 23843 Bad Oldesloe · Tel.: 04531/171018 · E-Mail: b.mohn@pohl-wp-stb.de

Sekretär/in als Vollzeitkraft
Eintrittstermin: ab sofort
Zur Verstärkung meines Teams suche ich eine/n Sekretär/in gerne mit abgeschlossener Ausbildung als Reno-Fachangestellte/r. Näheres unter www.pohl-wp-stb.de.
Dipl.-Kfm. Horst-Dieter Pohl Steuerberater/Wirtschaftsprüfer · Frau Bettina Mohn · Klaus-Groth-Str. 8-10 · 23843 Bad Oldesloe · Tel.: 04531/171018 · E-Mail: b.mohn@pohl-wp-stb.de

Alle Chiffre-Zuschriften an:
Steuerberaterverband Schleswig-Holstein e.V.
Willy-Brandt-Ufer 10 · 24143 Kiel

Alle Kleinanzeigen veröffentlichen wir auch im Internet unter: *www.stbvsh.de.* Der Vorteil ist für Sie, dass die Anzeigen unmittelbar nach Eingang in der Geschäftsstelle dort veröffentlicht werden.

Dieser Service ist für Verbandsmitglieder kostenlos, ebenso für alle Gesuche. Nichtmitglieder zahlen für ein Angebots-Inserat 50,00 € zzgl. USt.

Kooperation – Verbandsmitglieder finden interessante überregionale Kooperationsangebote auch im Internet unter *www.stbdirekt.de* unter dem Menüpunkt „Foren". Sie können dort auch Ihr eigenes Kooperationsangebot selbst eintragen und kostenlos veröffentlichen. Zudem haben Sie die Möglichkeit, die Kooperationsbörse des Kollegialverbandes Westfalen-Lippe zu nutzen. Nähere Informationen dazu finden Sie unter www.diekooperationsboerse.de.

KLEINANZEIGEN

Steuerbüros in Neumünster zu vermieten
Wahlweise 103, 133 bzw. 236 m², zzgl., falls gewünscht, ca. 70 – 100 m² Aktenlager, Küche, getrennte WC für Damen u. Herren, Stellplätze reichlich vorhanden, zentrumsnah, direkt am Ring gelegen, Kaltmiete 5,-- Euro pro m²
Jörg Voss · Altonaer Straße 174 · 24539 Neumünster · Tel.: 0171/8986610 oder 04321/81212 · Mail: anhaenger_voss@web.de

Teil der DanRevision Gruppe – Gemeinsame Selbständigkeit
http://www.danrevision.com/wie-werde-ich-teil-der-danrevision-gruppe/
Nils Johannsen · Tel.: 04608/90290 · Mail: bo@danrevision.com

Nachfolger gesucht
Nachfolger(in) für Steuerberaterpraxis im Osten Hamburgs JU 150 T € (Einzugsgebiete Stormarn, Hzgt. Lauenburg, Lübeck und Hamburg) gesucht. Befristete überleitende Mitarbeit möglich.
Chiffre: 709

Impressum

Verbandsnachrichten des Steuerberaterverbands Schleswig-Holstein

Willy-Brandt-Ufer 10, 24143 Kiel
Tel. (04 31) 9 97 97-0, Fax (04 31)9 97 97-17
E-Mail: info@stbvsh.de, Internet: www.stbvsh.de
Bezugspreis ist im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Verantwortlich für den Inhalt:
Dr. Yvonne Susanne Kellersohn, GF; Günter Beuck, StB; Lars-Michael Lanbin, StB; Ingrid Lenk, StB; Dipl.-BWin (FH) MIB Julia Pagel-Kierdorf, StB; Torsten Rehm, StB; Wilfried Schapke, StB; Hans-Hermann Riese, StB

Alle Angaben ohne Gewähr. Beiträge unter den Rubriken „Anzeigen, Leserbriefe, Literaturhinweise" und die mit vollem Namen gekennzeichneten Artikel brauchen mit der Auffassung des Verbands nicht übereinzustimmen.

Konzeption & Gestaltung:
Claudia Driesen · Grafik Design
Tel. (0 43 42) 7 88 69 88 · mobil (0 15 22) 9 44 89 76
www.driesen-design.de

Druck:
Druckzentrum Neumünster GmbH, Neumünster

DER MENSCH HINTER DEM KOLLEGEN

Heute stellen wir Ihnen vor:

▲ *Anke Schoenenburg*

Mein Name ist Anke Schoenenburg.

Ich bin im besten Alter und Kanzleileiterin bei der SHBB Steuerberatungsgesellschaft mbH/ dem Landwirtschaftlichen Buchführungsverband in Eutin.

Mein Lebensmotto ist: „Wenn Dir das Leben Zitronen schenkt, mach einfach Limonade draus" und „Immer wenn sich eine Tür schließt, öffnet sich eine Neue ."

Ich kann nicht: Mich langweilen und ohne Ideen sein.

Ich werde nie können: Regenwürmer anfassen und Fallschirmspringen.

Ich bewundere: Menschen, die selbstlos und geduldig sind.

Als Kind wollte ich unbedingt die Welt erforschen. Klappt hoffentlich noch.

Ich würde gern noch einmal den romantischen Abend an einem See mit meiner besseren Hälfte vor vielen Jahren erleben und den Moment, als ich meine Kinder das erste Mal im Arm hielt.

Ich hätte gern mehr Zeit für: Zwischen „Chefin" und „Mamaaa" mal etwas Zeit für mich.

Meine Lieblingsbeschäftigung: Zeit mit meiner Familie verbringen, im Garten rumwerkeln, Sport, Lesen ...

Ich mag nicht: Egozentrische Menschen und Lügen.

Meinen Beruf habe ich gewählt, weil ich gerne mit Menschen umgehe und mir das Lösen von schwierigen und kniffligen Fällen Spaß macht, sowie das Maß an Kreativität in unserem Beruf.

KURIOSITÄTEN

„HIERE BECHELUN HIPPE!“

Autofahren macht Spaß. Essen auch. Am meisten Spaß macht Essen im Auto! Deswegen besitze ich diese erhöhte Affinität zu Drive-In-Schaltern.

Das Vergnügen an dieser Self-Service-Version des Essens auf Rädern wird allerdings erheblich durch die Qualität der Gegensprechanlage gemindert. Gegensprechanlage? Meiner Überzeugung nach hat sie diesen Namen deshalb bekommen, weil sie völlig gegen das Sprechen ausgelegt ist.

„Hiere Bechelun hippe!“ knarzt es mir aus dem Lautsprecher entgegen – sounds like Schellackplatte.

Aus Erfahrung allerdings weiß ich, dass sich die Stimme (männlich? weiblich?) am anderen Ende dieses Dosentelefons soeben nach meiner Bestellung erkundigt hat.
Jetzt einfach bestellen wäre mir zu langweilig. Demzufolge stelle ich zunächst eine Frage:
„Haben Sie etwas vom Huhn?“

Aus dem Lautsprecher tönt es zurück:
„SCHICKEN!“ Ich kann es mir nicht verkneifen:
„Nein, ich würde es gleich selbst abholen.“

Eine kurze Pause entsteht, ich stelle mir belustigt die genervte Visage vor. Als die Sprechpause zu lang zu werden droht, sage ich: „Ach so, Sie meinen Chicken! Nö, lieber doch nicht. Haben Sie vielleicht Presskuh mit Tomatentunke in Röstbrötchen?“
„Hamburger?“ fragt mein unsichtbares Gegenüber zurück.

Der Wahrheit entsprechend erwidere ich: „Nein, ich bin von hier. Aber hat das denn Einfluss auf meine Bestellung?“
„Wol-len Sie ei-nen H-a-m-b-u-r-g-e-r?“
„Jetzt beruhigen Sie sich mal! Ja, ich nehme einen.“

„Schieß?“
„Ah ja, gern. Ich nehme einen mittelalten Pyrenäen-Bergkäse, nicht zu dick geschnitten, von einer Seite leicht angeschmolzen.“

Ob die nächste Ansage aus dem Lautsprecher „Sicher doch“ oder „A...loch“ lautet, kann ich nicht exakt heraushören. Deutlicher jedoch erklingt nun: „Was dazu?“
„Doch, ja. Ich hätte gerne diese gesalzenen frittierten Kartoffelstäbchen.“
„Also Pommes?“
„Von mir aus auch die.“
„Groß, mittel, klein?“
„Gemischt. Und zwar jeweils genau zu einem Drittel große, mittlere und kleine.“

„WOLLEN SIE MICH EIGENTLICH VERARSCHEN?“ Diese, wiederum sehr laut formulierte Frage, verstehe ich klar und deutlich. Sie verlangt eine ehrliche Antwort:
„Falls das die Bedingung ist, hier etwas zu essen zu bekommen: Ja. Also: Machen wir weiter?“

Die Stimme schnauft kurz und fragt: „Gut, gut. Etwas zu den Pommes?“
„Ein schönes Entrecôte, blutig, und ein Glas 1996er Spätburgunder, bitte.“
„ICH KOMM DIR GLEICH RAUS UND GEB DIR BLUTIG!!!“
„Machen Sie das, aber verschütten Sie dabei bitte nicht den Wein.“

„Schluss jetzt, Schalter zwei, vier Euro fünfzehn!“ Schon vorbei. Gerade, als es anfängt, lustig zu werden. Aber ich habe noch ein Ass im Ärmel. Ich zahle mit einem 200-Euro-Schein.

„Tut mir leid, aber ich hab's nicht größer.“ PIEP!
...
Freundlich werde ich ausgekontert: „Kein Problem.“ Mit kaltem Blick lässt ein bemützter Herr mein Wechselgeld auf den Stahltresen klappern.

Nicht mit mir, Freundchen! Ich will den Triumph! Zeit also für das Finale: „Kann ich bitte eine Quittung bekommen?“, frage ich überfreundlich.
„Ist ein Geschäftsessen.“

Lesen lassen – aber richtig!

Steuerrecht zum Hören. Wo und wann Sie wollen.

„**Steuern *mobil***“ vermittelt Ihnen einmal im Monat kurzweilig das Wichtigste aus dem Steuerrecht. So halten Sie sich auf dem Laufenden und **profitieren von konkreten Tipps für Ihre Beratungspraxis**. Hören Sie die Beiträge von „**Steuern *mobil***“ wo und wann Sie wollen mit Ihrem CD- oder MP3-Player.

NWB Mediathek

Sehen Sie wie Vater und Tochter mit „Steuern *mobil*“ die ideale Lösung gefunden haben!

Video, Gratis-CD und mehr Informationen unter
www.nwb.de/go/lesen-lassen

nwb GUTE ANTWORT

In unserer Kanzlei sind wir gerne für unsere Mandanten da. So wie unsere Genossenschaft für uns.

In jeder erfolgreichen Partnerschaft ist auf die Hilfe des anderen Verlass. Wie bei Ihrer Genossenschaft: Wir kennen die Herausforderungen der Kanzleipraxis ganz genau und unterstützen unsere Mitglieder bei ihren Aufgaben. Und das seit 1966. Mehr Infos unter Tel. 0800 3283823.

www.datev.de/genossenschaft

DATEV

Zukunft gestalten. Gemeinsam.

EIN GEWINN FÜR ALLE

Die Genossenschaften